2/2006 15. 4. 2006 37. Jahrgang

BRAK Mitteilungen

ad**i**lia.

Herausgeber

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Beirat

RAUN Dr. Eberhard Haas, Bremen RA Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe RA JR Heinz Weil, Paris

SIGNATURSERVICE für Anwaltsnotare und Notare, die eine Signaturkarte benötigen oder von der NotarNet GmbH (BNotK) erworben haben. vertrieb@annotext.de oder © (02421) 8403-6100 www.annotext.de/notarkarte AnNorext In erfolgreichen Kanzleien zu Hause.

Aus dem Inhalt

Akzente	
Schnelles Scheidungsglück ganz billig? (RAuN Dr. Bernhard Dombek)	49
0.0.4.4.4.4.4.4.4.4.4.4.4.4.4.4.4.4.4.4	
Aufsätze	
Zur freiwilligen Rückgabe von Zulassungen	
(RA Ottheinz Kääb/Dr. Willi Oberlander)	50
	30
Berufliche Situation junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	
(Prof. Dr. Christoph Hommerich u.a.)	55
Arbeitsanleitung zur Einnahmenüberschussrechnung	
(RA Dr. Klaus Otto)	66
(IV I DI. Mada Otto)	00
DGI: al. t. a d. 11 - (t d A d	
Pflichten und Haftung des Anwalts	
Das aktuelle Urteil (RA Holger Grams)	
Beweislast bei Anwaltsfehlern im Strafprozess	
(OLG München v. 30.12.2005)	74
Amtliche Bekanntmachungen	
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
Beschlüsse der 5. Sitzung der 3. Satzungsversammlung bei der	70
Bundesrechtsanwaltskammer am 7.11.2005 in Berlin	79
Berufsrechtliche Rechtsprechung	
Zum Verbot der Sternsozietät	
(BGH v. 14.11.2005)	82
Fachanwalt – zum Fallquorum im Verwaltungsrecht	
	0.0
(AGH Berlin v. 29.9.2005)	86
Unzulässiger Forderungseinzug zu niedrigem Pauschalpreis	
(OLG Köln v. 18.11.2005)	99

BRAKMagazin

Der Weg zum Kanzleierfolg

Der Businessplan als Anwaltsstrategie

WWW.ANWALTSINSTITUT.DE

Arbeitsrecht 2006



Aktuelle Schwerpunkte

07. - 08.04.2006 · Bochum

Das Arbeitsrecht in der Insolvenz

29.04.2006 · Kiel

Kündigungsschutzrecht

12. – 13.05.2006 · Kiel

Schwerpunkttagung: Entgeldfortzahlung im Krankheitsfall

und Jahressondervergütung

13.05.2006 · Frankfurt

Arbeitsrechtliche Schwerpunkthemen

13. - 14.10.2006 · Bad Homburg

Betriebsrentenrecht

08.12.2006 · Bochum

Upgrade Arbeitsrecht

15. - 16.12.2006 · Berlin

Detaillierte Informationen erhalten Sie online, per eMail oder Telefon. Alle Veranstaltungen können Sie natürlich auch online mit 5% Rabatt buchen: www.anwaltsinstitut.de



Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Einrichtung von Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer, Rechtsanwaltskammern und Notarkammern

Universitätsstr. 140 · 44799 Bochum · Tel. (o2 34) 9 70 64 · 0 · Fax 70 35 07 www.anwaltsinstitut.de · arbeitsrecht@anwaltsinstitut.de



2/2006 Inhalt

BRAK Mitteilungen

Akzente		Moitarlaitung durch unzuständiges Caricht inches	
Schnelles Scheidungsglück ganz billig? (B. Dombek)	49	Weiterleitung durch unzuständiges Gericht, insbes. bei Auslandszuständigkeit des OLG (BGH, Beschl. v. 14.12.2005 – IX ZB 138/05 und BGH, Beschl. v. 5.10.2005 – VIII ZB 125/04)	75
Aufsätze		Pflichten bei Erkrankung kurz vor Gerichtstermin (BGH, Urt. v. 3.11.2005 – I ZR 53/05)	76
Zur freiwilligen Rückgabe von Zulassungen durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Deutschland – Ergebnisse einer Studie (O. Kääb/W. Oberlander)	50	Fristeneintragung bei Parallelsachen (BGH, Beschl. v. 9.11.2005 – XII ZB 140/05) EDV-Fristenkalender	76
Das "Soldan-Gründungsbarometer" – Berufliche Situation		(BGH, Beschl. v. 12.12.2005 – II ZB 33/04)	77
junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Ch. Hommerich u.a.)	55	Wiedereinsetzung bei Fehler des Referendars (BGH, Beschl. v. 20.12.2005 – VI ZB 13/05)	77
Arbeitsanleitung zur Einnahmenüberschussrechnung – Anlage EÜR <i>(K. Otto)</i>	66	PKH-abhängige Berufungsbegründung (BGH, Beschl. v. 21.12.2005 – XII ZB 33/05)	77
Ein Lehrstück für den deutschen Anwaltsmarkt? – Erwiderung auf <i>Wolf,</i> BRAK-Mitt. 2006, 15 ff. (<i>V. Römermann</i>)	71	Aus der Arbeit der BRAK	
Pflichten und Haftung des Anwalts		Verfassungsrechtsausschüsse von BRAK und DAV auf Visite in Karlsruhe	78
Das aktuelle Urteil (H. Grams)		Amtlicha Palanntmachungan	
Beweislast bei Anwaltsfehlern im Strafprozess (OLG München, Beschl. v. 30.12.2005 – 15 W 2574/05, 15 U 4753/05)	74	Amtliche Bekanntmachungen Beschlüsse der 5. Sitzung der 3. Satzungsversammlung	
Rechtsprechungsleitsätze (B. Chab/A. Jungk/H. Grams)		bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 7.11.2005 in Berlin	79
Haftung			
Abraten von Geltendmachung verjährten Anspruchs (OLG Celle, Urt. v. 9.11.2005 – 3 U 83/05)	75	Personalien	
Haftungsverteilung zwischen Prozess- und Verkehrsanwalt			
(BGH, Beschl. v. 19.1.2006 – IX ZR 254/03)	75	Personalien	80

Fristen

Berufsrechtliche Rechtsprechung

Anwaltsgerichtliche Rechtsprechung

BGH	5.12.2005	AnwZ (B) 13/05	Zulassung – Widerruf wegen Vermögensverfalls	81
BGH	14.11.2005	AnwZ (B) 83/04	Zum Verbot der Sternsozietät	82
AGH Rhein-				
land-Pfalz	31.1.2006	1 AGH 27/05 (n.r.)	Zulassung – Versagung der Zulassung für eine Privatdozentin	
			an einer Universität (LS)	84
AGH Berlin	18.11.2005	II AGH 6/05 (n.r.)	Widerruf der Zulassung einer Ein-Mann-Rechtsanwaltsgesellschaft	84
Bayerischer AGH	9.11.2005	BayAGH I - 39/04	Zur Höhe der Vergütung eines Abwicklers (LS)	85
AGH Berlin	29.9.2005	I AGH 4/05	Fachanwalt – zum Fallquorum im Verwaltungsrecht	86
AGH Nordrhein-				
Westfalen	17.6.2005	1 ZU 18/05	Fachanwalt – Fallquorum im Verwaltungsrecht	90
AnwG Freiburg	31.10.2005	ohne AZ	Werbung – Führung der Bezeichnung "Insolvenzverwalter"	
			auf dem Briefbogen	92

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

OLG Köln	3.2.2006	6 U 190/05	Zum Betrieb einer Verrechungsstelle für Anwaltshonorare	93
OVG Lüneburg	11.1.2006	8 LC 56/05	Berufsunfähigkeitsrente für einen Rechtsanwalt (LS)	94
OVG Lüneburg	8.12.2005	8 LB 119/03	Unentgeltliche Rechtsberatung durch pensionierten Richter	94
OLG Köln	18.11.2005	6 U 149/05	Unzulässiger Forderungseinzug zu niedrigem Pauschalpreis	99
Thüringer FG	23.8.2005	III 221/05	Nebentätigkeit eines Rechtsanwalts als Beratungsstellenleiter	
			eines Lohnsteuerhilfevereins (LS)	100

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Berufliche Vertretung aller Rechtsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland; 28 Mitgliedskammern (27 regionale Rechtsanwaltskammern und Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof). Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Rechtsanwaltskammern und die Bundesrechtsanwaltskammer als Dachorganisation sind die Selbstverwaltungsorgane der Anwaltschaft.

GESETZLICHE GRUNDLAGE: Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959, BGBl. I S. 565, in der Fassung vom 2. 9. 1994, BGBl. I S. 2278.

ORGANE: Hauptversammlung bestehend aus den 28 gewählten Präsidenten der Rechtsanwaltskammern; Präsidium, gewählt aus der Mitte der Hauptversammlung; Präsident: Rechtsanwalt und Notar Dr. Bernhard Dombek, Berlin. Vorbereitung der Organentscheidungen durch Fachausschüsse.

Präsident: Rechtsanwalt und Notar Dr. Bernhard Dombek, Berlin. Vorbereitung der Organentscheidungen durch Fachausschüsse.

AUFGABEN: Befassung mit allen Angelegenheiten, die für die Anwaltschaft von allgemeiner Bedeutung sind; Vertretung der Anwaltschaft gegenüber Gesetzgeber, Gerichten, Behörden; Förderung der Forbildung; Berufsrecht; Satzungsversammlung; Koordinierung der Tätigkeit der Rechtsanwaltskammern, z. B. Zulassungswesen, Berufsaufsicht, Juristenausbildung (Mitwirkung), Ausbildungswesen, Gutachtenerstatung, Mitwirkung in der Berufsgerichtsbarkeit.

BRAK-MITTEILUNGEN

Informationen zu Berufsrecht und Berufspolitik

HERAUSGEBER: Bundesrechtsanwaltskammer (Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. 030/284939-0, Telefax 030/284939-11).

E-Mail: zentrale@brak.de, Internet: http://www.brak.de.

Redaktion: Rechtsanwalt Stephan Göcken (Sprecher der Geschäftsführung/Schriftleiter), Rechtsanwalt Christian Dahns, Rechtsanwältin Peggy Fiebig, Frauke Karlstedt (sachbearbeitend).

VERLAG: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln (Bayenthal), Tel. (02 21) 9 37 38-01; Telefax 02 21/ 9 37 38-9 21.

E-Mail: info@otto-schmidt.de

Konten: Sparkasse KölnBonn (BLZ 37050198) 30602155; Postgiroamt Köln (BLZ 37010050) 53950-508.

ERSCHEINUNGSWEISE: Zweimonatlich jeweils zum 15. 2., 15. 4., 15. 6., 15. 8., 15. 10., 15. 12.

BEZUCSPREISE: Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern werden die BRAK-Mitteilungen im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt. Jahresabonnement 94 € (zzgl. Zustellgebühr); Einzelheft 19,80 € (zzgl. Versandkosten). In diesen Preisen ist die Mehrwertsteuer mit 6,54% (Steuersatz 7%) enthalten.

ANZEIGEN: an den Verlag.

Anzeigenleitung: Renate Becker (verantwortlich).

Gültig ist Preisliste Nr. 21 vom 1. 1. 2006

DRUCKAUFLAGE dieser Ausgabe: 141.600 Exemplare (Verlagsausgabe).

DRUCK: Boyens Offset, Heide. Hergestellt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

URHEBER- UND VERLAGSRECHTE: Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröfentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

IVW-Druckauflage 1. Quartal 2006: 140.700 Exemplare.

ISSN 0722-6934



Aktuelle Hinweise

Veranstaltungshinweise

Anwaltsorientierte Lehrveranstaltungen des Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln

Im Sommersemester 2006 werden vom Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln folgende anwaltsorientierte Lehrveranstaltungen angeboten:

Prof. Dr. Martin Henssler: "Einführung in den Anwaltsberuf"

Di. 17–19 Uhr in XII (ab 4.4.2006; alternierend mit der Ringvorlesung)

Die auf die Vorlesung "Das anwaltliche Mandat" abgestimmte Veranstaltung behandelt Fragen des anwaltlichen Berufsrechts, des Mandantenvertrages sowie Haftungsfragen. Die Veranstaltung wird durch Praktikervorträge der Ringvorlesung ergänzt.

RA Dr. Matthias Kilian: "Das anwaltliche Mandat"

Mi. 15–17 Uhr in XII (ab 12.4.2006)

Die auf die Vorlesung "Einführung in den Anwaltsberuf" abgestimmte Veranstaltung spielt unter besonderer Berücksichtigung der Schlüsselqualifikationen abstrakt den Ablauf eines typischen Mandats durch. Erläutert werden die sich bei einer Mandatsbearbeitung für den Anwalt ergebenden zivil-, straf- und berufsrechtlichen Fragen sowie die notwendigen praktischen Kenntnisse bei der Organisation der Mandatsbearbeitung und beim Umgang mit Mandanten, Kollegen und Gerichten.

RA Dr. Bernd Hirtz: "Anwaltliche Rhetorik"

Mi. 15–18 (5.4., 26.4., 17.5., 31.5., 21.6.2006) in R. 205, Institut für Arbeitsund Wirtschaftsrecht

Die Veranstaltung dient der Vermittlung des handwerklichen Rüstzeugs angehender Anwälte. Der Umgang mit Sprache aus anwaltlicher Sicht soll nahe gebracht werden. Vorgesehen sind fünf Blöcke á drei Zeitstunden, in denen nicht nur die Inhalte anwaltlicher Rhetorik vorgestellt, sondern auch praktische Übungen mit den Teilnehmern durchgeführt werden.

Ringvorlesung – "Einführung in den Anwaltsberuf"

Im Rahmen der von Prof. Dr. Barbara Grunewald und Prof. Dr. Martin Henssler, Direktoren des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln, angebotenen Ringvorlesung "Einführung in den Anwaltsberuf" werden Referenten zu den folgenden Themen vortragen:

- 25.4.2006: MR Dr. Kurt Franz, BMJ, Berlin:
- "Rechtspolitische Entwicklungen im anwaltlichen Berufsrecht"
- 2.5.2006: RA/FA StrafR Dr. Reinhard Birkenstock, Köln:
- "Anwaltliche Tätigkeit als Strafverteidiger"
- 16.5.2006: RA Martin W. Huff, Chefredakteur Wolters Kluwer, Neuwied: "Anwaltliche Werbung und Öffentlichkeitsarbeit"
- 30.5.2006: Prof. Dr. Harm-Peter Westermann, Tübingen:
 - "Abfindungsregelungen und Wettbewerbsverbote bei Ausscheiden aus Rechtsanwaltssozietäten"
- 4.7.2006: RA und Mediator Dr. Ludwig Koch, Köln/RAin und Mediatorin Andrea Koch, Heilbronn: "Der Anwalt als Mediator"
- 11.7.2006: Claudia Fahrenkrug, Gerling-Konzern, Köln:

"Die gelungene Bewerbung"

Die Veranstaltungen finden jeweils von 17–19 Uhr in der Universität zu Köln, Hauptgebäude, Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln, im Neuen Senatssaal statt. Die Teilnahme ist kostenlos, eine Anmeldung nicht erforderlich.

Nähere Informationen zu den einzelnen Veranstaltungen: www.anwaltsrecht.org (Veranstaltungen) oder unter Tel. 02 21/ 4 70-57 11.

Veranstaltungen des Instituts für Anwaltsrecht München

Sommersemester 2006 (Stand: 9.3.2006) – Änderungen vorbehalten –

Die jeweiligen Veranstaltungen werden durch das Institut für Anwaltsrecht finanziell gefördert und sind daher für alle Teilnehmer kostenfrei!

Vortrags- und Diskussionsreihe "Anwaltliches Berufsrecht"

Jeweils montags, 24.4., 22.5., 17.7.2006

Referenten:

RA Dr. Klaus Bauer "Die Interessenkollision in Theorie und Praxis",

RA Andreas von Máriássy "Anwaltliches Berufsrecht aus dem Blickwinkel einer Beschwerdeabteilung der Rechtsanwaltskammer München – Fallstricke im Anwaltsleben",

RA Dr. Wieland Horn "Internationales Anwaltsrecht oder: Wie werde ich Rechtsanwalt ohne Zweites Staatsexamen",

jeweils ab 18:00 Uhr, Hörsaal C 005, Hauptgebäude der LMU, Geschwister-Scholl-Platz 1, 80539 München

Vortragsreihe

"Anwaltliche Berufsfelder: Anwälte berichten über ihren Beruf"

Jeweils donnerstags, 11.5., 1.6., 8.6., 22.6., 29.6., 13.7.2006,

Referenten:

RA'in Dr. *Doris Kloster-Harz "*Familien-recht – Scheidungsrecht",

RA Dr. Armin Hutner "Anwaltliche Beratung bei Immobilientransaktionen",

RA Dr. *Stefan Söder*, LL.M. "Presse- und Medienrecht",

RA Dr. *Robert Jofer* "Strafverteidigung in der Praxis",

RA Dr. Christian Duve: "Die Rolle des Wirtschaftsanwalts in komplexen Streitigkeiten – Prozessführung, Schiedsgerichtsbarkeit und Mediation",

RA Dr. Michael Jaffé: "Insolvenzrecht",

jeweils ab 18:00 Uhr, Hörsaal A 015, Hauptgebäude der LMU, Geschwister-Scholl-Platz 1, 80539 München

Vortrags- und Diskussionsreihe "Aktuelle Probleme des Strafrechts und Strafverfahrensrechts in der Anwaltspraxis – XIX"

Leitung: Prof. Dr. Dr. h.c. Bernd Schüne-

Jeweils dienstags, 16.5., 13.6., 4.7.2006,

Referenten:

RA Dr. Andreas Grötsch: "Steuerstrafrecht II: Steuerliche Mitwirkungspflichten versus strafrechtliche Belastung",

(Fortsetzung Seite VI)

(Fortsetzung von Seite V)

RA Dr. Wolfgang Kreuzer: "Strafrecht und Doping – hinter der glitzernden Fassade des Spitzensports"

RA Dr. Leonard Walischewski: "Wirtschaftsrecht II: Aktuelle Probleme im Spiegel der Rechtsänderung" jeweils ab 18:00 Uhr, Bibliothek des Inst. f. Rechtsphilosophie, Ludwigstraße

29/1. Stock, 80539 München

Vorlesung

"Grundlagen der internationalen Vertragsgestaltung unter besonderer Berücksichtigung des Common Law" Jeweils montags, 24.4., 8.5., 22.5., 19.6., 26.6., 10.7.2006,

Referent: RA Dr. Wolfgang Fritzemeyer, LL.M.,

jeweils von 14:00 Uhr c.t. 17:00 Uhr, Seminarraum 1a, 1. OG, Schellingstraße 9, 80539 München

Workshop

"Das Plädoyer des Strafverteidigers"

Referent: RÁ *Mathias H. Markert* (Consultant für COM International, Spezialist für juristische Rhetorik), Freitag, 12.5.2006, 9:00 Uhr s.t. – 17:00

Seminarraum 304, 3. Stock, Ludwigstraße 29, 80539 München

Seminar

"Vertragsgestaltung, insbesondere im Erb-, Familien- und Gesellschaftsrecht" Referenten: RA Dr. Klaus Bauer, RA'in Dr. Ingrid Groß, RA Dr. Josef Zanker Mittwoch, 17.5.2006, 17:00–19:00 Uhr und Mittwoch, 21.6.2006, 9:00–17:00 Uhr,

im Seminarraum 204, Ludwigstraße 29, 80539 München,

Freitag, 30.6.2006, 9:00–17:00 Uhr und Freitag, 21.7.2006, 9:00–17:00 Uhr Seminarraum 304, Ludwigstraße 29, 80539 München

Workshop

"Das Mandantengespräch"

Referentin: RA'in *Ruth Hellmich* (NLP-Lehrtrainerin DVNLP, Kommunikationstrainerin, Business-Coach), Freitag, 23.6.2006, 9:00 Uhr s.t. – 17:00 Uhr,

Seminarraum 304, 3. Stock, Ludwigstraße 29, 80539 München

Blockseminar

"Vertiefungsveranstaltung: Falllösungen "Lege Artis" – Aus Anwalticher Sicht"

Referenten: RA Dr. jur. Arnim Rosenbach, RiAG Ulrich Suerbaum

Samstag, 1.7.2006 von 9:00–19:00 Uhr, 2.7.2006, 9:00–18:00 Uhr,

Anwaltskanzlei Dr. Rosenbach und Koll, Widenmayerstr. 49, 80538 München (Haltestelle Tivolistraße für Tram 17, Bus 54/154), Anmeldung: Mail@rarosenbach.de

Grundkurs

"IT-Sicherheit für Anwaltskanzleien"

Referent: *Thomas Hofer* (Akad. Rat) Freitag, 7.7.2006 von 14:00 Uhr s.t. – 18:00 Uhr,

CIP-Pool, E 48, EG, Juristisches Seminargebäude, Prof.-Huber-Platz 2, 80539 München

Weitere Informationen zu den Veranstaltungen unter www.anwaltsrecht.de.

DACH Europäische Anwaltsvereinigung e.V.

Vom 18. bis 20.5.2006 findet im Hotel Sacher in Wien die Frühjahrstagung zu dem Thema "Unternehmensnachfolge" und vom 21. bis 23.9.2006 findet im Best Western Premier Hotel Slon in Ljubljana die Herbsttagung zu dem Thema "Personenfreizügigkeit" statt.

Weitere Informationen über die DACH Europäische Anwaltsvereinigung e. V. sind erhältlich bei der Mitgliederverwaltung, c/o Frau Rechtsanwältin Dr. Susanne Hüppi, Klosbachstraße 10, CH-8032 Zürich, Tel.: 0041 44 252 6688, Fax.: 0041 44 252 6390, E-Mail: sh@interlaw.ch oder im Internet unter www.dach-ra.de.

Vermischtes

Intensivere Fortbildung von Rechtsanwälten als notwendige Qualitätssicherung

Symposion der Rechtsanwaltskammer Stuttgart, des Gerling-Konzerns und der Verlage Luchterhand und Werner in Stuttgart.

Sie steht zwar in der Bundesrechtsanwaltsordnung, die Pflicht zur Fortbildung. Aber viele der 138.131 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Stand 1.1.2006) nehmen diese Pflicht nicht sehr ernst. So gehen Untersuchungen davon aus, dass nur rund 10–15 Prozent der Anwälte im Jahr eine Fortbildungsveranstaltung/Seminar außerhalb ihrer Kanzleiräume besuchen.

Daher verstärken die deutschen Rechtsanwaltskammern unter der Führung der Bundesrechtsanwaltskammer ihre Anstrengungen deutlich, die Anwälte zu einer intensiveren Fortbildung zu animieren. Geplant ist es, denjenigen Anwälten, die sich intensiv fortbilden, ein "Gütesiegel" zu verleihen, mit dem die intensive Fortbildung dokumentiert wird.

Um alle Aspekte der Fortbildung unter der Überschrift "Die Qualität des Anwalts" zu erörtern hatten die Rechtsanwaltskammer Stuttgart, der Gerling-Konzern und die Verlage Luchterhand und Werner (Wolters Kluwer Deutschland) am 3. März 2006 in das Stuttgarter Gerling-Haus eingeladen.

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer Stuttgart, Rechtsanwalt Peter Ströbel, konnte über 100 Teilnehmer, darunter hochrangige Vertreter der Anwaltschaft (an ihrer Spitze der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer Dr. Bernhard Dombek), der Justiz und auch der Versicherungswirtschaft begrüßen. In bester Atmosphäre diskutierten die Teilnehmer einen Tag lang intensiv über die verschiedenen Aspekte einer "Fortbildungspflicht".

In einem nachdenklichen und dabei dennoch launigen "Rückblick aus der Zukunft" verdeutlichte Rechtsanwalt Frank E.R. Diem (Vizepräsident der RAK Stuttgart), dass er es noch nicht sehe, dass alle Rechtsanwälte bereit seien, sich fortzubilden. Er sah auch weiterhin große Qualitätsunterschiede innerhalb einer immer noch weiter wachsenden Anwaltschaft. Er betrachtete es als durchaus problematisch, dass eine unterlassene Fortbildung bisher nicht mit Sanktionen versehen sei. Er betonte jedoch, dass das Modell der Bundesrechtsanwaltskammer, die Fortbildung durch ein eigenes Qualitätssiegel zu unterstützen, das verschiedene Elemente berücksichtige (Seminarbesuch, Dozententätigkeit, Publikationen, Prüfertätigkeit etc.), der richtige Ansatz sei.

Wie viel strenger das Ausland bei der Fortbildungspflicht ist, ergab sich aus dem sehr anschaulichen Vortrag des niederländischen Anwalts Jeroen H. Brouwer, dem ehemaligen Präsidenten der niederländischen Anwaltskammer. Für die rund 14.000 niederländischen Anwälte gibt es nach ihrer Anwaltsausbildung (die Niederlande haben bereits auf die Bachelor/Masterausbildung umgestellt) eine strenge Pflicht, sich fortzubilden. Jeder Anwalt muss 16 Kredit-

(Fortsetzung Seite XIV)

Vertrauen ist gut -

Anwalt ist besser!

57. Deutscher Anwaltstag

25. bis 27. Mai 2006 in Köln



Marketing - Akquise - Qualität

- Neue Strategien auf dem Anwaltsmarkt

Strafjustiz und Medien – Skandaljournalismus oder Aufklärungsunteresse?

Wissensmanagement für Anwälte

Vergütungsvereinbarung der Rechtsanwälte in Deutschland - Ergebnisse einer empirischen Analyse

Europäisches Vertragsrecht

Effektiver Rechtsschutz durch Sammelklagen

DAT-Zentralveranstaltung

Diese und weitere interessante Themen sowie die Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaften und Ausschüsse des Deutschen Anwaltvereins erwarten Sie auf dem 57. Deutschen Anwaltstag vom 25. bis 27. Mai 2006 in Köln.

Das **Programm** und die Möglichkeit zur **Online-Anmeldung** finden Sie im Internet unter: **www.anwaltstag.de**

Weitere Informationen: Tel.: 0 30/72 61 53-183 hoffmann@anwaltakademie.de



Rechtswirt (FSH), Betriebswirt (FSH)

Bundesweit staatlich zugelassene Fernstudiengänge

Fachakademie Saar für Hochschulfortbildung (FSH) Waldhausweg 3, 66123 Saarbrücken, Tel. 0681/30140-320, Fax 3904-620 www.e-FSH.de

Doktortitel extern erlangen!

Promotionsstudiengänge für alle Fachrichtungen **Doktortitel** in der BRD anerkannt

IAAD • Fax: +49-40-42107771 • promotion@jaad.de

Die Beweislage ist eindeutig.

Die Versicherungsleistungen der AFB gehören zum Besten, was Sie für Ihre Vorsorge tun können. Weitere Recherchen können Sie sich also sparen.

Seit 1988 treiben uns die Anforderungen, die von dem Berufsbild des Rechtsanwalts ausgehen in eine Richtung: Qualifizierter und nicht alltäglicher Versicherungsschutz an der Schnittstelle zwischen Recht und Gesetz. Informieren Sie sich bitte unter www.afb24.de

Berufshaftpflicht für Rechtsanwälte

Einzelkanzlei ab **93,75 EUR** p.a. Sozietäten ab **250,- EUR** p.a.

zzgl. 16 % Versicherungsteue

Kaistraße 13 40221 Düsseldorf Fon: 0211. 493 65 65 Fax: 0211. 493 09 65 info@afb24.de

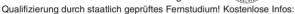


Versichert wie kein anderer.

Juristen! Werden Sie doch Spezialist/-in und Führungskraft in der

✓ Immobilienwirtschaft

- z.B. als Immobilien-Fachwirt/-in
- Facility- u. Gebäudemanager/-in
- Immobilien-Sachverständige/r



IFH Immobilien-FernHochschule
Löbleinstr. 21, 90409 Nürnberg, Tel.: 0911/367759-55
Ausführliche Infos unter www.immobilien-fernhochschule.de

Jetzt beim Marktführer Online kaufen und individuell gründen



GmbH – AG – GmbH & Co. KG – Ltd. & Co Europäische AG (SE) – Schweizer AG – SA und weitere Rechtsformen auf Anfrage

FORATIS AG Kurt-Schumacher-Str. 18 – 20 53113 Bonn Schnell. Zuverlässig. Kompetent |Serviceteam 02 28 / 9 57 50 80 |Servicefax 02 28 / 9 57 50 87 |info@foratis.com |www.foratis.com



Wir bieten Ihren Mandanten:

- 4 Auktionstermine im Jahr
- Kompetenz und Erfahrung aus über 100 Auktionen
- Ca. 900 verkaufte Immobilien pro Jahr
- Individuelle Beratung und Angebotserstellung
- Ausführliche Darstellung der Objekte im Auktionskatalog
- 80.000 verschickte Kataloge/ca. 270.000 Leser
- Professionelle Vertragsabwicklung

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Internetseite unter www.immobilienauktionen-sachsen.de oder sprechen Sie mit unserem Büro in Dresden: Telefon 0351/43708 00.

SÄCHSISCHE GRUNDSTÜCKSAUKTIONEN AG Hohe Straße 12, 01069 Dresden



 $\frac{2}{2006}$

Informationen zu Berufsrecht und Berufspolitik



Herausgeber

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

واللان

Akzente

Schnelles Scheidungsglück ganz billig?

Vor einigen Wochen hat die Bundesjustizministerin einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz) der Öffentlichkeit vorgestellt. Es gibt viel Lobenswertes an dem Entwurf:

- In Zukunft wird es keine Unsicherheit mehr geben, ob das Vormundschaftsgericht, das Landgericht oder das Familiengericht zuständig ist. Das Vormundschaftsgericht wird abgeschafft.
- Alles, was mit Ehe, Trennung und Scheidung zu tun hat, soll künftig vor dem Großen Familiengericht verhandelt werden.
- Das erheblich in die Jahre gekommene FGG wird völlig neu gefasst.
- Das zersplitterte Verfahrensrecht in Familiensachen, teils ZPO, teils FGG, wird vereinheitlicht.
- Der so genannte Anwaltszwang wird auf nahezu alle selbständigen Familienstreitsachen erweitert.

Auf Kritik – nicht nur bei den Anwälten, auch bei Landesjustizministern und in der Presse – ist jedoch das vorgesehene "Vereinfachte Scheidungsverfahren" gestoßen. Danach können kinderlose Ehepaare künftig für ihre Scheidung ein Verfahren unter wesentlicher Mitwirkung eines Notars wählen. Einen Rechtsanwalt brauchen sie dann nicht mehr. Es können sich also endlich einmal die freuen, die wegen der zurückgehenden Geburtenzahl in Deutschland schon ein schlechtes Gewissen haben, die kinderlosen Ehepaare. Endlich erhalten auch sie einmal eine Vergünstigung vom Staat: Sie müssen nicht zum Anwalt, wenn sie das schnelle Scheidungsglück wünschen, sie werden also Anwaltskosten ganz und gar sparen, Gerichtskosten übrigens auch, die aber nur ein bisschen.

Die kinderlosen scheidungswilligen Paare sollten ihre Vorfreude dämpfen, sie würden am falschen Ende sparen. Auch sie kennen das komplizierte Scheidungsfolgenrecht nicht. Unterhalt, Zugewinn, Versorgungsausgleich müssen auch zwischen ihnen geregelt werden, ebenso wie der Ausgleich möglicher gemeinsamer Schulden. Auch der gutwilligste Notar kann ihnen beim Erarbeiten dieser Regelungen nicht helfen. Er kann nur über die rechtliche Tragweite der beabsichtigten Vereinbarungen belehren. Einseitigen Rechtsrat darf er nicht erteilen, weil er damit seine Pflicht zur Unparteilichkeit verletzt.

Diesen übervorteilten Ehepartner wird es reuen, dass er die Anwaltskosten gespart hat. Er wird daher daran denken, die Wirksamkeit der notariellen Vereinbarung zu überprüfen. Er wird also zum Anwalt gehen, das ersparte Geld jetzt ausgeben und sich dafür die Auskunft holen, dass es zu spät ist, er hätte besser vor dem Abschluss der Vereinbarung den anwaltlichen Rat eingeholt. Der eine oder andere Übervorteilte wird jedoch Glück haben. Er wird erfahren, dass immer mehr notarielle Vereinbarungen zwischen Eheleuten von den Gerichten als unwirksam angesehen werden. Und so bekommt neben dem Anwalt auch das Familiengericht wieder zu tun, jetzt aber nichts Vereinfachtes, sondern was Schwieriges. Und an die Haftung des Notars muss der sorgfältige Anwalt natürlich auch denken. Eine Entlastung der Gerichte und der Justizhaushalte entsteht so nicht.

Dabei hat man den Eindruck, dass das "Vereinfachte Scheidungsverfahren" zur Entlastung der Justizhaushalte eingeführt werden soll. 80 % der Ausgaben der Länder für Prozesskostenhilfe fallen in Familiensachen an. Wenn die Justizhaushalte im "Vereinfachten Scheidungsverfahren" keine Prozesskostenhilfe mehr für die Anwälte zahlen müssen, könnte sich also ein erhebliches Einsparvolumen ergeben. Auf Kosten der Notare, die gewiss öfter als bisher nach § 17 Abs. 2 BNotO ihre Urkundstätigkeit nach den Prozesskostenhilferegelungen gebührenfrei erbringen müssen. Auf Kosten der Anwälte, die gewiss öfter als bisher die vom Notar zu beurkundende Vereinbarung vorbereiten, ohne hierfür Honorar zu erhalten, weil der Mandant es einfach nicht zahlen kann. Auf Kosten der mittellosen Eheleute, die sich nicht mehr zum Anwalt trauen, weil sie ihn nicht bezahlen können. Bisher trauten sie sich, weil der Staat für sie zahlte. Damit wird ihr "Zugang zum Recht" erschwert. Sie werden gegenüber denen, die sich den Anwalt leisten können, benachteiligt.

Ob das "Vereinfachte Scheidungsverfahren" vor dem Bundesverfassungsgericht oder dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte standhalten wird, ist daher fraglich. Renate Jaeger, früher Richterin am BVerfG, jetzt die deutsche Richterin am EGMR in Strassburg hat in der NJW 2004, 1 erklärt:

"Kein Rechtsstaat, kein garantierter Zugang zum Recht für die Bürger ist denkbar ohne den mit Rechten und Pflichten ausgestatteten Anwalt als Sachwalter der Mandanten und als Gegenspieler der Gerichte …"

Bernhard Dombek

Zur freiwilligen Rückgabe von Zulassungen durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Deutschland – Ergebnisse einer Studie

Rechtsanwalt Ottheinz Kääb, München und Dr. Willi Oberlander, Nürnberg

Das Institut für Freie Berufe Nürnberg führte in der Zeit von Januar bis Juni 2005 im Auftrag der Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V. ein Forschungsprojekt zur freiwilligen Rückgabe der Zulassung bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten durch. Im Rahmen dieser Untersuchung wurden Berufsangehörige aus den Bereichen der Rechtsanwaltskammern Nürnberg, Koblenz, Tübingen, Celle, Köln, Frankfurt, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen befragt. Insgesamt wurden 2.340 Fragebögen verschickt, geantwortet haben 353 Berufsträger; das entspricht einer Rücklaufquote von 15,1 %.¹

1. Die Ausgangslage

Seit Jahren weisen die Berufsorganisationen der Rechtsanwälte und auch das Institut für Freie Berufe Nürnberg mit Nachdruck darauf hin, dass die Startbedingungen für junge Anwältinnen und Anwälte schwieriger sind denn je.

So ergab eine Analyse der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), die Daten der regionalen Rechtsanwaltskammern, des Bundesiustizministeriums und des Statistischen Bundesamtes zur Zahl der Jurastudenten, Referendare und Rechtsanwälte für das Jahr 2001 ausgewertet hatte, dass nahezu 15 % der Berufsanfänger im Jahr 2001 den Anwaltsberuf wieder aufgegeben hatten. 1.117 Anwältinnen und Anwälte im Alter zwischen 27 und 39 Jahren hatten 2001 ihre Zulassung freiwillig wieder zurückgegeben. Die Zahl der Neuzulassungen lag in 2001 bei 8.339. In diesem Zusammenhang ging die BRAK davon aus, dass der Anwaltsberuf auf Grund ausbleibenden Erfolges im Beruf zunehmend an Attraktivität verlor. Der Zuwachs zum Anwaltsberuf war seit 1995 dennoch konstant hoch. Jährlich kamen ca. 6.000 Anwältinnen und Anwälte hinzu. Hinsichtlich der weiteren Entwicklung der Zahl der Zulassungen ging die BRAK davon aus, dass trotz einer leicht zurückgegangenen Zahl der Studienanfänger in den zurückliegenden Jahren die hohen Zulassungszahlen auch in den nächsten Jahren andauern würden. 2

Auch für das Jahr 2002 wies die jährliche Anwaltsstatistik der BRAK eine stark gestiegene Zahl der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus. Zum 1.1.2003 betrug die Zahl der Anwälte in Deutschland 121.420. Dies bedeutete im Vergleich zum Stichtag 1.1.2002 (116.304) einen Zuwachs um 5.116 und damit eine Steigerungsrate von 4,40 %. Obwohl damit noch nie

Auch in 2004 war die Zahl der Berufsabbrecher unter Deutschlands Anwälten weiterhin hoch. Nach Informationen der BRAK gaben 1.078 Anwältinnen und Anwälte im Alter unter 39 Jahren ihre Zulassung freiwillig wieder zurück. Die BRAK verzeichnet damit auch im 4. Jahr ihrer statistischen Erhebung einen proportional hohen Anteil junger Berufsabbrecher. Damit setzte sich ein bereits in den vergangenen Jahren abzeichnender Trend fort.⁴

Die Entwicklung der Anzahl freiwilliger Rückgaben von Zulassungen stellt sich zusammenfassend wie folgt dar:

Zurückgegebene Zulassungen bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten im Alter bis 39 Jahre				
Jahr	Anzahl absolut	in % der Zulassungen (gerundet)		
2001	1.117	15 %		
2002	1.147	16 %		
2003	1.089	14 %		
2004	1.078	14 %		

Die Größenordnung dieser Problematik machte es erforderlich, deren Ursachen zu analysieren und bestehenden Handlungsbedarf zu ermitteln. In diesem Zusammenhang sind die bislang genannten Motive und Anlässe für den Verzicht auf die Zulassung zur Anwaltschaft nicht ausreichend erforscht, um die skizzierte Entwicklung zu erklären. Als Ansätze hierfür wären auch vorübergehende Verzichte auf die Zulassung zum Zweck der Kostenersparnis denkbar oder auch eine generelle Unzufriedenheit mit den Bedingungen für die Ausübung des Anwaltsberufes. Auch eine unzureichende Vorbereitung auf die Selbstständigkeit könnte unter den Ursachen zu finden sein.

2. Die Ursachen

Nach Auffassung des Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer war die in Abschnitt 1 skizzierte Entwicklung wenig verwunderlich: "Angesichts schwieriger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen ist der Anwaltsberuf für den Nachwuchs we-

so viele Anwälte in Deutschland zugelassen waren, stellte die BRAK beim Anstieg der Zulassungszahlen einen Rückgang von 5,38 % auf 4,40 % fest. Die Zahl der Referendare war seit ihrem Höchststand im Jahre 1999 (11.417) zurückgegangen auf 10.240 im Jahr 2001 und lag damit erstmals unter dem Stand von 1995 (10.494). "Die geburtenstarken Jahrgänge haben mittlerweile das Referendariat passiert. Wir gehen deshalb davon aus, dass der Anstieg bei den Neuzulassungen sich in den kommenden Jahren weiter verringern wird."³

¹ Die teilweise geringen Rücklaufquoten sind zunächst im Zusammenhang mit der Sensibilität des Untersuchungsthemas zu begründen. Es ist vorstellbar, dass befragte Anwältinnen und Anwälte nur ungern Angaben zum Thema machten, wenn sie die Zulassung z.B. aufgrund wirtschaftlichen Scheiterns zurückgaben. Zum anderen ist der niedrige Rücklauf auf Schwierigkeiten in der Erreichbarkeit der zu Befragenden zurückzuführen. So sind den teilnehmenden Rechtsanwaltskammern meist nur die ehemaligen Kanzleiadressen bekannt, unter denen die Anwältinnen und Anwälte häufig nicht mehr erreichbar waren. Daher sollten die nachfolgend beschriebenen Ergebnisse als Tendenzen mit hohem qualitativen Stellenwert aufgefasst werden.

² Bundesrechtsanwaltskammer (2002): Pressemitteilung der Bundesrechtsanwaltskammer Nr. 28 v. 1.8.2002, http://www.brak.de/seiten/04_02_28.php, aufgerufen am 8.10.2004.

³ Bundesrechtsanwaltskammer (2003): Pressemeldungen der Bundesrechtsanwaltskammer Nr. 14 v. 16.5.2003, http://www.brak.de/seiten/04_03_14.php, aufgerufen am 8.10.2004.

⁴ Bundesrechtsanwaltskammer (2005): Pressemeldungen der Bundesrechtsanwaltskammer Nr. 23 v. 7.10.2005, http://www.brak.de/seiten/04_05_23.php, aufgerufen am 7.10.2005.

nig attraktiv. Wenn junge Anwälte als selbständige Einzelanwälte nur über ein monatliches Nettoeinkommen zwischen 1.500 Euro und 2.000 Euro verfügen, dann kann dies nicht motivieren. Die Luft wird dünner für die Jüngeren. "⁵

Die Startbedingungen für junge Juristinnen und Juristen in die freie Anwaltstätigkeit sind schwierig bei zunehmender Tendenz. Die Zahl der Studenten und der Absolventen ist hoch und weit über der Nachfrage. Staat und Wirtschaft bieten weniger Stellen, fortschreitende Einsparungen bei Personalkosten lassen eine Wende zum Positiven nicht erwarten. Auch die Konzentration im Markt für Rechtsberatung führt zu weniger Beschäftigung. Die Anwaltschaft wird weiterhin nicht nur die Berufsangehörigen aufnehmen, die diese Form der Berufsaus- übung anstreben. Auch jene Berufsträger, die mangels Alternativen in die freie Advokatur gehen, werden fortgesetzt einen erheblichen Anteil der Berufszugänger bilden. Die Zahl der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wird wohl noch über Jahre in gleichem Maße zunehmen wie bisher.

"Der Traum von einer Karriere als Richter oder Staatsanwalt kommt nur für die Besten in Frage. Nach wie vor halten die Rechtswissenschaften jedoch als Verlegenheitslösung her. Juristen kommen schließlich überall unter: vor Gericht, in Verwaltungen und Rechtsabteilungen. Und wenn gar nichts geht – als Anwalt kann man sich immer niederlassen."

Damit stellt sich die Frage, ob die Nachfrage nach anwaltlichen Dienstleistungen für die Berufseinsteiger noch eine ausreichende Basis für ein wirtschaftlich tragfähiges Auskommen bietet. Eine zur Jahrtausendwende vom Institut für Freie Berufe vorgelegte Studie⁷ gab erste Aufschlüsse über die Art der Berufsausübung und die wirtschaftliche Lage von jungen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

3. Sozialstrukturelle Daten der Befragten

Weibliche Befragte sind in der hier berichteten Untersuchung mit 36,1 % gegenüber 28,6 % in der gesamtdeutschen Anwaltschaft leicht überrepräsentiert. Dennoch wird die Aufteilung zwischen Männern und Frauen tendenziell gut wiedergegeben, da männliche Befragte wie in der Gesamtheit der Berufsangehörigen mit 63,9 % deutlich überwiegen. Den größten Anteil der befragten Anwälte machen die bis unter 40-jährigen Befragten mit 45 % aus. Dagegen ist die mittlere Altersklasse der 40- bis unter 60-Jährigen mit nur 19 % wesentlich geringer vertreten. Die 60-Jährigen und älteren werden mit 36 % der Befragten mit großem Anteil abgebildet.

Die meisten Befragten gaben eine gesamte Dauer ihrer Berufstätigkeit von zwei bis fünf Jahren an (27 %). Nur 12 % der Befragten gaben an, nach 16 bis 30 Berufsjahren die anwaltliche Tätigkeit aufgegeben zu haben. Bis zu einem Jahr im Beruf tätig waren 17 % und weitere 20 % antworteten, 31 Jahre und länger als Anwältin oder Anwalt gearbeitet zu haben. Während über ein Viertel der befragten Frauen (26 %) nur maximal ein Jahr der anwaltlichen Tätigkeit nachging, taten dies nur 12 % ihrer männlichen Kollegen. Der überwiegende Teil der Anwäl-

5 Bundesrechtsanwaltskammer (2003): Pressemeldungen der Bundesrechtsanwaltskammer Nr. 20 v. 27.8.2003, http://www.brak.de/seiten/04_03_20.php, aufgerufen am 8.10.2004.

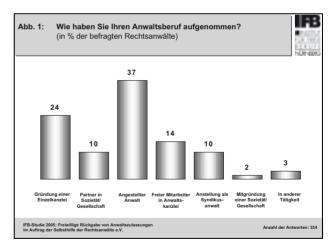
tinnen erklärte, maximal zwei bis fünf Jahre im Beruf verblieben zu sein. Bei den Männern betrug dieser Anteil gerade 18%.

Insgesamt gaben 52 % der befragten Anwältinnen und Anwälte an, neben dem Beruf des Rechtsanwaltes noch über weitere berufliche Abschlüsse und Qualifikationen zu verfügen. Fast die Hälfte der Befragten hatte promoviert (46 %). Immerhin 19 % verfügten über einen Fachanwaltstitel. Etwa gleich häufig wurde genannt, einen weiteren Studienabschluss zu besitzen (15 %) bzw. eine Lehre oder eine vergleichbare Ausbildung absolviert zu haben.

Männer verfügen im Rahmen der berichteten Untersuchung deutlich häufiger über eine weitere berufliche Qualifikation als Frauen. So machten nur 46 % der weiblichen Befragten hier Nennungen, während es bei den Männern immerhin 55 % waren. Es ist festzustellen, dass insbesondere jüngeren Rechtsanwältinnen und -anwälten weitere berufliche Qualifikationen sehr wichtig sind.

Die Betrachtung der persönlichen Voraussetzungen bei der Zulassung nach Geschlecht zeigt deutlich, dass männliche Befragte bei allen Kategorien häufiger vertreten sind. So sind z.B. 75 % der Befragten, die eine Dissertation aufweisen können, männlichen Geschlechts. Ähnlich deutlich zeigen sich die geschlechtsspezifischen Unterschiede hinsichtlich der persönlichen Beziehungen in die Anwaltschaft und der Spezialisierung. Einzig bezogen auf Fremdsprachenkenntnisse bzw. Auslandsaufenthalt fallen die Unterschiede zwischen Männern und Frauen in der vorliegenden Befragung weniger deutlich aus.

Um Informationen über die Aufnahme der anwaltlichen Berufstätigkeit zu erhalten, wurden die Anwältinnen und Anwälte nach der Art ihres Berufseinstieges gefragt. Die entsprechenden prozentualen Verteilungen dieser Angaben werden in der Abbildung 1 dargestellt:



Am häufigsten wurde die Anwaltstätigkeit als Angestellter in einer Kanzlei begonnen (37 %). Fast ein Viertel gab darüber hinaus an, eine Einzelkanzlei gegründet zu haben (24 %). Deutlich seltener wurde die Berufstätigkeit als freier Mitarbeiter in einer Anwaltskanzlei gestartet. Nur 14 % der Befragten gaben dies an. Einen Beginn der Tätigkeit als Syndikusanwalt oder Partner in einer Sozietät oder Gesellschaft nahmen nur jeweils 10 % der befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wahr. Der Berufseinstieg in Form der Mitgründung einer Sozietät oder Gesellschaft oder in anderer Form ist in der vorliegenden Untersuchung nur von einem sehr geringen Teil der Anwältinnen und Anwälte genannt worden (2 % bzw. 3 %). Die Art des Berufseinstieges ist bei den befragten Anwältinnen und Anwälten sehr ähnlich.

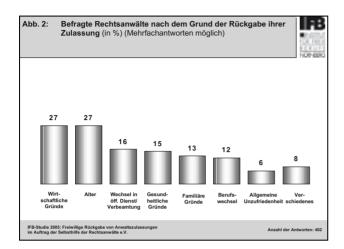
⁶ Achterhold, Gunda (2002): Jura studiert – und dann?, in: FAZ-Hoch-schulanzeiger 10/2002, S. B3.

⁷ Im Frühjahr 1999 wurden knapp 4.000 Berufsanfänger der Rechtsanwaltskammern Celle, Koblenz, Mecklenburg-Vorpommern, München und Nürnberg schriftlich befragt. 1.420 Befragte haben geantwortet

4. Ergebnisse der Befragung zur Rückgabe der Zulassungen

4.1 Gründe für die Rückgabe der Zulassung

Die Abbildung 2 gibt einen Überblick über die Beweggründe der Befragten, ihre Zulassung zurückzugeben:



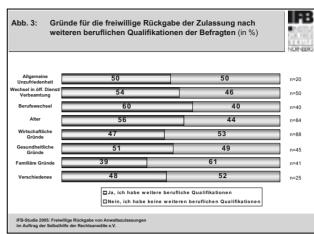
Über ein Viertel der Befragten (27 %) gab wirtschaftliche Gründe als ursächlich für die Zulassungsrückgabe an. Ebenso hoch war der Anteil derjenigen, die ihr Lebensalter als Motiv nannten. Häufig genannt wurde der Wechsel in den öffentlichen Dienst bzw. die Verbeamtung (16 %). Von diesen Befragten wurde zumeist die wirtschaftliche Sicherheit des Wechsels gesucht. Zumeist im Zusammenhang mit dem Lebensalter wurden gesundheitliche Belange als Grund der Zulassungsrückgabe angeführt. 15 % der Anwältinnen und Anwälte dieser Untersuchung antworteten entsprechend. Aber auch familiäre Gründe (13 %) und ein Berufswechsel (12 %) waren bedeutsam für die Entscheidung, die Anwaltszulassung zurückzugeben. Wesentlich seltener wurde eine allgemeine Unzufriedenheit mit der beruflichen Situation als entscheidend angesehen. Nur 6 % der Befragten nannten diesen Grund.

Bei der Betrachtung der Rückgabegründe nach dem Geschlecht der Befragten zeigen sich zum Teil deutliche Unterschiede. Während von weiblichen Befragten im Rahmen von Mehrfachnennungen familiäre Gründe mit 76 % mit Abstand am häufigsten als ausschlaggebend für die Zulassungsrückgabe genannt wurden, überwiegen bei den gesundheitlichen Rückgabegründen die Männer mit 79 %. Wirtschaftliche Gründe spielen für Frauen und Männer ähnlich häufig die wichtigste Rolle bei der Entscheidung, die Zulassung zurückzugeben (48 % bzw. 52 %). Dagegen zeigt sich bezüglich des Alters als Grund für die Zulassungsrückgabe eine deutliche Verschiebung in Richtung der männlichen Befragten.

Die Hälfte der befragten Anwältinnen und Anwälte, die mit ihrer beruflichen Situation unzufrieden waren und deshalb ihre Zulassung zurückgaben, gehören ebenfalls der Altersklasse der unter 40-Jährigen an.

Die Bedeutung zusätzlicher beruflicher Qualifikationen insbesondere in der angespannten wirtschaftlichen Lage ist unmittelbar einsichtig. Daher ist vorstellbar, dass weitere berufliche Situationen in engem Zusammenhang mit den Gründen für die Zulassungsrückgabe stehen. In der Abbildung 3 wird dieser Sachverhalt näher betrachtet.

Tatsächlich zeigt sich, dass diejenigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die über keine weiteren beruflichen Qualifikationen verfügen, häufiger ihre Zulassung aus wirtschaftlichen Gründen zurückgaben (53 %). Aber auch familiäre Gründe

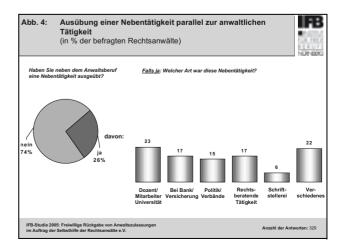


wurden in dieser Gruppe häufiger genannt als von Rechtsanwältinnen und -anwälten, die über zusätzliche berufliche Qualifikationen verfügen (61 % bzw. 39 %). Hinsichtlich gesundheitlicher Rückgabegründe überwiegen leicht die Befragten mit weiteren beruflichen Qualifikationen (51 %). Auch bei der Rückgabe der Zulassung auf Grund des Lebensalters zeigt sich dieses Bild. Bezüglich des Berufswechsels überwiegen die Anwältinnen und Anwälte mit zusätzlichen beruflichen Qualifikationen (60 %). Tendenziell zeigen Berufsangehörige mit weiteren beruflichen Qualifikationen höhere Verbleibserwartungen in der Anwaltschaft. Gleichzeitig scheint diese Gruppe auch bessere Möglichkeiten bei der Erschließung beruflicher Alternativen aufzuweisen.

Besonders bemerkenswert ist, dass befragte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ohne weitere Qualifikationen deutlich häufiger nur bis zu einem Jahr anwaltlich tätig waren (23 %). Dagegen gaben nur 13 % derjenigen, die weitere berufliche Qualifikationen hatten, schon nach dieser kurzen Zeit ihre Zulassung zurück. Befragte, die eine weitere berufliche Qualifikation aufweisen konnten, gaben ihre Zulassung am häufigsten nach zwei bis fünf Jahren zurück (30 %). Dies lässt sich unter anderem mit einem möglicherweise stattfindenden Wechsel in den öffentlichen Dienst, der Verbeamtung oder einem allgemeinen Berufswechsel begründen. Ähnliches gilt für die Befragten dieser Gruppe, die sechs bis 15 Jahre im Anwaltsberuf arbeiteten.

4.2 Ausübung einer Nebentätigkeit

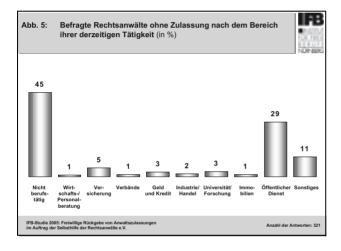
Die an dieser Untersuchung teilnehmenden Rechtsanwältinnen und -anwälte wurden nach der Ausübung einer Nebentätigkeit neben dem Anwaltsberuf gefragt. In der Abbildung 4 werden die Ergebnisse hierzu dargestellt:



Insgesamt übten 26 % der Anwältinnen und Anwälte neben dem Anwaltsberuf eine Nebentätigkeit aus. Der größte Teil dieser Personen nahm Aufgaben als Dozenten oder Mitarbeiter an einer Universität wahr (23 %). Bei einer Bank, Versicherung oder in Form einer anderen rechtsberatenden Tätigkeit arbeiteten 17 % nebenberuflich. 15 % der Befragten erzielten zusätzliches Einkommen aus Aktivitäten in der Politik oder in Verbänden. Nur ein sehr geringer Teil, nämlich 6 % der Anwältinnen und Anwälte, widmete sich im Nebenberuf der Schriftstellerei. Tendenziell zeigt sich, dass die hier einbezogenen Berufsangehörigen eine erhebliche Bandbreite an Nebentätigkeiten aufweisen. Bei der Betrachtung nach dem Geschlecht zeigen sich nur marginale Unterschiede. Somit kann davon ausgegangen werden, dass Rechtsanwältinnen und -anwälte neben ihrem Anwaltsberuf ähnlich häufig einer Nebentätigkeit nachgingen.

4.3 Aktuelle Situation der befragten Rechtsanwältinnen und -anwälte

In Abbildung 5 wird der Tätigkeitsbereich der Rechtsanwältinnen und -anwälte zum Befragungszeitpunkt dargestellt, nachdem sie ihre Zulassungen zurückgegeben hatten:



Mit annähernd der Hälfte gab der überwiegende Teil der Befragten an, nach der Zulassungsrückgabe nicht mehr berufstätig zu sein. Der öffentliche Dienst ist für 29,3 % der Rechtsanwältinnen und -anwälte der aktuelle Arbeitgeber. Die anderen Bereiche werden nur geringfügig genannt. Hier schwanken die Nennungen zwischen 0,9 % derer, die in Wirtschafts- oder Personalberatung arbeiten, und 4,7 % der Befragten, deren neuer Arbeitgeber eine Versicherung ist.

Persönliche Voraussetzungen wie eine Promotion, die die Befragten bereits vor ihrer Zulassung erfüllten, können den Wechsel in ein anderes Berufsfeld nach der Zulassungsrückgabe erleichtern.

4.4 Zufriedenheit mit der derzeitigen beruflichen Situation nach Zulassungsrückgabe

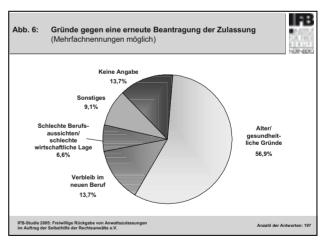
Sowohl bei Männern als auch bei Frauen überwog die Zufriedenheit mit der aktuellen beruflichen Situation nach der Zulassungsrückgabe. So gaben 57 % der weiblichen und 52 % der männlichen Befragten an, sehr zufrieden zu sein. Nur ein geringer Anteil meinte, weniger bzw. völlig unzufrieden zu sein. Auf Grund dieser Aufteilung kann davon ausgegangen werden, dass die Vorteile der neuen beruflichen Situation bei der Gesamtheit der in der Untersuchung befragten Anwältinnen und Anwälte deutlich überwiegen. Es kann auch festgehalten werden, dass jüngere Anwältinnen und Anwälte beruf-

liche Wechsel erfolgreicher angehen und tendenziell zufriedener mit dem Ergebnis sind als ihre älteren Kollegen. Für Letztere scheint es problematischer zu sein, berufliche Neuorientierung als positives Lebensereignis zu bewerten. Rechtsanwältinnen und -anwälte, die über weitere Qualifikationen verfügen, gaben häufiger an, mit der neuen Situation sehr zufrieden zu sein.

Es wird deutlich, dass insbesondere Qualifikationen wie Fremdsprachen, die auch im neuen beruflichen Umfeld genutzt werden können, positiv auf die Situationseinschätzung durch den Betreffenden wirken. Hingegen sind früher Praxiserwerb und persönliche Beziehungen in die Anwaltschaft persönliche Gegebenheiten, die in der neuen beruflichen Umgebung weniger nützlich sind und damit auch seltener zur Zufriedenheit führen.

4.5 Erneute Beantragung der Zulassung

Die Rückgabe der anwaltlichen Zulassung muss keine endgültige Entscheidung sein. Die deutliche Mehrheit der Befragten ging allerdings nicht von einer erneuten Beantragung der Anwaltszulassung aus. Nur 6 % waren sicher, dass sie in der Zukunft wieder anwaltlich tätig sein würden. Bei 34 % stand eine diesbezügliche Entscheidung noch nicht fest. Die Unterschiede zwischen Männern und Frauen fallen recht deutlich aus. Während sich 8 % der weiblichen Befragten eine spätere Rückkehr in den Anwaltsberuf vorstellen konnten, sahen nur 4 % der Männer diese Perspektive. Dagegen gingen 70 % der Rechtsanwälte davon aus, nicht wieder anwaltlich tätig zu sein. Bei den Frauen gaben nur 43 % an, die Zulassung nicht wieder zu beantragen. Aber bei den weiblichen Befragten war die Unsicherheit hinsichtlich der Entscheidung über eine erneute Zulassungsbeantragung mit 49 % wesentlich größer als bei den Männern, von denen nur 26 % unsicher waren. Abbildung 6 zeigt die Gründe gegen eine neuerliche Beantragung der Zulassung:



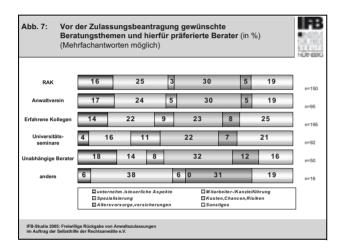
Von denjenigen Befragten, die nicht planten, ihre Zulassung wieder zu beantragen (n = 197), führte die überwiegende Mehrheit (56,9 %) als Motiv für diese Entscheidung ihr Alter oder gesundheitliche Ursachen an. Lediglich 6,6 % begründeten ihren Entschluss mit schlechten Berufsaussichten bzw. einer schlechten wirtschaftlichen Lage. 13,7 % wiederum zogen eine andere berufliche Tätigkeit dem Beruf des Rechtsanwaltes vor. Der gleiche Prozentsatz gab keine näheren Gründe für seine Entscheidung gegen eine erneute Beantragung der Zulassung an. Insgesamt ist die Erwartung einer neuerlichen Zulassung nur von einem relativ geringen Anteil der Antwortenden anzunehmen, jedoch haben mindestens sieben von zehn Berufsan-

gehörigen Gründe, die nicht unmittelbar in der beruflichen oder wirtschaftlichen Situation des Berufsstandes zu suchen sind.

5. Meinungsbilder

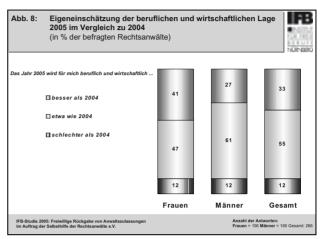
Über die Hälfte der Befragten (59,0 %) gab an, es niemals bedauert zu haben, Rechtsanwalt geworden zu sein. Bei immerhin knapp einem Drittel (32,0 %) der teilnehmenden Anwältinnen und Anwälte war dies allerdings manchmal der Fall. 9,0 % dagegen haben es bereut, sich für den Anwaltsberuf entschieden zu haben. Je jünger die befragten Anwältinnen und Anwälte sind, desto häufiger bereuen sie es, diesen Beruf ergriffen zu haben.

Zu der Frage, welche Personen oder Institutionen Rechtsanwältinnen und -anwälte vor der Niederlassung beraten sollten, ergab sich folgendes Meinungsbild:



Die häufigsten Nennungen zu gewünschten Beratern beim Berufseinstieg bzw. bei der Niederlassung bezogen sich auf erfahrene Kollegen. Deren Beratung wurde insbesondere hinsichtlich einer möglichen Spezialisierung sowie der Mitarbeiterund Kanzleiführung als gewinnbringend angesehen. Dagegen wurde eine Beratung zu unternehmerischen oder steuerlichen Aspekten seltener von erfahrenen Kollegen gewünscht. Sehr häufig gesucht ist auch eine vor der Zulassungsbeantragung stattfindende Beratung durch die Rechtsanwaltskammern. Insbesondere zu Themen der berufsspezifischen Spezialisierung sowie der Mitarbeiter- und Kanzleiführung war Hilfestellung gefragt. Immerhin 16 % der befragten Anwältinnen und Anwälte würden gern über unternehmerische bzw. steuerliche Aspekte durch ihre Rechtsanwaltskammer beraten werden. Ein noch größerer Anteil (30 %) derjenigen, die die Rechtsanwaltskammer als Beratungsinstanz befürworten, möchte über Mitarbeiter- bzw. Kanzleiführung informiert werden. Ein Viertel der Anwältinnen und Anwälte, die eine Beratung durch die Rechtsanwaltskammer wünschen, möchte dies zum Thema Spezialisierungsmöglichkeiten. Die Beratung durch den Anwaltsverein wünscht sich ebenfalls ein hoher Anteil der hier befragten Anwältinnen und Anwälte. 17 % derjenigen, die den Anwaltverein als Informationsvermittler sehen, möchten Informationen zu unternehmerischen und steuerlichen Aspekten erhalten. Bezüglich des Themas Spezialisierung und Mitarbeiter- bzw. Kanzleiführung ist die prozentuale Aufteilung identisch zur Rechtsanwaltskammer als Berater. Insgesamt betrachtet bleibt festzuhalten, dass der Beratungsbedarf vor der Beantragung der Zulassung bei den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sehr groß ist. Insbesondere von Rechtsanwaltskammern und Anwaltverein wünschten sich die im Rahmen dieser Studie befragten Personen eine verstärkte Beratungstätigkeit. Die wichtigsten Themen sind dabei Spezialisierungsmöglichkeiten oder auch Mitarbeiter- und Kanzleiführung.

6. Eigeneinschätzung der beruflichen und wirtschaftlichen Lage



Rechtsanwältinnen beurteilten ihre eigene berufliche und wirtschaftliche Situation für das Jahr 2005 im Vergleich zum Vorjahr positiver als ihre männlichen Kollegen. Auch die eigene aktuelle berufliche und wirtschaftliche Lage verglichen mit den Kollegen wurde von den Rechtsanwältinnen positiver eingeschätzt als von den Rechtsanwälten.

Es bleibt auch festzuhalten, dass jüngere Befragte ihre persönliche Situation nach der Zulassungsrückgabe deutlich positiver bewerteten, als dies bei älteren Teilnehmern an der Untersuchung der Fall ist.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass zusätzliche berufliche Qualifikationen und Abschlüsse nur einen geringen Einfluss auf eine positive Einschätzung der persönlichen Lage haben. Weder im Vergleich der Jahre noch in der Gegenüberstellung zu den Anwaltskollegen traten hier größere Unterschiede zwischen den Gruppen auf.

Trotz aller eher negativen Beurteilungen sahen die befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte überwiegend positiv in die Zukunft. So meinten nur jeweils 12 % der hier befragten Männer und Frauen, das Jahr 2005 würde schlechter werden als 2004. Dagegen waren jeweils 88 % der Ansicht, dass für sie persönlich eine Verbesserung eintreten oder die Situation unverändert bleiben würde. Auch im Vergleich zu den Anwaltskollegen sehen die hier befragten Anwältinnen und Anwälte ihre eigene Situation eher positiv und sind der Ansicht, dass es ihnen persönlich wirtschaftlich und beruflich besser geht als ihren Kollegen.

Fazit

Die vorliegende Untersuchung zeigt ein differenziertes Bild der Ursachen und Motivationslagen für die freiwillige Rückgabe von anwaltlichen Zulassungen. Das erschlossene Meinungsbild zeigt in Konvergenz mit den verfügbaren Daten eine insgesamt schwierige berufliche Situation der Anwaltschaft, wobei Befragungen wie die hier berichtete eine deutliche Annäherung an Einzelschicksale ermöglichen und damit nüchterne Zahlen mit Leben und Realität erfüllen.

Das "Soldan-Gründungsbarometer" Berufliche Situation junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Projektteam: Prof. Dr. *Christoph Hommerich*, RA Dr. *Matthias Kilian*, Dipl.-Vwl. *Silke Krämer, Carola Hommerich*, M.A., Dipl.-Soz. *Heike Jackmuth* Mag. rer. publ., *Thomas Wolf*, M.A. Ansprechpartner: Prof. Dr. *Christoph Hommerich*, hommerich@soldaninstitut.de

Seit Jahrzehnten ist die deutsche Anwaltschaft durch ein kontinuierliches Größenwachstum gekennzeichnet. Als Folgen dieser Entwicklung sind neben dem ständig wachsenden Konkurrenzdruck und der zunehmenden Spezialisierung der Profession vor allem erschwerte Einstiegsbedingungen für junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in den Anwaltsberuf zu erkennen. Für viele Neueinsteiger ist der Weg in den Anwaltsberuf mit hohen Risiken verbunden, die angesichts bislang eher spärlich vorhandener Marktinformationen nur schwer eingeschätzt werden können. Um diese Informationslücke zu schließen, hat das Soldan Institut für Anwaltmanagement e.V. von Oktober 2004 bis Januar 2005 knapp 600 junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte des Zulassungsjahrgangs 2003 befragt und auf dieser Grundlage die berufliche Situation von Kanzleigründern sowie von angestellten Anwälten und freien Mitarbeitern untersucht. Einige zentrale Ergebnisse des "Soldan-Gründungsbarometers" sollen im Folgenden vorgestellt werden.

1. Ablauf der Studie und Charakterisierung der Population

1.1 Forschungsdesign und Durchführung der Befragung

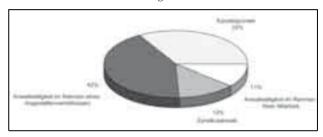
Im Rahmen des "Soldan-Gründungsbarometers" wird das Soldan-Institut für Anwaltmanagement junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte während der ersten fünf Jahre ihrer Anwaltstätigkeit begleiten und sie regelmäßig zu ihren Erfahrungen und ihrem beruflichen Werdegang befragen. Durch diese Panelstudie wird es möglich sein, Einflussfaktoren auf einen erfolgreichen Start in den Anwaltsberuf zu identifizieren. Hierzu wurden dem Soldan Institut für Anwaltmanagement von den Rechtsanwaltskammern 8.629 Adressen der 2003 neu zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Verfügung gestellt. Aus dieser Grundgesamtheit wurde eine 30 %-Zufallsstichprobe gezogen, welche den Kammergrößen entsprechend gewichtet wurde. Zwischen Oktober 2004 und Januar 2005 wurden 2.588 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte angeschrieben, von denen sich insgesamt 593 an der Befragung beteiligten. Dies entspricht einer Rücklaufquote von 25,9 %.

1.2 Generelle Charakteristika der Befragten

Die junge Anwaltschaft ist heterogen zusammengesetzt. Ein Drittel der jungen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wählt den Weg in die Selbständigkeit. 42 % beginnen ihre berufliche Laufbahn in einem festen Angestelltenverhältnis. 11 % werden zunächst als freie Mitarbeiter tätig und 13 % der Befragten starten als Syndikusanwälte bei Unternehmen oder Verbänden in den Beruf.

40 % der jungen Anwaltschaft sind weiblich. Hinsichtlich der Art der Berufsausübung zeigen sich zwischen den Geschlechtern keine signifikanten Unterschiede. Rechtsanwälte sind im Vergleich zu ihren weiblichen Kollegen fast ebenso häufig angestellt tätig (42 % gegenüber 41 %). Rechtsanwältinnen üben den Anwaltsberuf leicht häufiger als Syndikusanwältinnen aus als ihre männlichen Kollegen (14 % gegenüber 12 %).

Abb. 1: Art der Berufsausübung



Im Durchschnitt haben die befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte 9,4 Semester bis zum ersten juristischen Staatsexamen studiert. Je nach Anwaltstyp ergeben sich signifikante Unterschiede. Die in Sozietäten angestellten Rechtsanwälte weisen die kürzeste Studiendauer von durchschnittlich 8,8 Semestern auf. Angestellte Anwälte und freie Mitarbeiter in Einzelkanzleien und Bürogemeinschaften haben im Schnitt ein Semester länger studiert. Die vergleichsweise längste Studiendauer von 10 Semestern absolvieren die selbständigen Einzelanwälte.

Tab. 1: Durchschnittliche Studiendauer bis zum ersten juristischen Staatsexamen

Anwaltstyp	durchschnittliche Studiendauer bis zum ersten juristischen Staatsexamen (in Semestern)
Gründer Einzelkanzlei	10,0
Gründer Sozietät	9,7
Einsteiger in eine Sozietät	9,2
angestellte Rechtsanwälte in Sozietäten	8,8
angestellte Rechtsanwälte in Einzelkanzleien/Büroge- meinschaften	9,9
Syndikusanwälte	9,3
freie Mitarbeiter in Sozietäten	9,2
freie Mitarbeiter in Einzel- kanzleien/Bürogemein- schaften	9,8

p < = 0.05

Auch die Durchschnittsnoten¹ der beiden Staatsexamina variieren deutlich nach Anwaltstyp.

- Die besten Noten weisen die in Sozietäten angestellten Rechtsanwälte auf. Die Gründer von Sozietäten und Einzelkanzleien erreichen durchschnittlich deutlich schlechtere Ergebnisse.
- Auffallend ist die Notendifferenz zwischen den freien Mitarbeitern aus Sozietäten und denen aus Einzelkanzleien oder Bürogemeinschaften. Im zweiten Staatsexamen schneiden letztere fast um eine halbe Note schlechter ab.

Es wird also erkennbar, dass Sozietäten die – gemessen an den Ausbildungsnoten – besseren Hochschulabgänger rekrutieren können

Tab. 2: Durchschnittliche Noten in den Staatsexamina nach Anwaltstyp

Anwaltstyp	durchschnittliche Note im ersten juristischen Staatsexamen	durchschnittliche Note im zweiten juristischen Staatsexamen
Gründer Einzelkanzlei	3,3	3,5
Gründer Sozietät	3,3	3,4
Einsteiger in eine Sozietät	3,0	3,0
angestellte Rechtsan- wälte in Sozietäten	2,3	2,5
angestellte Rechtsan- wälte in Einzelkanz- leien/Bürogemein- schaften	3,1	3,2
Syndikusanwälte	3,2	3,0
freie Mitarbeiter in Sozietäten	3,0	3,0
freie Mitarbeiter in Einzelkanzleien/Büro- gemeinschaften	3,3	3,4

p < = 0.05

1.3 Übergang in den Anwaltsberuf

Der Übergang in die Berufswelt vollzieht sich nicht immer als reibungslos verlaufender Wechsel zwischen zwei Bezugssystemen, vom Bildungssystem in das Beschäftigungssystem. Speziell im Zusammenhang mit dem Einstieg in den Anwaltsberuf soll im Folgenden analysiert werden, welche Berufspräferenzen die jungen Anwälte ursprünglich hatten und ob die in ihnen zum Ausdruck kommenden Berufswünsche verwirklicht werden konnten.

1.3.1 Berufspräferenzen

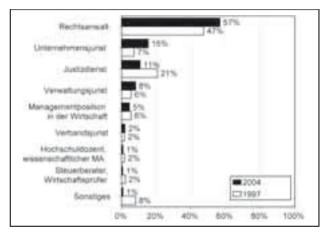
Die Entscheidung für einen Beruf wird von Jurastudenten oft bis zur zweiten juristischen Staatsprüfung aufgeschoben. Gründe hierfür sind in ihrem – nicht immer gerechtfertigten – Vertrauen in eine hohe Fachrichtungsflexibilität² zu sehen, aber auch darin, dass bei Juristen die Examensnote einen sehr hohen Stellenwert für die faktischen beruflichen Optionen hat. Als Konsequenz ergibt sich, dass junge Juristen den Arbeitsmarkt erst relativ spät analysieren³ und sich dementsprechend spät auf die faktischen Chancen einstellen.

Die jungen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wurden gefragt, welche berufliche Position für sie gegen Ende ihrer juristischen Ausbildung die höchste Priorität hatte. 57 % der Befragten favorisierten am Ende ihrer Ausbildung den Beruf des Rechtsanwaltes. Dies sind 10 % mehr als 1997.⁴

In gleichem Maße hat der Wunsch nach einer Karriere im Justizdienst innerhalb der letzten Jahre abgenommen. Eine Anstellung als Unternehmensjurist ist in der Beliebtheit der Befragten deutlich gestiegen und liegt mit 15 % doppelt so hoch wie 1997. Diese Entwicklung ist wohl vor allem den stagnierenden Teilarbeitsmärkten "Justiz" und öffentliche Verwaltung mit ihren hohen Einstiegsbarrieren geschuldet.

Insgesamt ist festzuhalten, dass 43 % der Befragten den Anwaltsberuf ursprünglich **nicht** anstrebten.

Abb. 2: Berufspräferenz am Ende der juristischen Ausbildung 1997/2004



Differenziert nach Geschlecht ergibt sich, dass eine Karriere im Justizdienst von Rechtsanwältinnen leicht häufiger genannt wird als von ihren männlichen Kollegen. Im Vergleich zu früheren Erhebungen⁵ hat sich dieser Unterschied in den letzten Jahren allerdings stark vermindert (10 % Differenz zu 1997).

Abb. 3: Berufspräferenz am Ende der juristischen Ausbildung nach Geschlecht



³ Hommerich, Der Einstieg in den Anwaltsberuf. Eine empirische Untersuchung der beruflichen Situation von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, 2001, S. 47.

¹ Bei der Errechnung der durchschnittlichen Examensergebnisse wurden die folgenden Notenwerte vergeben: sehr gut, gut = 1, vollbefriedigend = 2, befriedigend = 3, ausreichend = 4.

² Fachrichtungsflexibilität bezeichnet die Breite des Spektrums beruflicher Einsatzmöglichkeiten, die an eine bestimmte Ausbildung gekoppelt sind. Vgl. Hommerich, Die Dauer der Juristenausbildung. Ergebnisse einer Repräsentativbefragung von Referendarinnen und Referendaren in Nordrhein-Westfalen, 1993, S. 16

⁴ Die Ergebnisse dieser Studie werden mit denen einer empirischen Untersuchung des Jahres 1997 verglichen. Damals wurden knapp 2.300 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die zwischen 1990 bis 1996 zugelassen wurden, befragt. Vgl. Hommerich 2001.

⁵ Vgl. Hommerich, Die Anwaltschaft unter Expansionsdruck. Eine Analyse der Berufssituation junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, 1988, S. 58–59; Hommerich 2001, S. 48.

Tab. 3: Berufspräferenz am Ende der juristischen Ausbildung nach Anwaltstyp

	Gründer Einzel- kanzlei	Gründer Sozietät	Einsteiger in eine Sozietät	angestellte Rechtsan- wälte in Sozietäten	angestellte Rechtsan- wälte in Ein- zelkanzleien/ Bürogemein- schaften	Syndikus- anwälte	freie Mitarbeiter in Sozietäten	freie Mitarbeiter in Einzel- kanzleien/ Bürogemein- schaften
Rechtsanwalt	58 %	62 %	61 %	70 %	53 %	17 %	72 %	35 %
Unterneh- mensjurist	16 %	14 %	11 %	8 %	12 %	48 %	2 %	25 %
Justizdienst	9 %	14 %	6 %	14 %	14 %	11 %	11 %	10 %
Verwaltungs- jurist	9 %	5 %	17 %	5 %	12 %	8 %	11 %	5 %
Management- position in der Wirtschaft	6 %	5 %	6 %	2 %	4 %	9 %	2 %	5 %
Verbandsjurist	1 %	0 %	0 %	1 %	4 %	4 %	0 %	20 %
Sonstiges	1 %	0 %	0 %	4 %	2 %	3 %	2 %	0 %

p < = 0.05

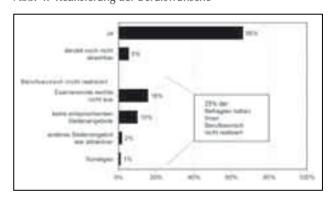
Eine Differenzierung nach Anwaltstyp offenbart weitere wichtige Unterschiede innerhalb der jungen Anwaltschaft.

- Während 70 % der in Sozietäten angestellten Rechtsanwälte und 72 % der dortigen freien Mitarbeiter eine spezifische Berufsorientierung in Richtung Anwaltschaft erkennen lassen, trifft dies seltener auf die Gruppe der Gründer eigener Kanzleien zu.
- Nur 53 % der angestellten Anwälte in Einzelpraxen und Bürogemeinschaften und 35 % der dortigen freien Mitarbeiter sind in ihrem Zielberuf untergekommen.
- Die Syndikusanwälte favorisieren erwartungsgemäß am Ende ihrer Ausbildung weit mehr als jede andere Gruppe eine Tätigkeit als Unternehmensjurist. Lediglich 17 % von ihnen wollten ursprünglich den Beruf des Rechtsanwalts ergreifen.

1.3.2 Realisierung der Berufswünsche

Die Befragten wurden gebeten anzugeben, ob sie ihren ursprünglichen Berufswunsch realisieren konnten. Knapp ein Drittel der jungen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verneint dies, 66 % bejahen dies.

Abb. 4: Realisierung der Berufswünsche



Differenziert nach Anwaltstyp lassen sich einige Unterschiede erkennen:

 Vor allem Gründer von Sozietäten sowie Einsteiger und freie Mitarbeiter in Sozietäten konnten ihre Berufswünsche mehrheitlich realisieren. Ebenso ergeht es der überwiegenden Mehrheit der Syndikusanwälte. Einzelanwälte und freie Mit-

Tab. 4: Realisierung der Berufswünsche nach Anwaltstyp

		selbstän- dige Einzel- anwälte	Gründer einer Sozietät	Einsteiger in eine Sozietät	angestellte Rechtsan- wälte in Sozietäten	angestellte Rechtsanwälte in Einzelkanz- leien/Büro- gemein- schaften	Syndi- kus- Anwälte	freie Mitar- beiter in Sozie- täten	freie Mit- arbeiter in Einzelkanz- leien/Büro- gemein- schaften
	ja	58 %	75 %	78 %	71 %	61 %	71 %	75 %	45 %
	derzeit noch nicht absehbar	8 %	0 %	0 %	6 %	0 %	4 %	9 %	5 %
D ()	Examensnote reichte nicht aus	22 %	20 %	11 %	13 %	22 %	11 %	6 %	10 %
Berufswunsch nicht realisiert	keine entspre- chenden Stellen- angebote	10 %	5 %	6 %	7 %	16 %	7 %	11 %	40 %
	sonstiges	3 %	0 %	6 %	3 %	2 %	8 %	0 %	0 %

arbeiter in Einzelkanzleien und Bürogemeinschaften konnten deutlich weniger als die anderen Gruppen ihre Berufsvorstellungen realisieren. Die freien Mitarbeiter in Einzelkanzleien und Bürogemeinschaften haben zu über 50 % ihr Berufsziel nicht erreichen können.

 Auffallend ist, dass die nach Examensnoten eher schlechter qualifizierten angestellten Rechtsanwälte und freien Mitarbeiter in Einzelkanzleien und Bürogemeinschaften jeweils zu 40 % fehlende Stellenangebote und lediglich zu 10 % ihre Examensleistung für ihre berufliche Situation verantwortlich machen.

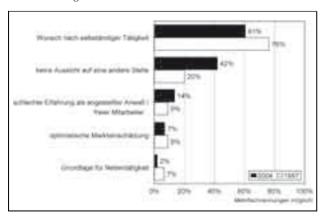
2. Berufliche Situation der Gründer

Aufgrund der Heterogenität der jungen Anwaltschaft ist es sinnvoll, den Berufseinstieg der Gründer eigener Kanzleien einerseits und der angestellten Anwälte bzw. freien Mitarbeiter andererseits separat zu untersuchen. Die Gründer lassen sich anhand der Wahl der Organisationsform ihrer Kanzleigründung in drei verschiedene Gruppen unterteilen: Zwei Drittel der Neugründer wählen als Kanzleiform die Einzelkanzlei, während 19 % eine Bürogemeinschaft eröffnen. 15 % der Befragten gründen gemeinsam mit einem oder mehr Partnern eine Sozietät. Bei ihnen allen ist vor allem von Interesse, Erfolgsfaktoren für die Gründung ihrer Praxen herauszuarbeiten. Daher sollen ihre Motivation, der Ablauf ihrer Gründungsplanung und ihre wirtschaftliche Entwicklung in der Gründungsphase analysiert werden.

2.1 Gründungsmotivation

Als wichtigstes Motiv für die Gründung einer **eigenen** Kanzlei geben knapp zwei Drittel der Befragten (61 %) den Wunsch nach einer **selbständigen** Tätigkeit an. Demgegenüber äußern 42 %, aufgrund fehlender Aussicht auf eine andere Stelle den Weg in die Selbständigkeit gewählt zu haben. 14 % der Gründer wechselten in die Selbständigkeit, nachdem sie aus ihrer Sicht schlechte Erfahrungen als angestellte Anwälte oder freie Mitarbeiter gemacht hatten. Alle anderen Motive spielen bei den Kanzleigründungen eher eine untergeordnete Rolle. Gegenüber 1997 wird der Wunsch nach einer selbständigen Tätigkeit von erheblich weniger Befragten (Differenz: 15 %) geäußert. Die fehlende Aussicht auf eine Arbeitsstelle wird hingegen von mehr Kanzleigründern als ausschlaggebend für eine Gründung angegeben (Differenz: 22 %).

Abb. 5: Motive für die Neugründung einer Kanzlei/Sozietät/ Bürogemeinschaft 1997/2004



Dies ist ein Indikator für eine deutliche Verschärfung der Lage auf dem Arbeitsmarkt, der von einer sinkenden Nachfrage nach Juristen gekennzeichnet ist.⁶ Dennoch kann die Gründung einer eigenen Kanzlei nicht hauptsächlich aus einem übersättig-

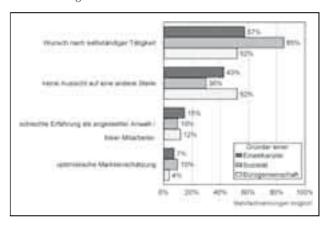
ten Anwaltsmarkt erklärt werden, da der überwiegende Teil der Befragten noch immer eine selbständige Berufsausübung wünscht.

Differenziert nach den Kanzleiformen, die von den Gründern gewählt wurden, ergeben sich erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Motive für die Kanzleigründung.

Eine große Mehrheit von 85 % der **Sozietäts**gründer weist eine spezifisch auf eine selbständige Anwaltstätigkeit gerichtete Motivation auf. Demgegenüber werden deutlich weniger selbständige Einzelanwälte (57 %) und Gründer von Bürogemeinschaften (52 %) vom Gedanken an die Selbständigkeit angespornt.

Unter Gründern von Einzelkanzleien und Bürogemeinschaften ist die fehlende Aussicht auf eine Stelle als Motiv erheblich stärker ausgeprägt (43 % bzw. 52 %) als bei den Gründern von Sozietäten (30 %). Offenbar agieren Sozietätsgründer in einem viel höheren Maße aus eigenem Antrieb heraus, während die Gründungen von Einzelkanzleien und Bürogemeinschaften stärker als Reaktion auf den schwachen Arbeitsmarkt gesehen werden kann.

Abb. 6: Motive für die Neugründung einer Kanzlei/Sozietät/ Bürogemeinschaft nach Kanzleiform



Befragt nach den Beweggründen für die Wahl der jeweiligen Organisationsform ihrer Kanzleien, stellen die Gründer von Sozietäten meist die Möglichkeit zu kontinuierlichem Austausch mit ihren Partnern in den Vordergrund (30 %), während die Einzelanwälte hauptsächlich die eigene Unabhängigkeit (42 %) betonen. Die Gründer von Bürogemeinschaften wählen diese Kanzleiform vor allem, um ihr Kostenrisiko zu mindern (44 %).

2.2 Gründungsplanung

Trotz der Tatsache, dass eine "unzureichende Planung und mangelnde kaufmännische Erfahrung von jungen Juristen" als Hauptursache für das Scheitern von Kanzleigründungen angesehen wird, nutzt eine überwiegende Mehrheit von 83% der Befragten keine einschlägigen Beratungsangebote, z.B. durch Besuch entsprechender Seminare von DAV oder BRAK. Im Vergleich zu 1997 ist der Anteil derer, die sich in der Gründungsphase ihres Unternehmens nicht beraten lassen, um 11% gestiegen.⁸

⁶ Vgl. Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV), Arbeitsmarkt-Informationsservice Jahresbericht 2005, S. 35.

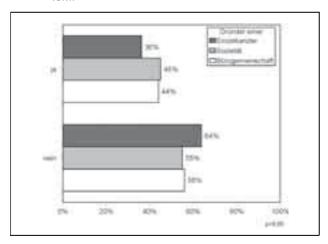
⁷ Leis, Kanzleigründungsplan, in: DAV/FORUM junge Anwaltschaft (Hrsg.), DAV-Ratgeber für junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, 10. Auflage, 2004, S. 205–216, S. 205.

^{8 1997} wurden verschiedene Antwortmöglichkeiten vorgegeben, unter anderem "Ja, durch einen erfahrenen Anwaltskollegen". Diese Vorgaben wurden 2004 nicht gemacht, daher u.U. die geringere Zustimmung.

Differenziert nach Kanzleiform ergeben sich signifikante Unterschiede zwischen den Neugründern. Während sich ein Viertel der Gründer von Sozietäten beraten lässt, nehmen lediglich 20 % der Kanzleigründer und nur 15 % der Gründer von Bürogemeinschaften entsprechende Beratung in Anspruch. Insgesamt ergeben sich aus der Analyse damit deutliche Hinweise auf eine **abnehmende** Professionalisierung der Kanzleigründungen.

Der Trend zur Beratungsresistenz der jungen Gründerinnen und Gründer wird auch durch die Beantwortung der Frage bestätigt, ob sie ihrer Kanzleigründung einen individuellen Businessplan zugrunde legten. In einem solchen Plan werden Eckund Zielpunkte des eigenen Vorhabens in Form eines ausgearbeiteten Zeitplans schriftlich fixiert sowie klare und prägnante Aussagen über wesentliche Aspekte wie praktische Fragen der Gründung und betriebwirtschaftliche Analysen zu Kosten, Umsatz und Rentabilität getroffen.⁹ "Der Businessplan zwingt den Gründer, seine Geschäftsidee systematisch zu durchdenken, deckt Wissenslücken auf, verlangt Entscheidungen und fördert daher strukturiertes und fokussiertes Vorgehen."10 Die Gründung einer Anwaltskanzlei verlangt eine systematische Gründungsplanung¹¹, "um die eigene Karriere erfolgreich zu gestalten und sich frühzeitig von der Konkurrenz abzusetzen."12 Trotz der fundamentalen Bedeutung einer solchen strategischen Grundkonzeption zeigt sich hier ein ähnliches Bild wie beim Thema Gründungsberatung. Die Mehrheit der Befragten (61 %) erstellt im Vorfeld der Gründung keinen Businessplan. Eine Differenzierung nach Organisationsformen zeigt Unterschiede zwischen den Gründern auf. Ein relativ großer Anteil von 45 % der Sozietätsgründer und 44 % der Gründer von Bürogemeinschaften erstellt eine solche Planung, wohingegen 36 % der Einzelanwälte diese strategische Option nicht in Anspruch nehmen.

Abb. 7: Inanspruchnahme eines Businessplans nach Kanzleiform



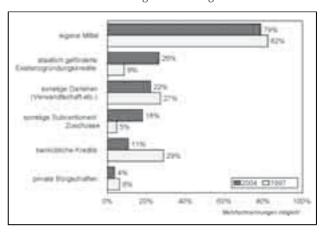
2.3 Gründungsfinanzierung

Die überwiegende Mehrheit der Befragten (79 %) greift auf Eigenmittel zurück. Knapp ein Viertel nimmt staatlich geförderte Existenzgründungskredite auf, während 22 % sonstige Darle-

9 Vgl. Kubr/llar/Marchesi, Planen, gründen, wachsen. Mit dem professionellen Businessplan zum Erfolg, 1997, S. 45.

hensformen wählen. Gegenüber 1997 ist der Anteil der Gründer mit Eigenkapital leicht gesunken, während sich der Anteil derjenigen, die staatlich geförderte Kredite bzw. sonstige Subventionen in Anspruch nehmen, ungefähr verdreifacht hat. Entsprechend sind Bankkredite zuletzt deutlich weniger in Anspruch genommen worden als 1997.

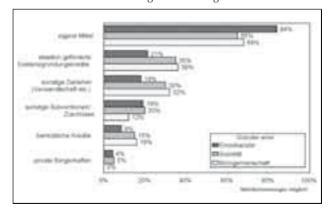
Abb. 8: Arten der Gründungsfinanzierung 1997/2004



Der massive Anstieg der Beanspruchung staatlicher Fördermittel seit 1997 ist hauptsächlich durch das verstärkte Angebot von Förderprogrammen wie beispielsweise die der KfW-Mittelstandsbank zu erklären. Seit Januar 2003 besteht außerdem die Möglichkeit, relativ unkompliziert einen Existenzgründungszuschuss ("Ich-AG") zu beantragen. Dies kann jedoch nur dann erfolgen, wenn bereits in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt wurde.¹³

Eine Differenzierung nach Kanzleiform zeigt, dass Gründer von Einzelkanzleien häufiger eigene Mittel aufwenden als andere Neugründer. Sozietätsgründer und Gründer von Bürogemeinschaften rekurrieren stärker auf andere Finanzierungsmöglichkeiten und gehen so ein höheres Risiko ein. Staatliche Fördermittel und andere Darlehensformen werden am stärksten durch Gründer von Bürogemeinschaften beantragt.

Abb. 9: Arten der Gründungsfinanzierung nach Kanzleiform



¹³ Ein Existenzgründungszuschuss kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der Antragsteller bereits in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt hat, und vor dem Schritt in die Selbständigkeit mindestens vier Wochen lang arbeitslos gemeldet war. Im Normalfall zahlen Junganwälte während ihrer Zeit als Referendar die üblichen Sozialbeiträge, so dass die Voraussetzungen für eine Förderungsbewilligung bereits während der Ausbildung erfüllt werden.

¹⁰ BPW-Nordbayern GmbH (Hrsg.), Handbuch Businessplan-Erstellung, 5. überarbeitete Auflage, 2002, S. 37.

¹¹ Vgl. Hommerich, Gründungsplanung, in: DAV/FORUM junge Anwaltschaft (Hrsg.), 2004, S. 183–204, S. 189.

¹² Axmann (Hg.), Starthandbuch für Rechtsanwälte, 2002, S. 7.

Die Investitionsvolumina unterscheiden sich je nach Organisationsform der Kanzleien erheblich voneinander. Bei Sozietätsgründungen verteilt sich das Investitionsvolumen auf die einzelnen Partner. Von daher ist es sinnvoll, die Pro-Kopf-Investitionen der einzelnen Gründer miteinander zu vergleichen. Bei Gründungen von Sozietäten wird mit durchschnittlich 8.100 Euro pro Partner die höchste Investitionssumme aufgebracht. Gründer von Einzelkanzleien und Bürogemeinschaften investieren mit durchschnittlich 5.300 Euro bzw. 5.400 Euro deutlich weniger. Sozietätsgründer liegen mit ihren Gründungsinvestitionen damit im Schnitt ca. 3.000 Euro höher als ihre Gründerkollegen und nehmen also höhere Risiken auf sich als Gründer von Einzelkanzleien.

Tab. 5: Investitionsvolumen bei Kanzleigründung nach Kanzleiform 1997/2004

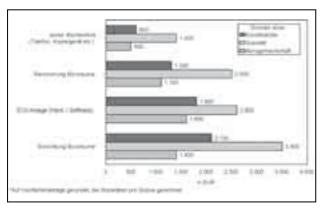
	1997	2004
Gründer Einzelkanzlei	9.100 €	5.300 €
Gründer Sozietät	7.800 €	8.100 €
Gründer Bürogemeinschaft	6.800 €	5.400 €

p < = 0.05

Ein Vergleich der Jahre 1997 und 2004 zeigt, dass die Höhe der insgesamt getätigten Gründungsinvestitionen bei allen Kanzleiformen deutlich zurückgegangen ist. Der stärkste Rückgang des Investitionsvolumens ist bei den Einzelkanzleien von 9.100 auf 5.300 Euro zu verzeichnen, während bei den anderen Anwaltspraxen der Rückgang durchschnittlich bei ca. 1.400 Euro liegt. Allerdings ist die Investitionssumme pro Partner bei Sozietätsgründungen leicht angestiegen.

Betrachtet man den Investitionsaufwand differenziert nach einzelnen Bereichen, so ergeben sich zwischen den Gründern deutliche Unterschiede. Vor allem für die Renovierung und die Einrichtung der Büroräume investieren die Sozietätsgründer durchschnittlich über 1.000 Euro mehr als die anderen Kanzleigründer, während die Differenz der Investitionen in Bürotechnik und EDV-Anlage zwischen diesen beiden Gruppen unter 1.000 Euro bleibt.

Abb. 10: Einzelne Investitionen bei Kanzleigründung nach Kanzleiform



Die unterschiedliche Ausprägung von Risikobereitschaft bei verschiedenen Gründern lässt sich unter anderem an der Wahl der Kanzleiräume verdeutlichen.

Die überwiegende Mehrheit der Sozietäten (80 %) und Bürogemeinschaften (92 %) sind in angemieteten Büroräumen untergebracht.

- Über die Hälfte der Einzelanwälte (53 %) üben ihre Anwaltstätigkeit in der eigenen Wohnung aus, betreiben also so genannte Wohnzimmerkanzleien.
- Der Anteil dieser Wohnzimmerkanzleien ist seit 1997 um 11 % gestiegen. Hingegen sind die Anmietung und der Besitz von Büroräumlichkeiten leicht zurückgegangen.

Im Ergebnis wird sichtbar, dass die Mehrheit der Einzelanwälte eine Art "Berufeinstieg unter Minimalbedingungen" versuchen und Investitionen tendenziell minimieren. Der Zusammenfall von Wohnung und Kanzlei ist ein deutlicher Indikator für die geringe Risikobereitschaft dieser Anwälte. Sozietätsgründer hingegen gehen deutlich höhere Risiken ein, haben also offenbar mehr Zutrauen in den späteren Berufserfolg.

Im Vergleich zu anderen freien Berufen sind die Investitionskosten bei der Gründung einer Rechtsanwaltskanzlei äußerst gering: Den Werten von 5.300 Euro bis 8.100 Euro bei Rechtsanwälten stehen etwa Vergleichszahlen bei Zahnärzten von 343.000 Euro¹⁴, von 157.400 Euro bei Ärzten¹⁵ sowie 48.300 Euro bei Psychotherapeuten gegenüber.

Tab. 6: Art der Kanzleiräume nach Kanzleiform und Vergleich 1997/2004

	2004	1997	Gründer Einzel- kanzlei	Gründer Sozietät	Gründer Büro- gemein- schaft
angemieteter Büroraum	53 %	56 %	37 %	80 %	92 %
Büroraum ist Bestandteil der eigenen Wohnung	37 %	26 %	53 %	5 %	4 %
Büroraum ist Eigentum	10 %	18 %	11 %	15 %	4 %

p < = 0.05

2.4 Durchschnittliche Umsätze und Kosten der Kanzleien

Aus Gründen der Vergleichbarkeit werden im Folgenden die durchschnittlichen monatlichen Honorarumsätze und Kosten derjenigen Kanzleigründer analysiert, die zum Zeitpunkt der Befragung mindestens 12 volle Monate tätig waren.

Die höchsten durchschnittlichen monatlichen Pro-Kopf-Honorarumsätze erzielen die Gründer von Sozietäten mit 1.548 Euro. Die Gründer von Einzelkanzleien setzen monatlich im Vergleich dazu leicht weniger um. Die Gründer von Bürogemeinschaften hingegen erzielen durchschnittlich ca. 400 Euro weniger Umsatz. Folglich erweist sich die Bürogemeinschaft als umsatzschwächste Gründung.

Tab. 7: Durchschnittliche monatliche Honorarumsätze nach Kanzleiform

	Durchschnittliche monatliche Pro-Kopf-Honorarumsätze
Gründer Einzelkanzlei	1.531 €
Gründer Sozietät	1.548 €
Gründer Bürogemeinschaft	1.105 €

¹⁴ Institut der Deutschen Zahnärzte, Praxisgründung 2004, Zahnärztliche Mitteilungen, 2004, 83 f.

¹⁵ Zentralinstitut für die Kassenärztliche Versorgung, Das Investitionsverhalten von Ärzten bei der Praxisgründung 2002/2003, S. 8. Die Investitionsvolumina bei Praxisübernahmen liegen 30–40 % höher.

Auf der Kostenseite ergibt sich differenziert nach Kanzleiformen folgendes Bild: Erwartungsgemäß haben die Gründer von Bürogemeinschaften mit 893 Euro die niedrigsten Kosten. Das Motiv der Kosteneinsparung bei der Gründung von Bürogemeinschaften scheint sich also zu bestätigen. Die Gründer von Einzelkanzleien haben mit 955 Euro leicht höhere Kosten. Sozietäten haben erwartungsgemäß die höchsten monatlichen Kosten.

Tab. 8: Durchschnittliche monatliche Kosten von Gründern 2003 / 2004 nach Kanzleiform

	Durchschnittliche monatliche Kosten der Kanzlei
Gründer Einzelkanzlei	955 €
Gründer Sozietät	1.350 €
Gründer Bürogemeinschaft	893 €

2.5 Bewertung der wirtschaftlichen Entwicklung aus Sicht der Gründer

18 % der Befragten bejahen die Frage, ob sie von ihrer Tätigkeit ihren Lebensunterhalt bestreiten können. Insgesamt geben 31 % der Gründer an, ihren Lebensunterhalt mit Einschränkungen bestreiten zu können, wohingegen knapp mehr als die Hälfte von ihnen auf Einnahmen für ihren Lebensunterhalt zurückgreifen muss, die nicht aus ihrer Anwaltstätigkeit stammen. Im Vergleich zu 1997 hat der Anteil derer, die ohne Einschränkungen mit ihrer Anwaltstätigkeit ihren Lebensunterhalt bestreiten können, um ein Prozent abgenommen. Die Zahl derjenigen, die mit Einschränkungen zurechtkommen, ist im Vergleich zu 1997 um 20 % angewachsen. Die Finanzierung aus anderen Einnahmequellen ist demgegenüber deutlich zurückgegangen.

Differenziert nach Kanzleiformen ergeben sich deutliche Unterschiede

- Ein Drittel der Sozietätsgründer können mit ihrer Tätigkeit ihren Lebensunterhalt bestreiten. Über die Hälfte dieser Gründer ist auf weitere Einnahmen angewiesen.
- Die Gründer von Bürogemeinschaften sind noch mehr als Sozietätsgründer auf Nebeneinnahmen angewiesen, während die Gründer von Einzelkanzleien deutlich seltener auf weitere Einnahmequellen angewiesen sind.

Tab. 9: Bestreiten des Lebensunterhalts nach Kanzleiformen und im Vergleich 1997/2004

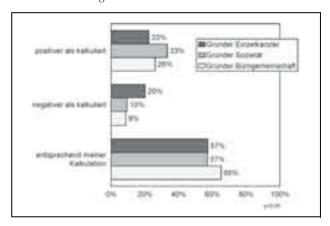
	1997	2004	Gründer Einzel- kanzlei	Gründer Sozietät	Gründer Büro- gemein- schaft
kann meinen Lebensunter- halt bestreiten	19 %	18 %	15 %	33 %	16 %
kann ihn mit Einschränkun- gen bestreiten	11 %	31 %	38 %	14 %	20 %
bin auf weitere Einnahmequel- Ien angewiesen	70 %	51 %	47 %	52 %	64 %

Befragt nach der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung ihrer Kanzleien, antworten die Gründer wie folgt:

- Ein Drittel der Gründer von Sozietäten schätzt die künftige wirtschaftliche Entwicklung ihrer Kanzlei positiver ein als vor der Gründung angenommen. Dies geben 26 % der Gründer von Bürogemeinschaften und 23 % der Gründer von Einzelkanzleien an.
- Gründer von Einzelkanzleien geben öfter als andere Kanzleigründer an, dass die wirtschaftliche Zukunft ihrer Anwaltspraxis nicht den eigenen Vorstellungen entspräche.
- Jeweils 57 % der Gründer von Sozietäten und Einzelkanzleien erwarten, dass die künftige wirtschaftliche Entwicklung ihrer Praxis ihrer Kalkulation entsprechend verlaufen werde. Dies antworten auch 65 % der Gründer von Bürogemeinschaften.

Die Ergebnisse verdeutlichen, dass die Gründer von Sozietäten ihre wirtschaftliche Lage positiver einschätzen als die anderen Kanzleigründer.

Abb. 11: Einschätzung der absehbaren wirtschaftlichen Entwicklung



3. Die Berufssituation angestellter Anwälte und freier Mitarbeiter

Im Folgenden wird die Berufssituation angestellter Anwälte und freier Mitarbeiter in Kanzleien dargestellt, die – wie eingangs beschrieben – rund die Hälfte der jungen Rechtsanwälte ausmachen.

3.1 Der Berufseinstieg

Die Arbeitsmarktsituation für Juristen hat sich in den letzten Jahren verschärft. Indikatoren für diese Entwicklung sind die steigenden Absolventenzahlen, der Rückgang von Arbeitsplätzen und wachsende Arbeitslosenzahlen. Im Jahre 2000 bestanden 10.366 Studenten erfolgreich das zweite juristische Staatsexamen. Diese Zahl stieg 2004 auf 11.279 Absolventen. ¹⁶ Die Kanzleien bauten Personal ab und boten kaum noch sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze an.

Der öffentliche Dienst hielt sich mit Einstellungen zurück und schraubte aus diesem Grunde die Einstellungsvoraussetzungen weiter nach oben. Unternehmen verschlankten ihre Rechtsabteilungen oder lagerten sie aus. Die Anzahl der von den Arbeitgebern gemeldeten Stellen, für die vorrangig Juristen gesucht

¹⁶ BMJ Ausbildungsstatistik 2000, 2004.

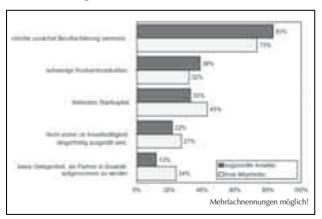
wurden, sank 2004 um 17 % auf 1.724.¹⁷ Parallel dazu wuchs die Zahl der arbeitslosen Bewerber. Waren im Jahre 2000 noch 5.397¹⁸ Juristen arbeitslos gemeldet, stieg die Anzahl im Jahr 2004 auf 9.864.¹⁹ Mit Hilfe des Gründungsbarometers soll untersucht werden, ob die derzeitige Arbeitsmarktsituation die Motivation für den Einstieg in den Anwaltsberuf beeinflusst.

Die angestellten Anwälte und freien Mitarbeiter wurden nach ihren Beweggründen befragt, kein eigenes Büro zu gründen. ²⁰ Rund 25 % entscheiden sich gegen eine Gründung, weil sie sich grundsätzlich über ihren längerfristigen Verbleib in der Anwaltschaft im Unklaren sind (Abb. 12). Dieser Anteil lag 1997 bei 16 %. ²¹ Die entsprechenden Vergleichswerte für freie Mitarbeiter und angestellte Anwälte liegen bei 27 % und 22 %. Es wird also deutlich, dass die Unsicherheit über die endgültige Berufswahl weiter gestiegen ist. Immer mehr junge Anwälte sehen sich in der Situation, zunächst aus Verlegenheit und mangels Alternativen in den Anwaltsberuf einsteigen zu müssen.

Allerdings hatte die Berufseinstiegsphase immer schon den Charakter einer Orientierungsphase (transitional status), in der die Weichen für die weitere Berufstätigkeit gestellt werden. ²² Auch im Rahmen der aktuellen Befragung geben 83 % der befragten Anwälte in Festanstellung und 73 % der freien Mitarbeiter an, nach Abschluss der Ausbildung zunächst Berufserfahrung sammeln zu wollen.

Starke Konkurrenz innerhalb der Anwaltschaft ist für 38 % der angestellten Anwälte und für 32 % der freien Mitarbeiter Anlass, sich gegen eine Gründung zu entscheiden. Diese Gruppe der jungen Anwälte ist offenbar durch eine geringe Risikobereitschaft gekennzeichnet. Fehlendes Startkapital ist ein Hinderungsgrund für 43 % der befragten freien Mitarbeiter, den Weg in die Selbständigkeit anzutreten. Schließlich betonen 24 % der Rechtsanwälte in freier Mitarbeit, dass sich ihnen keine Möglichkeit bot, als Partner in eine Sozietät aufgenommen zu werden.

Abb. 12: Gründe, sich nicht in einer eigenen Kanzlei niederzulassen bzw. nicht als Partner in eine Sozietät einzusteigen



Betrachtet man die angegebenen Entscheidungskriterien gegen eine Gründung differenziert nach Examensnoten, so zeigen sich folgende Unterschiede (Tab. 9): Rechtsanwälte im Angestelltenverhältnis oder in freier Mitarbeit, die ihre Staatsexamina mit Prädikat abgeschlossen haben, sind sich über ihren längerfristigen Verbleib in der Anwaltstätigkeit deutlich sicherer als ihre Kollegen mit weniger guten Abschlüssen. Es wird also deutlich, dass eine hohe fachliche Qualifikation zu einer spezifischeren Berufsorientierung führt.

Weniger gut qualifizierte angestellte Anwälte fürchten stärker als die besser qualifizierten die gewachsene Konkurrenz in der Anwaltschaft, der sie im Falle der Gründung einer eigenen Kanzlei ausgesetzt wären. Mit 45 % bzw. 44 % mangelt es den Befragten, die beide Examina mit Ausreichend abgeschlossen haben, am häufigsten an Startkapital zur Finanzierung des eigenen Büros.

Tab. 10: Gründe, sich nicht in eigener Kanzlei niederzulassen bzw. nicht als Partner in eine Sozietät einzusteigen nach den Noten in den beiden juristischen Staatsexamina²³

	Examensnote im ersten juristischen Staatsexamen			Examensnote im zweiten juristischen Staatsexamen		
	Prädi- kat	befriedi- gend	ausrei- chend	Prädi- kat	befrie- digend	ausrei- chend
Berufserfahrung sammeln	83 %	81 %	78 %	82 %	79 %	83 %
schwierige Konkur- renzsituation	33 %	35 %	46 %	34 %	34 %	45 %
fehlendes Start- kapital	28 %	34 %	45 %	32 %	31 %	44 %
nicht sicher, ob Arbeitstätigkeit lang- fristig gewünscht	16 %	24 %	28 %	14 %	27 %	23 %
keine Gelegenheit, als Partner in Sozie- tät aufgenommen zu werden	14 %	15 %	13 %	14 %	14 %	15 %

Im Ergebnis zeigt sich, dass die Berufsausübung als Angestellter und freier Mitarbeiter als ein Durchgangsstadium anzusehen ist, in dem ein weiterer beruflicher Klärungsprozess erfolgt. Möglich ist, dass ein Teil der Mitglieder dieser Gruppe nach einer Erprobungsphase die Anwaltschaft wieder verlassen wird. Starke Konkurrenz, aber auch Mangel an Startkapital sind wesentliche Hemmnisse, eine eigene Kanzlei zu gründen und dies, obwohl bei der Gründung von Anwaltsbüros vergleichsweise geringe Investitionen erforderlich sind.²⁴

3.2 Beschäftigungsbedingungen

In Einzelkanzleien sind 75 % der angestellten Anwälte Vollzeit beschäftigt, in Sozietäten liegt dieser Anteil bei 90 %. Freie Mitarbeiter in Sozietäten geben zu 80 % an, Vollzeit beschäftigt zu sein (Tab. 10).

¹⁷ Vgl. Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV), Arbeitsmarkt-Informationsservice Jahresbericht 2005, S. 35.

¹⁸ Vgl. *ibv* Nr. 11 vom 26. Mai 2004, S. 93.

¹⁹ Vgl. Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV) Arbeitsmarkt-Informationsservice Jahresbericht 2005, S. 35.

²⁰ Bei dieser gestützten Frage waren Mehrfachnennungen möglich.

²¹ Vgl. *Hommerich* 2001, S. 151.

²² Vgl. Hommerich 1988, S. 115ff. und ders. 2001, S. 151.

²³ Die Examensnoten wurden über Noten "sehr gut", "gut", "vollbe-friedigend", "befriedigend" und "ausreichend" erfasst. Die in der obigen Tabelle dargestellten Noten setzen sich wie folgt zusammen: Prädikat = sehr gut, gut, vollbefriedigend, befriedigend = befriedigend, ausreichend = ausreichend.

²⁴ Vgl. Hommerich 2001, S. 153.

Tab. 11: Arbeitszeiten und durchschnittliche Wochenstunden nach Kanzleiform²⁵

	Vol	lzeit	Teilzeit					
	Anteil der Vollzeit- beschäf- tigten	durch- schnitt- liche Wochen- stunden	Anteil der Teilzeit- beschäf- tigten	durch- schnitt- liche Wochen- stunden	Teilzeit ist gewollt	Teil- zeit ist nicht gewollt	faktische Arbeitszeit länger als geregelte	
insgesamt	86 %	-	14 %	-	77 %	23 %	49 %	
angestellte Rechtsan- wälte in EK und BG	75 %	48 Std.	25 %	24 Std.	69 %	31 %	31 %	
angestellte Rechtsan- wälte in Sozietäten	90 %	52 Std.	10 %	28 Std.	79 %	21 %	58 %	
freie Mitar- beiter in Sozietäten	80 %	50 Std.	20 %	29 Std.	75 %	25 %	57 %	

p < = 0.05

In der Gruppe der vollzeittätigen Anwälte ergeben sich deutliche Unterschiede bezogen auf die faktische zeitliche Arbeitsbelastung. Angestellte Rechtsanwälte und freie Mitarbeiter in Sozietäten arbeiten durchschnittlich mehr als 50 Stunden, ihre Kollegen in Einzelkanzleien durchschnittlich 48 Stunden. Es wird also deutlich, dass vollzeittätige Berufseinsteiger bei einer 5-Tagewoche mit einem 10 Stunden-Arbeitstag rechnen müssen.

14 % der angestellten und freiberuflichen Anwälte üben ihre Tätigkeit in Teilzeit aus. Knapp ein Viertel der angestellten Anwälte und freien Mitarbeiter arbeitet ungewollt in einer solchen Teilzeitbeschäftigung. Rechtsanwälte, die in einer Einzelkanzlei angestellt sind, arbeiten am häufigsten **ungewollt** auf der Grundlage eines Teilzeitvertrages. Knapp ein Drittel der angestellten Rechtsanwälte in Einzelkanzleien gibt an, länger als vertraglich vereinbart zu arbeiten. Die Vergleichswerte für teilzeitbeschäftigte Anwälte in Sozietäten liegen mit 58 % für die Angestellten und 57 % für die freien Mitarbeiter noch erheblich höher.

Tab. 12: Art der Beschäftigung nach Geschlecht und Familienstand

	insgesamt*		ohne Kinder		mit Kindern*	
	Vollzeit Teilzeit		Vollzeit	Teilzeit	Vollzeit	Teilzeit
Rechtsanwältinnen	77 %	23 %	87 %	13 %	43 %	57 %
Rechtsanwälte	92 %	8 %	93 %	7 %	88 %	12 %

*p < = 0.05

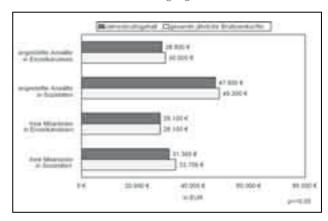
Eine differenzierte Betrachtung nach Geschlecht zeigt, dass deutlich mehr angestellte Rechtsanwältinnen und freie Mitarbeiterinnen Teilzeit arbeiten (Tab. 11). Entscheidend ist in diesem Zusammenhang die Kinderfrage: Rechtsanwältinnen **ohne** Kinder arbeiten zu 87 % Vollzeit, ihre männlichen Kollegen zu 93 %. Rechtsanwältinnen **mit** Kindern hingegen arbeiten zu 43 % Vollzeit, ihre männlichen Kollegen, die Väter sind, zu 88 %. Es wird also deutlich, dass Mütter im Gegensatz zu Vätern nach Geburt ihres Kindes ihre Berufstätigkeit einschränken.

Die angestellten Anwälte und freien Mitarbeiter wurden auch über ihre Einkommenssituation befragt. Die folgende Darstellung zeigt Höhe und Determinanten der Jahresbruttoeinkünfte. Dabei werden aus Gründen der Vergleichbarkeit nur Angaben der vollzeittätigen Anwälte berücksichtigt.

Im Durchschnitt erhalten Vollzeit arbeitende Junganwälte im Angestelltenverhältnis oder in freier Mitarbeit ein jährliches Bruttoeinkommen in Höhe von 43.395 Euro²⁶. Das durchschnittliche Jahreseinkommen eines angestellten Anwalts beträgt brutto 46.000 Euro, während die Kollegen in freier Mitarbeit mit 32.000 Euro vergleichsweise schlechter entlohnt werden.

Eine Differenzierung nach Beschäftigungsverhältnis offenbart ganz erhebliche Unterschiede in den Einkommen (Abb. 13): Angestellte Anwälte in Sozietäten erzielen bei Vollzeittätigkeit mit 49.300 Euro die höchsten jährlichen Bruttoeinkünfte. Das Einkommen ihrer Kollegen in Einzelkanzleien beläuft sich demgegenüber durchschnittlich auf 30.000 Euro. Freie Mitarbeiter haben in Sozietäten ein durchschnittliches Bruttoeinkommen von 33.700 Euro und in Einzelkanzleien von 28.100 Euro.

Abb. 13: Durchschnittliche Jahresbruttoeinkünfte nach Kanzleiform und Beschäftigungsverhältnis



Die Höhe der Einkünfte wird von personenbezogenen und marktbezogenen Faktoren beeinflusst. Im Folgenden werden zunächst die **individuellen** Determinanten diskutiert.

Die Noten der juristischen Staatsprüfung und eine abgeschlossene Promotion gelten als Indikatoren für fachliche Kompetenz. Mit Zunahme dieser Kompetenz steigt das durchschnittliche Jahresbruttoeinkommen deutlich an. Angestellte Rechtsanwälte und freie Mitarbeiter mit Prädikatsexamen haben unabhängig von der Art ihrer Anstellung und der Kanzleiform in fast allen Fällen ein höheres Jahresbruttoeinkommen. Mit durchschnittlich 66.100 Euro bzw. 66.900 Euro beziehen Anwälte mit Prädikatsexamen, die in Sozietäten angestellt sind, das höchste Einkommen. Eine abgeschlossene Promotion wirkt sich positiv auf die Einkommenshöhe aus. Auch hier erzielen in Sozietäten angestellte Rechtsanwälte die höchsten Einkünfte.

Neben der fachlichen Qualifikation beeinflusst die zeitliche Arbeitsintensität die Höhe der Jahresbruttoeinkommen. In Sozietäten angestellte Anwälte und freie Mitarbeiter, die 50 oder mehr Wochenstunden leisten, werden deutlich besser entlohnt als ihre Kollegen, die weniger als 50 Stunden in der Woche ar-

²⁵ Aufgrund der geringen Fallzahl der teilzeitbeschäftigten freien Mitarbeiter in Einzelkanzleien wurden sie bei dieser Analyse nicht berücksichtigt.

²⁶ Diese Summe enthält ein Basis-Jahresbruttogehalt bzw. -honorar und zusätzliche betriebliche Leistungen (Erfolgsbeteiligung/Provision, 13./14. Gehalt, Urlaubsgeld, Fahrkostenzuschüsse/Geschäftswagen, betriebliche Altersvorsorge, Vermögenswirksame Leistungen).

beiten. Bei in Einzelkanzleien angestellten Rechtsanwälten besteht dieser Zusammenhang nicht.

Frauen verdienen unabhängig von der Art des Beschäftigungsverhältnisses und der Kanzleiform deutlich weniger als ihre männlichen Kollegen.²⁷ Dabei ist der Einkommensunterschied besonders hoch, wenn sie in einer Sozietät tätig sind.

Tab. 13: Durchschnittliche Jahresbruttoeinkünfte angestellter Anwälte und freier Mitarbeiter nach individuellen Faktoren, Beschäftigungsverhältnis und Kanzleiform²⁸

	angestellte Rechtsan- wälte in EK und BG	angestellte Rechtsan- wälte in Sozietäten	freie Mitarbei- ter in EK und BG ²⁹	freie Mitarbei- ter in Sozietäten
1. Staatsexamen* Prädikatsexamen kein Prädikats- examen	32.500 € 29.600 €	66.100 € 37.200 €	24.000 € 28.400 €	34.000 € 33.600 €
2. Staatsexamen* Prädikatsexamen kein Prädikats- examen	26.100 € 30.500 €	66.900 € 40.600 €	24.000 € 28.400 €	37.500 € 32.900 €
Promotion* Promotion	42.900 €	68.600 €	keine	54.500 €
keine Promotion	29.500 €	42.200 €	Angaben 28.100 €	33.100 €
wöchentliche Arbeitszeit* 50 Stunden und län- ger unter 50 Stunden	29.500 € 30.500 €	54.500 € 36.300 €	33.000 € 24.100	34.800 € 31.800 €
Geschlecht männlich weiblich	31.800 € 25.700 €	52.000 € 45.000 €	28.200 € 28.000 €	35.700 € 28.000 €

p < 0.05

Neben den personenbezogenen Einflussfaktoren wirken sich auch marktbezogene Determinanten auf die wirtschaftliche Situation der angestellten Anwälte und freien Mitarbeiter aus. Die Ergebnisse werden in Tabelle 13 ausgewiesen.

Angestellte und freiberufliche Anwälte, die eine Spezialisierung³⁰ vorweisen können, erzielen höhere Jahresbruttoeinkünfte als generalistisch ausgerichtete Kollegen³¹. In Sozietäten angestellte Rechtsanwälte, die auf ein bestimmtes Gebiet spezialisiert sind, beziehen mit 55.900 Euro die höchsten Einkünfte. Der Einkommensunterschied zu Kollegen, die keine Spezialisierung vorweisen, beträgt durchschnittlich knapp 20.000 Euro.

Eine Schwerpunktsetzung der Kanzleien im Sinne einer Konzentration auf bestimmte Zielgruppen³² hat ebenfalls einen positiven Effekt auf die Einkommenshöhe der dort beschäftigten Anwälte. Auch hier ist diese Auswirkung besonders bei den in

Sozietäten angestellten Rechtsanwälten zu beobachten. Mit durchschnittlich 55.000 Euro werden angestellte Anwälte und freie Mitarbeiter von zielgruppenorientierten Sozietäten höher bezahlt als von Sozietäten, die auf Schwerpunktsetzung verzichten.

Bei Betrachtung der Ortsgröße des Standortes der Kanzlei ist ebenfalls ein positiver Zusammenhang mit der Einkommenshöhe festzustellen. Rechtsanwälte, die in Städten mit 500.000 Einwohnern tätig sind, erzielen ein höheres Bruttoeinkommen als Anwälte, die in kleineren Orten ihrem Beruf nachgehen. Dabei ist die Differenz zwischen den in Sozietäten angestellten Anwälten mit knapp 24.000 Euro am größten.

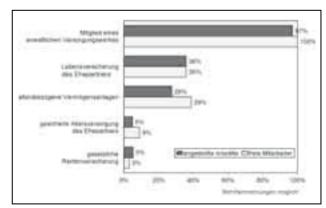
Tab. 14: Durchschnittliche Jahresbruttoeinkünfte angestellter Anwälte und freier Mitarbeiter nach marktbezogenen Faktoren, Beschäftigungsverhältnis und Kanzleiform

	angestellte Rechtsan- wälte in EK und BG	angestellte Rechtsan- wälte in Sozietäten	freie Mitarbei- ter in EK und BG ³³	freie Mitarbei- ter in Sozietäten
Spezialisierung Spezialist Generalist	31.900 € 27.600 €	55.900 € 35.100 €	28.700 € 27.600 €	36.100 € 29.900 €
Zielgruppenorien- tierung Zielgruppe keine Zielgruppe	30.600 € 29.700 €	55.000 € 31.900 €	26.500 € 32.800 €	37.600 € 29.300 €
Ortsgröße 500.00 EW und mehr unter 500.000 EW	33.200 € 28.500 €	59.400 € 35.700 €	29.000 € 27.700 €	35.100 € 33.000 €

p < = 0.05

Die Befragten wurden gebeten, auch über Ihre Altersvorsorge und ihre Absicherung gegen Krankheitsrisiken Auskunft zu geben. Es wird deutlich, dass freie Mitarbeiter deutlich häufiger als angestellte Anwälte altersbezogene Vermögensanlagen tätigen (39 % gegenüber 28 %) (Abb. 14).

Abb. 14: Altersvorsorge der angestellten Anwälte und freien Mitarbeiter



Bei der Absicherung gegen Krankheitsrisiken zeigen sich ebenfalls deutliche Unterschiede. Während 72 % der angestellten Anwälte gesetzlich und nur 29 % privat krankenversichert sind, sind 60 % der freien Mitarbeiter in einer privaten Krankenkasse und nur 43 % Mitglied in einer gesetzlichen Kasse. Trotz beste-

²⁷ Diese Unterschiede lassen sich nicht auf den höheren Anteil teilzeitbeschäftigter Anwältinnen zurückführen. In der Analyse wurden teilzeittätige Anwälte ausgeblendet.

²⁸ Aus Gründen der Vergleichbarkeit wurden in dieser Tabelle nur die vollzeittätigen Anwältinnen und Anwälte berücksichtigt.

²⁹ Der Vergleich der Einkommenshöhe nach Beschäftigungsverhältnis und Kanzleiform erfolgt aufgrund der schwachen Besetzung der Gruppe der freien Mitarbeiter in Einzelkanzleien schwerpunktmäßig in der Gruppe der Rechtsanwälte im Angestelltenverhältnis.

³⁰ Vgl. hierzu Kilger, H.: Generalist oder Spezialist? in: DAV/FORUM junge Anwaltschaft (Hrsg.): DAV-Ratgeber für junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, 10. Auflage, 2004, S. 85–94.

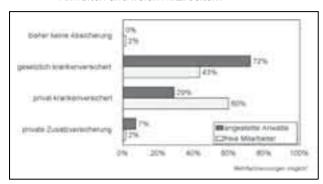
³¹ Die Einstufung als Spezialist oder Generalist erfolgte nach einer Selbsteinschätzung der Anwälte.

³² Die Befragten wurden dazu aufgefordert, die Zielgruppen zu nennen, auf die sich die Kanzlei, in der sie tätig sind, mittelfristig (3–5 Jahre) ausrichtet.

³³ Der Vergleich der Einkommenshöhe nach Beschäftigungsverhältnis und Kanzleiform erfolgt aufgrund der schwachen Besetzung der Gruppe der freien Mitarbeiter in Einzelkanzleien schwerpunktmäßig in der Gruppe der Rechtsanwälte im Angestelltenverhältnis.

hender Versicherungspflicht sind 29 % der Angestellten privat versichert. 43 % der freien Mitarbeiter, die gesetzlich krankenversichert sind, sind vermutlich schon im Vorfeld einer versicherungspflichtigen Tätigkeit nachgegangen und haben eine freiwillige Weiterversicherung vereinbart. Immerhin zwei Prozent der freien Mitarbeiter geben an, keine Absicherung vorgenommen zu haben (Abb. 15).

Abb. 15: Absicherung gegen Krankheitsrisiken bei angestellten Anwälten und freien Mitarbeitern



3.3 Berufszufriedenheit

In der Analyse über Berufszufriedenheit wurden die Berufseinsteiger gebeten, unter 20 zur Auswahl stehenden Aspekten ihre derzeitige berufliche Tätigkeit zu bewerten. Mit Hilfe eines faktoranalytischen Auswertungsverfahrens wurden fünf einzelne Dimensionen extrahiert, an denen sich die Bewertung der Berufszufriedenheit im Einzelnen ablesen lässt.

- 1. berufliche Belastung
- 2. beruflicher Handlungsspielraum
- Einkommenszufriedenheit, langfristiger Verbleib im Anwaltsberuf
- 4. Konkurrenzdruck
- eine starke Zufriedenheit mit den in der Ausbildung erworbenen Kenntnissen.

Eine starke berufliche Belastung wird von 64 % der Anwälte wahrgenommen, die in Sozietäten angestellt sind. Dieses Ergebnis steht zweifellos in engem Zusammenhang mit der hohen zeitlichen Arbeitsbelastung der in Sozietäten angestellten Rechtsanwälte. Als besonders belastend empfinden die Befragten in diesem Zusammenhang, dass sie gezwungen sind, ihre Familie zu vernachlässigen. Darüber hinaus klagen sie über zu wenig Freizeit.

Berufliche Zufriedenheit impliziert Raum für eigene Ideen, unabhängiges Arbeiten und die Möglichkeit, eigene Fähigkeiten voll einzusetzen. Diese Aspekte können unter dem Stichwort "beruflicher Handlungsspielraum" zusammengefasst werden. Die subjektive Wahrnehmung unterscheidet sich vor allem nach Kanzleiform. 71 % der angestellten Rechtsanwälte und 56 % der freien Mitarbeiter, die in Sozietäten tätig sind, nehmen ihren beruflichen Handlungsspielraum als zu gering wahr. Ihre Kollegen, die in Einzelkanzleien tätig sind, sind mit 53 % und 63 % mit ihrem beruflichen Handlungsspielraum durchaus zufrieden.

Die größte Einkommenszufriedenheit äußern Rechtsanwälte, die in Sozietäten tätig sind. Mit 64 % sind sie mit ihren Einkünften zufriedener als ihre Kollegen in freier Mitarbeit, von denen nur 44 % ihr Einkommen für angemessen halten.

Die Einkommenszufriedenheit angestellter Anwälte in Einzelkanzleien ist demgegenüber erheblich geringer. Nur 21 % der Anwälte, die in einer Einzelkanzlei angestellt sind, kommen zu der Einschätzung, dass ihr Einkommen ihrer Leistung und Ausbildung entspräche.

Die Konkurrenz unter Kollegen wird von mehr als der Hälfte der angestellten Anwälte und freien Mitarbeiter unabhängig von der Kanzleiform als eher gering wahrgenommen.

Die letzte Dimension der Zufriedenheit bezieht sich auf die Anwendungsmöglichkeit von Kenntnissen aus der Ausbildung. Insgesamt wird deutlich, dass über 50 % der befragten angestellten Anwälte und freien Mitarbeiter mit ihrem erworbenen Kenntnisstand zufrieden sind.

Tab. 15: Verteilung der Zustimmung zu einem Faktor nach Beschäftigungsverhältnis und Kanzleiform

Dimensionen	Bewertung	ange- stellte Anwälte in Einzel- kanzleien	ange- stellte Anwälte in Sozie- täten	freie Mit- arbeiter in Einzel- kanz- leien	freie Mit- arbeiter in Sozie- täten
berufliche	stark	43 %	64 %	58 %	46 %
Belastung*	schwach	57 %	36 %	42 %	54 %
beruflicher	groß	53 %	29 %	63 %	44 %
Handlungs- spielraum*	gering	47 %	71 %	37 %	56 %
Einkommens-	hoch	21 %	64 %	32 %	44 %
zufrieden- heit*	niedrig	79 %	36 %	68 %	56 %
Konkurrenz-	hoch	36 %	44 %	47 %	44 %
druck	niedrig	64 %	56 %	53 %	56 %
Zufrieden-	hoch	53 %	54 %	58 %	63 %
heit mit den in der Ausbil- dung erwor- benen Kenntnissen	niedrig	47 %	46 %	42 %	37 %

p < 0.05

3.4 Berufliche Ziele

Die Ergebnisse zeigen, dass knapp ein Viertel der angestellten Anwälte und freien Mitarbeiter nicht auf eine anwaltliche Tätigkeit im engeren Sinne festgelegt ist (Tab. 15). Dieser Anteil ist im Vergleich zur Befragung von 1997 von 16 % auf 23 % gestiegen. 34 Dies bestätigt die schon zu Beginn getroffene Feststellung, dass die Unsicherheit über die endgültige Berufswahl gestiegen ist. Offensichtlich werden auch Bewerbungsversuche in andere Beschäftigungsfelder unternommen. Eine völlige Aufgabe des Anwaltberufs ziehen 12 % der Befragten in Erwägung.

37 % der angestellten Anwälte und freien Mitarbeiter streben eine Übernahme als Sozius an. Dabei verfolgen mit 55 % die freien Mitarbeiter, die in Sozietäten tätig sind, dieses Berufsziel stärker als ihre in Sozietäten angestellten Kollegen. In Einzelkanzleien angestellte Anwälte verfolgen mit 18 % vergleichsweise selten eine Übernahme als Sozius. Eine mit 37 % gleichgroße Gruppe der angestellten Anwälte und freien Mitarbeiter möchte das derzeitige Beschäftigungsverhältnis beibehalten. Hier zeigt sich, dass der berufliche Status nicht durchweg als Durchgangsstadium betrachtet werden kann.

Nur insgesamt 10 % der Angestellten und freien Mitarbeiter streben die Neugründung einer Kanzlei an. Die Differenzie-

³⁴ Vgl. Hommerich 2001, S. 167 f.

rung nach Beschäftigungsverhältnis und Kanzleiform zeigt, dass ein Fünftel der angestellten Anwälte in Einzelkanzleien eine Gründung plant. Der Anteil der angestellten Anwälte in Einzelkanzleien liegt hier erwartungsgemäß höher als der der Kollegen, die in Sozietäten tätig sind, weil sie auch seltener eine Übernahme als Partner anstreben. Auffallend niedrig ist der geringe Anteil der freien Mitarbeiter in Einzelkanzleien, die nur mit 5 % eine Neugründung anstreben.

Tab. 16: Berufliche Ziele nach Beschäftigungsverhältnis und Kanzleiform

	insgesamt	angestellte Rechtsan- wälte in EK und BG	angestellte Rechtsan- wälte in Sozietäten	freie Mitarbei- ter in EK und BG	freie Mitarbei- ter in Sozietäten
Beibehal- tung des derzeitigen Arbeitsver- hältnisses	37 %	44 %	39 %	35 %	25 %
Übernahme als Sozius	37 %	18 %	39 %	30 %	55 %
nicht auf anwaltliche Tätigkeit festgelegt	23 %	28 %	22 %	25 %	23 %
Aufgabe des Anwalt- berufs	12 %	8 %	12 %	10 %	19 %
Neugrün- dung einer Kanzlei	10 %	20 %	8 %	5 %	7 %

Mehrfachnennungen möglich!

Eine Differenzierung der beruflichen Ziele nach Geschlecht und Note im zweiten Staatsexamen zeigt, dass insgesamt mehr Frauen als Männer das derzeitige Arbeitsverhältnis beibehalten wollen (Tab. 16). Ihre männlichen Kollegen streben häufiger eine Übernahme als Sozius an. Bei Betrachtung des Zusammenhangs von beruflichen Zielen und fachlicher Qualifikation wird deutlich, dass angestellte Rechtsanwälte und freie Mitarbeiter, die ihr zweites Examen mit Prädikat abgeschlossen haben, häufiger die Übernahme als Partner anstreben als Kollegen mit schlechteren Ergebnissen.

Tab. 17: Berufliche Ziele angestellter Anwälte und freier Mitarbeiter nach Geschlecht und Ergebnis im 2. Staatsexamen

Berufliche Ziele	Frauen				Männer			
	insge-	Ergebnisse des 2. Staatsexamen			insge-	Ergebnisse des 2. Staatsexamen		
	samt	Prädi- kat	befrie- digend	ausrei- chend	samt	Prä- dikat	befrie- digend	ausrei- chend
Beibehal- tung des derzeitigen Arbeitsver- hältnisses	47 %	50 %	43 %	51 %	31 %	32 %	29 %	32 %
Übernah- me als Sozius	19 %	27 %	20 %	12 %	50 %	61 %	49 %	37 %

Mehrfachnennungen möglich!

Fazit:

Die Ergebnisse des "Soldan-Gründungsbarometers" zeigen deutlich, dass junge Juristen durch die Sättigungstendenz am Anwaltsmarkt einerseits und die sich grundsätzlich weiter verschärfende Situation am juristischen Arbeitsmarkt andererseits Schwierigkeiten haben, sich als Gründer neuer Kanzleien am Markt durchzusetzen. Entscheidend für eine erfolgreiche Durchsetzung ist eine professionelle strategische Ausrichtung neu gegründeter Kanzleien. Der bei vielen Kanzleien offenbar werdende Verzicht auf solche Planung etwa durch Erstellung von Businessplänen muss als ernstes Alarmsignal gesehen werden.

Bei angestellten Anwälten und freien Mitarbeitern bildet sich – gemessen am Einkommen – eine Art Zwei-Klassen-Gesellschaft heraus, je nachdem, ob sie bei Einzelkanzleien oder Sozietäten beschäftigt sind. Deutlich wird, dass insbesondere kleinere Kanzleien nur bedingt auskömmliche Einkommen sichern können. Ebenso deutlich wird aber auch, dass mit steigender Kompetenz der jungen Anwälte Einkommen und Berufszufriedenheit steigen.

Arbeitsanleitung zur Einnahmenüberschussrechnung – Anlage EÜR

Rechtsanwalt Dr. Klaus Otto, Nürnberg

Rechtsanwälte und Sozietäten, die ihren Gewinn aus selbständiger Arbeit (§ 18 EStG) durch Einnahmenüberschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG ermitteln, müssen erstmals für 2005 die ausgefüllte Anlage EÜR ihrer Einkommensteuererklärung oder ihrer Feststellungserklärung beifügen (§ 60 Abs. 4 EStDV). Das amtliche Formular ist bezüglich der Betriebseinnahmen und -ausgaben weniger aussagefähig, weil es allein auf die steuerrechtlichen Bedürfnisse abstellt. Es erübrigt nicht, dass der Rechtsanwalt weiterhin eine nach betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen gegliederte Einnahmenüberschussrechnung aufstellt, der zum Zwecke der Darstellung der Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben auch die Vorjahreszahlen beigefügt werden (§ 265 Abs. 2 HGB). Banken verlangen im Rahmen des § 18 KWG weiterhin solche Rechenwerke. Sie müssen ihnen im Interesse niedriger Kreditzinsen (Rating!) vorgelegt werden.

Sozietäten haben zu beachten, dass sich die handelsrechtliche bzw. betriebswirtschaftliche Einnahmenüberschussrechnung allein auf die Gesamthand bezieht und den handelsrechtlichen Gewinn ausweist, während die Anlage EÜR als Endergebnis den steuerrechtlichen Gewinn der Mitunternehmerschaft auszuweisen hat. Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben sind bei der Anlage EÜR mit einzubeziehen. Nichtabzugsfähige Betriebsausgaben sind auszusondern.

Das BMF hat bereits eine Anleitung zum Vordruck EÜR veröffentlicht (www.elster.de). Ergänzend wurden folgende Arbeitshinweise gegeben:

 Die zugeflossenen Honorareinnahmen sind ohne Umsatzsteuer anzugeben, weil diese in Zeile 6 gesondert aufzuführen ist. Honorare sind auch schon dann zugeflossen,

wenn sie zusammen mit Auslagen oder Fremdgeld bezahlt werden. Es muss bereits bei Zufluss eine Aufteilung erfolgen, nicht erst bei Endabrechnung des Mandates.

- 2. Zu den umsatzsteuerfreien bzw. nicht umsatzsteuerbaren Betriebseinnahmen zählen insbesondere Zinserträge, Versicherungsleistungen Schadenersatzleistungen aus unerlaubter Handlung einschließlich Verzugszinsen, erstattete Rechtsanwaltsgebühren für eigene Honorarprozesse (§ 91 Abs. 2 Satz 3 ZPO), Honorare für nach § 3a Abs. 3 UStG nicht steuerbare Beratungsleistungen mit Auslandsbezug. Umsatzsteuerpflichtig sind Schadenersatzleistungen für den Verzicht auf vertragliche Rechtspositionen, z.B. die vorzeitige Aufhebung eines Beratervertrages (BFH v. 7.7.2005 V R 34/03, BFH/NV 2005, 2138).
- Die in Zeile 6 mit einzutragende Umsatzsteuer auf unentgeltliche Wertabgaben umfasst insbesondere die Umsatzsteuer auf die sogenannte 1 %-Regelung zur privaten Kfz-Nutzung, gekürzt auf 80 % wegen der nicht vorsteuerbelasteten Kfz-Kosten.
- 4. In das Privatvermögen entnommene Kraftfahrzeuge sind mit dem Händlereinkaufspreis It. Schwacke-Liste in Zeile 8 zu erfassen und zwar ohne Umsatzsteuer; diese erscheint in Zeile 6. Der Restbuchwert ist in Zeile 24 zu erfassen.
- 5. Wird auf eine bereits entstandene Honorarforderung aus privaten Erwägungen verzichtet, liegt eine Entnahme vor (BFH v. 16.1.1975 IV R 180/71 BStBl 1975 II 526), die mit dem Nettohonorar ohne Umsatzsteuer in Zeile 10 zu erfassen ist (Umsatzsteuer in Zeile 6). Eine Entnahme der Forderung in das Privatvermögen liegt nicht vor, wenn Gebühren aufgrund besonderer Umstände in der Person des Auftraggebers erlassen werden (§ 49b Abs. 1 Satz 2 BRAO).
- 6. Zur Ansparabschreibung nach § 7g EStG wird auf den Beitrag im BRAKMagazin 05/2004, S. 12 und auf die unter www.brak.de eingestellten Ausführungen verwiesen.
- 7. Die Betriebsausgaben sind um die jeweils enthaltene und an den Rechnungsaussteller bezahlte Umsatzsteuern zu vermindern. Die Umsatzsteuern erscheinen in Zeile 50 als Vorsteuern. Abzuziehen sind aber nur solche Umsatzsteuern, die tatsächlich als Vorsteuern geltend gemacht werden können (§ 15 UStG), was Eingangsrechnungen mit den Inhalten gemäß § 14 Abs. 4 UStG voraussetzt (hierzu die Beiträge "Anforderungen an Anwaltsrechnungen" von Otto unter www.brak.de). Bei Sonderbetriebsausgaben, die auf Eingangsrechnungen beruhen, welche nicht an die Sozietät sondern an einen einzelnen Gesellschafter adressiert sind, entfällt der Vorsteuerabzug, weil der einzelne Gesellschafter kein Unternehmer im Sinne von § 2 UStG ist. Der einzelne Gesellschafter erbringt nach außen keine umsatzsteuerpflichtigen Beratungsleistungen.
- 8. In Zeile 17 sind die Fremdhonorare und die Zahlungen an freie Mitarbeiter einzutragen, wobei jeweils geprüft werden sollte, ob nicht doch ein lohnsteuerpflichtiges und sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis gegeben ist (§ 1 Abs. 2 LStDV). Die Beträge in den Zeilen 17 und 18 sind Gegenstand von Lohnsteuerprüfungen, deren Ergebnisse zwingend (§ 31 Abs. 2 AO) den Sozialkassen zu übermitteln sind.
- 9. Die Absetzungen für Abnutzung bemessen sich nach dem Netto-Anschaffungspreis und nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 EStG), für die die sogenannte AfA-Tabellen des BMF die Richtschnur sind (BStBI. 2000 I 1532 und 2001 I 860). Im Anschaffungsjahr ist die AfA zeitanteilig (ab der Verfügbarkeit des Wirtschaftsguts, nicht ab Zahlung der Rechnung) zu berechnen, wobei auf volle Monate aufgerundet werden kann.

Beispiele für AfA-Zeiträume:

Kraftfahrzeuge 5 Jahre
Büromöbel 10 Jahre
EDV-Hardware 3 Jahre
EDV-Software 3 Jahre
Fotokopiergeräte 7 Jahre
Kaufpreis für Mandantenstamm 6 bis 10 Jahre,

wenn der Verkäufer weiter tätig ist,

onsten 3 bis 5 Jahre.

Zur degressiven AfA bei beweglichen Wirtschaftsgüter s. § 7 Abs. 2 EStG. Die Absetzungen für Abnutzung muss pro Wirtschaftsgut in einem Anlagenverzeichnis dokumentiert werden, das auch die jeweiligen Restbuchwerte erkennen lässt. Das Anlageverzeichnis enthält neben den Gegenständen des notwendigen Betriebsvermögens (betriebliche Nutzung zu mehr als 50 %) auch die Gegenstände des gewillkürten Betriebsvermögens (betriebliche Nutzung zu mehr als 10 %), die der Rechtsanwalt – gewillkürt – seinem Betriebsvermögen zugeordnet hat. Im Umfang der privaten Nutzung liegen Nutzungsentnahmen vor (Zeile 6 der Anlage EÜR).

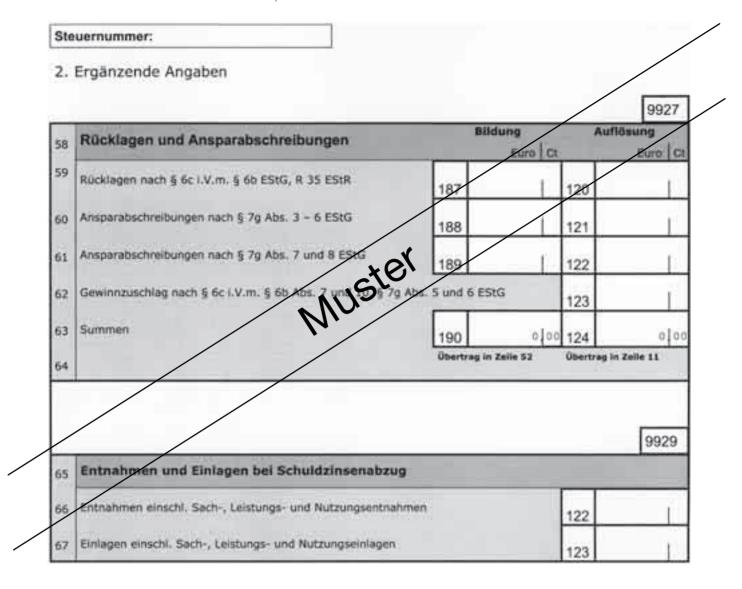
- Eine Sonder-AfA nach § 7g Abs. 1 EStG in Höhe von 20 % der Anschaffungskosten kann nur nach einer vorangegangenen Ansparrücklage (§ 7g Abs. 3 EStG) in Anspruch genommen werden.
- 11. Zu den Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Kanzlei wird auf die amtliche Arbeitsanleitung verwiesen.
- 12. Bei einem Rechtsanwalt mit eigenen Kanzleiräumen können keine Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer geltend gemacht werden, weil der Rechtsanwalt dann nicht mehr als 50 % seiner beruflichen Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer arbeiten wird.
- 13. Die amtliche Arbeitsanleitung und BStBl. 2005 I 332 enthalten ein Berechnungsschema für die Ermittlung der Schuldzinsen, die gemäß § 4 Abs. 4a EStG nicht als Betriebsausgaben abgesetzt werden können. Betroffen sind insbesondere die früher praktizierten 2-Konten- oder 3-Konten-Modelle zur Finanzierung privater Einfamilienhäuser (vgl. hierzu BFH v. 21.9.2005 X R 46/04 DStR 2005, 2159).
- 14. Die nach § 4 Abs. 5 EStG nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben (z.B. Geschenke über 35,00 Euro netto oder 30 % der Bewirtungskosten) sind einschließlich der hierauf entfallenden Vorsteuer in der Spalte "nicht abziehbar" einzutragen. In der Spalte "abziehbar" ist der jeweilige Nettobetrag ohne Umsatzsteuer einzutragen, weil die Umsatzsteuer in Zeile 50 bei den gezahlten Vorsteuern zu erfassen ist.
- 15. Die Aufwendungen für Steuerberatung in Zeile 48 der Anlage EÜR betreffen nur die Steuerberatung der Kanzlei, also Buchführung, Gewinnermittlung, Anlage GSE, Feststellungs- und Umsatzsteuererklärung, nicht aber die Aufwendungen für die Erstellung der Einkommensteuererklärung. Bei letzteren können auch keine Vorsteuern geltend gemacht werden, es handelt sich hierbei nicht um Betriebsausgaben.
- 16. In Zeile 50 erscheinen nur die gezahlten Vorsteuerbeträge, während in der Umsatzsteuerjahreserklärung auch Vorsteuern aus vorliegenden Eingangsrechnungen mit den Inhalten nach § 14 Abs. 4 UStG geltend gemacht werden können, die noch nicht bezahlt sind (trotz der so genanten Ist-Versteuerung der Umsätze nach § 20 UStG)

Ein Gew Sitte Steue	nung Anlage EUR zv GSE/L nahmenübersch	77	Zeitraum 05 Gewarbekenszahl	Nr. des Betriebes (Ifd. Nr.	3	
Ein Gew Sitte Steue	nahmenübersch		Gewortsekennzähl			
Gew Steue			110			
krt d	für jeden Betrieb eine gesor	3 EStG)	für das Kalenderj	ahr 05 bzw. Wirtsch	aftsjahr 05	5/06
383	ernummer	Nam	e			
	es Betriebs	100				
rla	iuterung zu den nac	hfolge	nden Bereiche	n		
	Gewinnermittlung (Zeilen 1 – 57)	Land	e Gewinnermittlung - und Forstwirten : nögensmässen auszul	ist von Gewerbetreibende sowie Körperschaften, Pe füllen.	n, seibstständ rsonenvereinig	dig Tat ger Jungen un
2.	Ergänzende Angaben (Zeilen 58 – 67)	- Rú	nuldzinsen als Betrieb	reibungen gebildet oder aussausgaben geltend gemaci	F-2110	1.
. 0	Sewinnermittlung		Muste	8/		992
2	Betriebseinnahmen		Mi			Euro
	Betriebseinnahmen als ums	etzsteuer	icher Weinunterneh	mer (weiter ab Zeile 8)	111	
1	Davon aus Umsätzen, die in bezeichtet sind	§ 19 Abs	, 3 Nr. 1 und Nr. 2 U	StG 119		
	Betriebseinnahmen als Land besteuerung nach § 24 USto	- und Fo	orstwirt, soweit die I ndt wird	Ourchschnittssatz-	104	Î
	Umsatzsteuerpflichtige Betri				112	
1	Umatzsteuerfreie, nicht um detriebseinnahmen, für die nach § 13 b UStG schuldet	satzsteu der Leisti	erbare Betriebseinnah Ingsempfänger die Ur	men sowie msatzsteuer	103	
	Vereinnahmte Umsatzsteuer	sowie U	msatzsteuer auf unen	itgeltliche Wertabgaben	140	
	Vom Finanzamt erstattete u	nd ggf. v	errechnete Umsatzste	ouer	141	1
	Veräußerung oder Entnahme	102	i			
1	Private Kfz-Nutzung	106	- 1			
0	Sonstige Sach-, Nutzungs- u	108	î			
1	Auflösung von Rücklagen un	d/oder A	nsparabschreibungen	(Übertrag von Zeile 63)	100	0
2	Summe Betriebseinnahm	en			159	01

Ste	uernummer:	9925
13	8etriebsausgaben	10000
14	Betriebsausgebenpauschale für bestimmte Berufsgruppen bzw. Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG (weiter ab Zeile 53)	190 Euro E
15	Sachliche Bebauungskostenpauschale/Betriebsausgabenpauschale für Land- und Forstwirte	191
16	Waren, Rohstoffe und Hilfsstoffe einschl. der Nebenkosten	100
17	Bezogene Leistungen (z.B. Fremdleistungen)	110
18	Ausgaben für eigenes Personal (z.B. Gehälter, Löhne und Versicherungsbeiträge)	120
19	Absetzungen für Abnutzung (AfA) auf unbewegliche Wirtschaftsgüter (ohne AfA für das häusliche Arbeitszimmer)	136
20	AfA auf immaterielle Wirtschaftsgüter (z.B., erworbene Firmen- oder Praxiswerte)	131
21	AfA auf bewegliche Wirtschaftsgüter (z.B. Maschinen, Kfz)	130
22	Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 1 und 2 EStG 1. Aufwendungen für geringwertige Witschafts War Resthischwert der im Kalendertahr/Wirtschafts von ausgeschiedenen Anlagegüter	134
23	Aufwendungen für geringwertige Wirtschafts Wer	132
24	Restbuchwert der im Kalenderjahr/Wirtschaftstehr ausgeschiedenen Anlagegüter	135
25	Kraftfahrzeugkösten und andere Fab (kösten	1
26:	Laufende und feste Kosten (ohne AfA und Zinsen) 140	
27	Enthaltene Kosten aus Zeilen 21, 26 und 37 für Wege – zwischen Wohnung und Betriebsstätte – 142	
28	Verbleibender Betrag →	143 0 0
29	Abziehbare Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte	176
30	Raumkosten und sonstige Grundstücksaufwendungen	
31	Abziehbare Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer (einschl. AfA und Schuldzinsen)	172
32	Miete/Pacht für Geschäftsräume und betrieblich genutzte Grundstücke Aufwendungen für betrieblich genutzte Grundstücke	150
33	(ohne Schuldzinsen und AfA)	151
34	Übertrag (Summe Zeilen 14 - 33)	00

Ste	uernummer:				
					Euro C
35	Übertrag aus Zeile 34:				0 0
36	Schuldzinsen (§ 4 Abs. 4a EStG)	nicht abzieh	bar abziehi	par	
37	Finanzierung von Anschaffungs- /Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens	£	uro Ct	Euro Ct	
38	Übrige Schuldzinsen	167	179	i	
39	Übrige beschränkt abziehbare Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 5 EStG)		la Missi		
40	Geschenke	164	174		
41	Bewirtung	165	175		
42	Reisekosten, Aufwendungen für dop	A DESTRUMENTAL SECTION ASSESSMENT	173		
43	Sonstige (z.B. Geldbußen, Repräsentationskosten)	168 MUST	eX 177		
44		1115	Zeilen 37 – 43 (abzi	ehbar) →	0 0
45	Sonstige unbeschränkt abziehbare Be	triebvolgaben für			
46	Porto, Telefon, Bürürnaterial			192	1
47	Fortbildung, Fachliteratur			193	
48	Rechts- und Steuerberatung, Buchführung				- 1
49	Übrige Betriebsausgaben				
50	Sezahlte Vorsteuerbeträge				- 1
51	An das Finanzamt gezahlte und ggf. verrechnete Umsatzsteuer			186	1
52	Bildung von Rücklagen und/oder Ansparabschreibungen (Übertrag von Zeile 63))	0 0
53	Summe Betriebsausgaben			199	0 00
54	Ermittlung des Gewinns				
55	Summe der Betriebseinnahmen (Übertrag aus Zeile 12)			Ш	0 0
56	abzüglich Summe der Betriebsausgaben (Übertrag aus Zeile 53)				0.00
57	Gewinn/Verlust			110	oloo

Römermann, Ein Lehrstück für den deutschen Anwaltsmarkt?



Ein Lehrstück für den deutschen Anwaltsmarkt?

- Erwiderung auf Wolf, BRAK-Mitt. 2006, 15 ff. -

Rechtsanwalt Dr. Volker Römermann, Hannover*

In den BRAK-Mitteilungen 1/2006 auf S. 15 ff. schreibt Christian Wolf, Professor an der Universität Hannover, über das Thema Waffengleichheit im Zivilprozess. Er beklagt einen vom BVerfG seit 1987 vorangetriebenen "Paradigmenwechsel" in der Anwaltschaft vom "Organ der Rechtspflege" zum überregionalen und internationalen Dienstleister. Das System der Mischkalkulation, wie es dem RVG zugrunde liege, sei von Teilen der Anwaltschaft aufgegeben worden. Nur noch reiche

Mandanten könnten sich leistungsstarke, häufig überregional tätige und in Großstädten ansässige Anwaltskanzleien leisten. Das führe faktisch zu Waffenungleichheit, der durch ein Eingreifen des Gesetzgebers Einhalt geboten werden müsse. Die von Wolf zur Lösung des von ihm aufgezeigten Problems vorgeschlagenen Maßnahmen erweisen sich bei näherer Betrachtung als realitätsfern.

I. Wolfs Thesen

Wolf schlägt folgende Maßnahmen vor:

1. Zweiteilung der Anwaltschaft in einen forensisch tätigen und einen beratenden Teil.

^{*} Der Autor ist Partner der Sozietät Römermann Rechtsanwälte in Hannover und Lehrbeauftragter am Institut für Anwaltsrecht der Humboldt-Universität zu Berlin. Für wertvolle Anregungen dankt er seiner Kollegin Rechtsanwältin und Abogada Sabina Funke Gavilá, Hannover.

Römermann, Ein Lehrstück für den deutschen Anwaltsmarkt?

- 2. Die Sozietätsgröße bei beratenden Kanzleien soll nach dem Vorbild der BGH-Anwaltschaft (§ 172a BRAO) auf zwei begrenzt werden.
- Die Sozietätsgröße bei forensisch tätigen Anwälten darf zehn nicht überschreiten.
- 4. Das Lokalisationsprinzip wird auf Ebene der Oberlandesgerichte wieder eingeführt.
- 5. Vergütungsvereinbarungen in Prozessangelegenheiten sollen nur noch mit Zustimmung des Gegners zulässig sein.
- In Prozessangelegenheiten soll ein allgemeiner Kontrahierungszwang der Anwälte eingeführt werden. Nach dem Vorbild des § 48 BRAO (in PKH-Sachen) kommt die Ablehnung eines Mandates nur aus wichtigem Grund in Betracht.
- 7. Durch richterliche Verfügung soll die Länge der Schriftsätze begrenzt werden, wenn auf Beklagtenseite der ökonomisch leistungsfähigere Mandant steht.

II. Fortführung des Wolf'schen Ansatzes

Difficile est satiram non scribere. Wolfs Bild einer zukünftig gerechteren Justiz besticht. Warum aber sollte man im juristischen Bereich stehen bleiben? Auch in anderen Lebensbereichen gibt es Gleichheitsdefizite. Nehmen wir das Beispiel des Gesundheitswesens: Der eine kann sich eine private Krankenversicherung und teure, langwierige Operationen leisten, der andere nicht. Ungerecht! Der Grundsatz der freien Arztwahl und private Chefarztbehandlungen sollten abgeschafft werden. Die Länge von Operationen sollte auf ein einheitliches Maß begrenzt werden. Warum schließlich sollte ein Patient, nur weil er zahlungskräftiger ist, eine längere Operation erhalten als der andere? Ähnlich bei Architekten: Würden Planungen allgemein auf maximal ein Stockwerk begrenzt, dann würden alle Bauherren sich das leisten können und es gäbe auch weniger auf Neid basierende Nachbarschaftsstreitigkeiten.

Aber auch im Bereich der Justiz sollte nicht auf halbem Wege stehen geblieben werden: Rechtsanwälte können sich nicht immer eine teure Büroausstattung und Personal leisten. Ein Vorschlag zur Wiederherstellung der Waffengleichheit könnte darin bestehen, die Benutzung neuester Computerprogramme für Gerichtsschriftsätze zu untersagen. Eine Schreibmaschine tut es auch und die kann sich (fast) jeder Anwalt leisten. Am Ende jedes Schriftsatzes sollte der Anwalt versichern, den Text selbst getippt zu haben (alternativ: es hat ein Auszubildender geschrieben).

Eine der Ursachen für die von Wolf beklagte Waffenungleichheit liegt in der überbordenden Nutzung von Rechtsprechung und Literatur durch die von ihm so genannte "High-End-Kanzlei".² Der Gesetzgeber sollte erwägen, ob nicht zukünftig nur noch der Palandt und der Zöller in Zivilprozessen zitiert werden dürfen (und die BRAK-Mitteilungen selbstverständlich, denn sie sind jedem Rechtsanwalt gleichermaßen und kostenfrei zugänglich). Das verhindert einseitige "Materialüberlegenheit" und vereinfacht im Übrigen die Prozesse, da die Anwälte

nichts mehr nachschlagen und gedanklich womöglich noch verarbeiten müssen. Die Idee der beschränkten Länge von Schriftsätzen ist sicher

auf viele Ideen gar nicht erst gebracht werden und die Richter

Die Idee der beschränkten Länge von Schriftsätzen ist sicher verfolgenswert. In der ZPO sollte vorgesehen werden, dass pro Schriftsatz 10 Seiten nicht überschritten und pro Instanz maximal zwei Schriftsätze eingereicht werden dürfen. Mehr als drei Anlagen pro Schriftsatz sind unzulässig. Konsequenterweise sollte bei gleicher Gelegenheit statuiert werden, dass in der mündlichen Verhandlung kein Plädoyer länger als sieben Minuten andauern darf. Dadurch könnten gleichzeitig Richterstellen eingespart werden, was die Akzeptanz des Änderungsvorschlages durch die Länder sichert.

Im Übrigen beginnt die Waffenungleichheit früher – und dort sollte auch der Gesetzgeber ansetzen: an der Universität. Manche Professoren, manche Fakultäten bieten eine profundere Ausbildung als andere. Wie ungerecht, wenn ein Mandant später auf einen besser ausgebildeten Juristen trifft als sein Gegner. Also sollten nur noch Personen bis zu 9 Examenspunkten auf Lehrstühle berufen werden. Hochschullehrer sollten nicht mehr als einen Aufsatz pro Jahr, alternativ einen Festschriftenbeitrag, verfassen. So kann gleichzeitig schädlichem Konkurrenzdenken und Leistungsdruck an den Fakultäten vorgebeugt und ein Beitrag zur Erhaltung der dortigen Harmonie geleistet werden.

III. Kursorische Erwiderung

Aber im Ernst:

- 1. Die Zweiteilung der Anwaltschaft in einen beratenden und einen forensisch tätigen Teil war in Deutschland bis in das späte Mittelalter hinein Realität (Advokaten und Prokuratoren) und wurde dann abgeschafft, da man erkannt hat, dass auch für den Prozessvertreter die unmittelbare Kenntnis des Mandanten und der Umstände wichtig ist. In Spanien, Frankreich und England hat man für diese Erkenntnis länger gebraucht, kommt aber nach und nach auch zu einem vereinheitlichten Beruf. Für jeden, der Praxiserfahrung hat, ist das offenkundig sinnvoll. Beratenden Anwälten tut es nämlich gut, etwas vom Szenario des Scheiterns, der nachfolgenden gerichtlichen Auseinandersetzung zu verstehen und dies gleich in ihrer Beratung zu berücksichtigen. Umgekehrt profitieren Prozessualisten durchaus davon, sich gelegentlich mit Fragen der vorausschauenden Gestaltung auseinander zu setzen.
- 2. und 3. Die Herabsetzung der Sozietätsgröße auf zwei bzw. zehn wird insbesondere die internationalen Großkanzleien mit zum Teil mehreren tausend Berufsträgern begeistern und nicht wenige verfassungsrechtliche Fragen hervorrufen. Leistungsstarke Kanzleien dürfen nicht weiter expandieren und müssen dann in großem Stil Mandate ablehnen. Wie verträgt sich das aber mit Wolfs Kontrahierungszwang? Die Beschränkung der Sozien in der BGH-Anwaltschaft³ hat einen einfachen Grund: dort gibt es nur 33 Berufsträger. Dürften sie sich zu größeren Einheiten zusammenschließen, so hätte der Mandant bald überhaupt keine Wahl der Kanzlei mehr.

¹ Schwierig ist es, keine Satire zu schreiben: *Iuvenal*, Satire I, 30.

² Gleiches gilt übrigens für jeden profund arbeitenden Anwalt, auch den spezialisierten Einzelkämpfer, der seine Rechtsauffassung absichert, bevor er sich abschließend äußert.

³ Auf das Problem, dass eine besondere BGH-Anwaltschaft heutzutage ohnehin verfassungsrechtlich nicht mehr zu rechtfertigen ist, kann hier nicht näher eingegangen werden, siehe dazu zuletzt Römermann JUVE-Rechtsmarkt 8/2005, S. 8. BGH und BVerfG haben zuletzt die besondere BGH-Anwaltschaft "noch" gebilligt.

Römermann, Ein Lehrstück für den deutschen Anwaltsmarkt?

Diese Argumentation ist auf die gesamte Anwaltschaft mit ihren 135 000 Berufsträgern aber ersichtlich nicht übertragbar

4. Die Idee der Wiedereinführung des Lokalisationsprinzips auf OLG-Ebene wird einige Anwälte in Celle, Hamm und anderswo freuen. Konsequenterweise müsste das Prinzip dann allerdings auf Bundesebene installiert werden, um nicht sofort wieder dem Verdikt des BVerfG aufgrund Art. 3 GG zum Opfer zu fallen. Wer das Vier-Augen-Prinzip zwischen den Instanzen für notwendig hält, wird sich damit allerdings nicht begnügen dürfen. Auch auf Ebene der Amtsund Landgerichte wäre dann aufzuteilen. Mit der "flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit anwaltschaftlichem Rat" (so Wolf, S. 17) hat dies seit langem schon nichts mehr zu tun, angesichts der heutigen "Anwaltsschwemme" ist das ein Scheinproblem.

Das Lokalisationsprinzip auf Ebene der Landgerichte scheint *Wolf* ebenfalls für sinnvoll zu halten (S. 17). Bei allen Bereichen der Lokalisation gilt allerdings: Das Prinzip ist von Grund auf verfehlt und mandantenfeindlich. Auch früher haben Mandanten – wie jeder Praktiker weiß – den Rechtsanwalt bzw. die Kanzlei beauftragt, die sie wollten. Diese Kanzlei wurde und wird nicht – wie Professor *Wolf* vermutet – danach ausgesucht, ob sie in einer Großstadt ansässig ist oder nicht, sondern nach Expertise und Ruf. Es gibt durchaus eine Reihe von Beispielen spezialisierter und hochkompetenter Kanzleien "in der Provinz", etwa im Bereich des Kapitalanlegerrechts. Die großen wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Kanzleien, von denen *Wolf* immer ausgeht, sitzen allerdings regelmäßig in größeren Städten, denn dort finden sie ihre Klientel.

Die Erfahrung aus Lokalisationszeiten ist schlecht. Die direkt vom Mandanten beauftragte Kanzlei erstellte Schriftsätze auf Blankobogen und sandte sie zu einem ortsansässigen Kollegen, der zumeist nur seinen Stempel und seinen Namen darauf setzte und den Schriftsatz einreichte. Sodann musste die absendende Kanzlei häufig "hinterherlaufen", da eine eigene Fristenüberwachung wegen des zwischengeschalteten Kollegen kaum möglich war. Fehler und Missverständnisse waren durch den umständlichen Kommunikationsweg vorprogrammiert und haben die Berufshaftpflichtversicherungen nicht selten beschäftigt. In der Verhandlung diente die Präsenz des lokalen Anwalts in der Regel nur dazu, seinen angereisten Kollegen förmlich einzuführen. Dass dafür erhebliche Zusatzkosten im Prozess entstanden, war den Mandanten häufig kaum verständlich zu machen. Reiste der unmittelbar mandatierte Anwalt nicht mit zum Gericht, so musste er nicht selten das Risiko in Kauf nehmen, das naturgemäß mit der Vertretung durch einen Anwalt verbunden ist, der den Mandanten und den Sachverhalt nicht aus eigener Anschauung, sondern nur durch Lektüre der Akte kennt. Mandanten können aus damaliger Zeit noch manch unschöne Erfahrung berichten.

5. Vergütungsvereinbarungen sollen nicht nur mit dem Mandanten getroffen werden, sondern zukünftig auch noch von der Gegenseite abgesegnet? Der Praktiker reibt sich beim Lesen verwundert die Augen. Welcher Gegner sollte hier schon zustimmen? Ehrlicher wäre es wohl gewesen, Honorarvereinbarungen gleich ganz zu verbieten. Die gesamte europarechtliche Entwicklung⁴ ist dabei offenbar spurlos an *Wolf* vorbeigegangen. Die EU-Wettbewerbs-

kommissarin *Neelie Kroes* untersucht in Nachfolge von *Mario Monti* im Detail Wettbewerbsbeschränkungen bei Freiberuflern auf ihre Wirksamkeit hin. Dabei stehen Gebührenregulierungen insgesamt auf dem Prüfstand. In anderen Mitgliedstaaten der EU sind solche Tarife entweder unbekannt oder schon von den nationalen Kartellbehörden für unwirksam erklärt worden. Der deutsche Gesetzgeber hat dieses Signal verstanden und verzichtet zum 1. Juli 2006 im außergerichtlichen Beratungsbereich ganz auf gesetzliche Vorgaben (§ 34 RVG n.F.). Ausgeschlossen, dass eine Re-Regulierung der europarechtlichen Prüfung standhalten könnte.

6. Ein allgemeiner Kontrahierungszwang bei Prozessmandaten ist ähnlich realitätsfern. Nach § 48 Abs. 2 BRAO, den Wolf insoweit als Vorbild erwähnt, kann die Beiordnung aus wichtigem Grunde abgelehnt werden. Ein wichtiger Grund ist etwa Arbeitsüberlastung, aber m.E. auch fehlende Spezialisierung in dem relevanten Rechtsgebiet.

Im Übrigen könnte als Korrelat zum anwaltlichen Kontrahierungszwang auch eine Pflicht von Hochschullehrern eingeführt werden, in rechtlichen Angelegenheiten jeder Art Rechtsgutachten auf Basis einer 1,0-Gebühr nach RVG zu erstatten. Wenn Rechtsanwälte bei niedrigen Streitwerten und hochkomplexen Rechtsfragen nicht mehr kostendeckend arbeiten können,6 dürften sie dann jedenfalls die Beantwortung dieser Fragen "outsourcen". Für Jura-Professoren wäre das weniger nachteilig, schließlich tragen sie persönlich regelmäßig keine Kosten, sondern bedienen sich eines von der Universität finanzierten Apparates auch für eigene Zwecke. Brutto ist bei ihnen also - anders als beim Rechtsanwalt – netto. Professoren, die bei niedrigen Werten zu Dumping-Preisen umfangreiche Rechtsgutachten erstellt hätten, sind mir persönlich noch nicht bekannt geworden. Ich möchte aber betonen, dass ich das nicht auf einen Paradigmenwechsel in der Professorenschaft vom "Organ der Wissenschaft" hin zum rein gewinnorientierten Dienstleister zurückführe. Dienstleister nämlich sind sie - leider - in der Regel nicht.

 Die Idee der richterlichen Begrenzung der Länge von Schriftsätzen entbehrt nicht der (offenbar unfreiwilligen) Komik. Ich darf auf Teil II verweisen, mehr fällt mir dazu nicht ein.

Wolfs Beitrag ist in der Tat – wie schon seine Überschrift zum Ausdruck bringt – ein "Lehrstück". Allerdings nicht dafür, was man im Zivilprozess verbessern könnte oder gar müsste, sondern dafür, dass im Elfenbeinturm an deutschen Universitäten zuweilen eine schier unüberbrückbare Distanz zur Wirklichkeit besteht und dass mancher nicht davor zurückschreckt, die Uhr ohne jede Notiz von der verfassungs- und europarechtlichen Entwicklung der letzten zwei Jahrzehnte um einhundert Jahre zurückdrehen zu wollen.

⁴ Vgl. Hellwig, BRAK-Mitt. 2004, 19; Michalski/Römermann, AnwBl. 1996, 191 und 242; Römermann, MDR 1998, 1149; Römermann/ Wellige, BB 2002, 633.

⁵ Dazu ausführlich Hartung, in: Hartung/Römermann/Schons, RVG, 2. Aufl. 2006, § 34.

⁶ Bei Beratungshilfesätzen ist dies offenkundig. Zu deren Verfassungswidrigkeit Römermann/Hartung, ZRP 2003, 149.

Das aktuelle Urteil

Pflichten und Haftung des Anwalts

Rechtsanwältin *Antje Jungk* und Rechtsanwalt *Bertin Chab* Allianz Versicherungs-AG, München, Rechtsanwalt *Holger Grams*

Das aktuelle Urteil

Beweislast bei Anwaltsfehlern im Strafprozess

Die Beweislast dafür, dass die in einem Strafprozess verhängte Strafe bei einem Hinweis des Verteidigers auf nachteilige beamtenrechtliche Folgen gem. § 59 BeamtVG zu deren Vermeidung niedriger ausgefallen wäre, liegt beim Mandanten.

Die Richter des vorausgegangenen Strafprozesses sind im Haftpflichtprozess im Hinblick auf das Beratungsgeheimnis gem. § 43 DRiG keine geeigneten Beweismittel; ein Beweisantrag auf Vernehmung der Richter ist daher unzulässig.

OLG München, Beschl. v. 30.12.2005 – 15 W 2574/05, 15 U 4753/05

Besprechung:

Haftungsfälle von Anwälten aus einer Tätigkeit als Strafverteidiger sind eher selten. Dies dürfte in erster Linie an den Besonderheiten des Strafprozesses (Amtsermittlungsgrundsatz, keine Zurechnung von Anwaltsverschulden bei Fristversäumnissen) liegen (vgl. Jungk, AnwBl. 1998, 152; Krause, NStZ 2000, 225). Eine typische Konstellation potentieller Haftungsfälle von Strafverteidigern ist die Unterlassung eines Hinweises gegenüber dem Strafgericht auf eine Strafzumessungstatsache, z.B. wenn der angeklagte Mandant Beamter oder Ruhestandsbeamter ist. Bei einer Verurteilung eines Beamten wegen einer Vorsatztat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr erfolgt gem. § 48 Nr. 1 BBG die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis, bei der Verurteilung eines Ruhestandsbeamten zu mindestens zwei Jahren der Verlust der Ruhegehaltsbezüge. Dies ist im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen (§ 46 StGB).

In einer Entscheidung des OLG Nürnberg v. 21.9.1995 (StV 1997, 481, s. auch *Jungk* und *Krause* jew. a.a.O.) wurde dem Anwalt die Beweislast dafür auferlegt, dass das Strafgericht auch bei einem gebotenen Hinweis des Verteidigers auf diese Strafzumessungstatsache nicht unter der entscheidenden Grenze geblieben wäre. Zur Begründung für diese Beweislastumkehr bezog sich das OLG Nürnberg auf die Rechtsprechung des III. ZS des BGH in Amtshaftungsfällen, nach der dem Geschädigten eine Beweiserleichterung bis hin zur Umkehr der Beweislast zuzubilligen sei, wenn er gerade durch die Pflichtverletzung des Schädigers in besondere Beweisnot gebracht wurde

Diese Entscheidung steht im Widerspruch zur st. Rspr. des IX. ZS des BGH, dass im Anwaltshaftungsprozess keine Beweislastumkehr zu Lasten des Anwalts erfolgt (z.B. BGH, NJW 1994, 3295; NJW 1998, 1860). Bei den vom OLG Nürnberg herangezogenen Entscheidungen des III. ZS des BGH handelt es sich auch nicht um verallgemeinerungsfähige Entscheidungen, sondern um Ausnahmeentscheidungen speziell zum hypothetischen Ausgang von Prüfungs- bzw. Stellenbesetzungs-

verfahren (NJW 1978, 280; 1983, 2241; VersR 1995, 918). Mit Rücksicht auf die enge Begrenzung des beamtenrechtlichen Konkurrentenschutzes und die damit einhergehende starke Einschränkung des Verfahrensgrundrechts auf effektiven Rechtsschutz hat der III. ZS dem unterlegenen Bewerber eine Beweiserleichterung bis hin zur Beweislastumkehr zu der Frage zugebilligt, wie sich die Dinge bei pflichtgemäßem Verhalten des Dienstherrn entwickelt hätten. In anderen Fällen hat auch der III. ZS eine Beweislastumkehr abgelehnt (z.B. VersR 1995, 168; NJW 1983, 2241; NJW 1986, 2829).

Das Urteil des OLG Nürnberg ist jedoch nicht rechtskräftig geworden. Der Rechtsstreit wurde seinerzeit in der Revisionsinstanz vergleichsweise beigelegt, und zwar zu einem Betrag, der deutlich unterhalb dessen lag, was der dortige Kläger nach dem Urteil des OLG Nürnberg zu beanspruchen gehabt hätte.

Die Besonderheit der Konstellation des Anwaltsfehlers im Strafverfahren liegt darin, dass es sich bei der Strafzumessung um eine Ermessensentscheidung des Strafgerichts handelt, die nicht durch das Zivilgericht im Anwaltshaftungsprozess ersetzt werden kann. In den meisten Fällen, z.B. bei Versäumung einer Frist durch den Anwalt im Zivilprozess, muss das Gericht des Haftpflichtprozesses inzident selbst entscheiden, wie die im ursprünglichen Verfahren aufgrund der Fristversäumung offen gebliebenen Fragen richtigerweise zu entscheiden gewesen wären (z.B. BGH, NJW 1987, 3255). Eine Vernehmung der Richter des Strafverfahrens als Zeugen, ob sie eine niedrigere Strafe verhängt hätten, wenn ihnen die Strafzumessungstatsache bekannt gewesen wäre, scheitert regelmäßig am Beratungsgeheimnis nach § 43 DRiG. Derjenige, der die Beweislast trägt, steht daher häufig vor einem größeren Problem.

Nun hat das OLG München in Abweichung von der Entscheidung des OLG Nürnberg, aber im Einklang mit der Rechtsprechung des IX. ZS des BGH die erstinstanzliche Entscheidung des LG Ingolstadt (Urt. v. 31.8.2005 – 5 O 2329/04) bestätigt, wonach die Beweislastverteilung auch in der dargestellten Konstellation den allgemeinen Regeln folge, dass also der Mandant den Beweis zu führen habe, dass seine Strafe niedriger ausgefallen und die nachteilige beamtenrechtliche Folge vermieden worden wäre, wenn sein Anwalt das Strafgericht auf diese drohende Folge und deren Berücksichtigung bei der Strafzumessung zugunsten des Angeklagten hingewiesen hätte.

Das OLG München hat außerdem entschieden, dass die als Zeugen benannten Mitglieder der Strafkammer im Hinblick auf das Beratungsgeheimnis nach § 43 DRiG, von dessen Wahrung sie auch nicht vom damaligen Angeklagten entbunden werden können, ungeeignete Beweismittel darstellten, so dass der diesbezügliche Beweisantrag sogar analog § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO unzulässig sei.

In der erstinstanzlichen Entscheidung wurde die Klageabweisung ergänzend darauf gestützt, dass selbst eine Vernehmung

Rechtsprechungsleitsätze

der Mitglieder der Strafkammer das Beweisziel nicht erreichen könne und daher unstatthaft sei, weil die Findung von richterlichen Kollegialgerichtsentscheidungen sowohl mehr als auch etwas anderes sei als die bloße Summe der Voten der einzelnen Mitglieder der Strafkammer. Die Entscheidungsfindung einer Strafkammer sei ein in der Situation verankerter Prozess zwischen den Mitgliedern der Kammer und sei daher nicht in einer Beweisaufnahme im Anwaltshaftungsprozess beliebig reproduzierbar. Nachträgliche Aussagen der einzelnen Mitglieder der Strafkammer, welche andere Strafe möglicherweise verhängt worden wäre, hätten daher keinen Wert für die Beweiserhebung des Gerichts des Haftpflichtprozesses.

Rechtsanwalt Holger Grams

Rechtsprechungsleitsätze

Haftung

Abraten von Geltendmachung verjährten Anspruchs

- 1. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, seinen Mandanten, der die gerichtliche Geltendmachung eines verjährten Anspruchs begehrt, von der Rechtsverfolgung abzuhalten.
- 2. An einem Verschulden des Anwalts fehlt es auch nicht deshalb, weil ein Kollegialgericht seiner Auffassung (hier: durch Anordnung einer Beweisaufnahme) zunächst und zu Unrecht folgt.

OLG Celle, Urt. v. 9.11.2005 - 3 U 83/05

Anmerkung:

Geht ein Prozess verloren, kommt es nicht selten dazu, dass der Mandant angesichts der ihn nun auch noch treffenden Kostenlast dem Anwalt vorwirft, ihm nicht von vornherein von der Klageerhebung abgeraten zu haben. Da liegt nun gewissermaßen der Hase im Pfeffer: Oft gibt es Rechtsfragen, die zumindest nicht eindeutig zu beantworten sind, und vor allem Unklarheiten im Sachverhalt, die erst im Verlauf des Prozesses geklärt werden. Wenn es im Leitsatz heißt, dass der RA von der Geltendmachung eines verjährten Anspruchs abraten muss, so trifft dies zu. Die Frage ist nur, ob die Verjährung aus der Sicht bei Klageerhebung tatsächlich so eindeutig ist. Im entschiedenen Fall spielten ein möglicherweise erklärtes Anerkenntnis wie auch ein möglicher versteckter Mangel eine Rolle. Dies hielt wohl auch die Kammer des Landgerichts nicht für abwegig, da sie eine Beweisaufnahme angeordnet hatte. Von einer "eindeutigen" Verjährung kann man aus Ex-ante-Sicht also wohl nicht ausgehen. Dass das OLG der Verjährungseinrede letztlich stattgegeben hat, indiziert nicht, dass der Anwalt von der Klageerhebung abraten musste. Auch wenn das Regressgericht im Ergebnis selbst von einer Verjährung ausging, durfte es nicht, wie geschehen, die Klage als gänzlich aussichtslos erachten. Eine kritische Risikoeinschätzung unter Darlegung der Unsicherheiten der Verjährung und der gegen eine Verjährung sprechenden Argumente wäre geschuldet gewesen. Der Schluss von einer Klageabweisung wegen Verjährung auf ein Anwaltsverschulden greift hingegen zu kurz.

Rechtsanwältin Antje Jungk

Haftungsverteilung zwischen Prozess- und Verkehrsanwalt Die Höhe des Innenausgleichs zwischen Prozess- und Verkehrsanwalt richtet sich bei gesamtschuldnerischer Haftung gemäß §§ 426, 254 Abs. I BGB nach dem Maß der Verursachung. Die Haftungsquote ist stets Ergebnis einer einzelfallbezogenen Abwägung. (eigener Leitsatz)

BGH, Beschl. v. 19.1.2006 - IX ZR 254/03

Anmerkung:

Seitdem Anwälte in Deutschland an allen Landgerichten und ggf. auch an allen Oberlandsgerichten postulationsfähig sind, ist die Bedeutung des so genannten "Stempelanwalts" deutlich zurückgegangen. In der Regel wird man jetzt einen Anwalt vor Ort nur noch für die Vertretung in der mündlichen Verhandlung oder zur Beweisaufnahme als Unterbevollmächtigten einschalten. Dennoch bleibt die Frage von internen Haftungsquoten bei gesamtschuldnerischer Haftung mehrerer eingeschalteter Kanzleien aktuell, zumal auch andere Konstellationen denkbar sind (z.B. nacheinander oder nebeneinander tätige Anwälte). Unter Verweis auf die bisherige Rechtsprechung hält der BGH die rechtlichen Grundlagen der Haftung des Prozessbevollmächtigten neben der des Verkehrsanwalts für grundsätzlich geklärt und nahm die Nichtzulassungsbeschwerde nicht an. Der IX. Zivilsenat stellte aber bei dieser Gelegenheit nochmals klar, dass der Ausgleichsanspruch zwischen den Gesamtschuldnern einzelfallabhängig zu entscheiden ist. Feste Quoten werden nicht vorgegeben, die Instanzgerichte haben jeweils nach dem Verursachungs- und Verschuldensmaß der Beteiligten zu urteilen.

Rechtsanwalt Bertin Chab

Fristen

Weiterleitung durch unzuständiges Gericht, insbes. bei Auslandszuständigkeit des OLG

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist zu gewähren, wenn zwischen dem Eingang beim unzuständigen Gericht und dem Fristablauf eine Zeitspanne liegt, während der das Gericht den Schriftsatz im ordentlichen Geschäftsgang unter Fristwahrung an das zuständige Gericht hätte weiterleiten können. Im Hinblick auf den übrigen Geschäftsanfall ist es jedoch nicht zu beanstanden, wenn der Richter erst bei der Bearbeitung des Falles die Zulässigkeit des Rechtsbehelfs überprüft. (eigener Leitsatz)

BGH, Beschl. v. 14.12.2005 - IX ZB 138/05

Das Gebot eines fairen Verfahrens erfordert es nicht, dass das angegangene Berufungsgericht unmittelbar nach Eingang einer Berufungsschrift seine Zuständigkeit prüft, um diesbezügliche Fehler des Rechtsmittelführers ausgleichen zu können.

BGH, Beschl. v. 5.10.2005 - VIII ZB 125/04

Anmerkung:

Immer wieder interessant ist das Spannungsfeld zwischen anwaltlicher Sorgfaltspflicht und der Aufgabe des Gerichts, durch eigene Sorgfalt und mittels Hinweisen an die Prozessparteien Hilfestellung zu gewähren. Mit dem neuen § 139 ZPO hat der Gesetzgeber diese Aufgabe des Gerichts etwas mehr in den Vordergrund gerückt. Merkt das Gericht, dass etwas "schief läuft", so soll es die Parteien darauf hinweisen. Bei den hier interessierenden Fällen der Rechtsmitteleinlegung zum unzuständigen Gericht ist es auch die Frage, wann das Gericht seine Unzuständigkeit bemerken und entweder weiterleiten oder den gerichtlichen Hinweis erteilen muss.

Die Rechtsprechung hat eine Pflicht des Gerichts zur "Weiterleitung im ordentlichen Geschäftsgang" entwickelt. Bei Eingang am Tag des Fristablaufs darf man gar nichts mehr erwarten. Die Fürsorge kann grds. von einem Gericht verlangt wer-

Rechtsprechungsleitsätze

den, bei dem das Verfahren anhängig war, weil ihm in diesem Fall die Zuständigkeit für das Rechtsmittel gegen seine eigene Entscheidung bekannt ist und die Ermittlung des "richtigen" Adressaten keinen besonderen Aufwand verursacht (BVerfG, NJW 1995, 3173). Für andere Fälle hat das BVerfG dies noch offen gelassen (NJW 2001, 1343). Auch der BGH musste diese Frage bislang nicht entscheiden, denn in beiden oben genannten Fällen musste das unzuständige Gericht nach Ansicht des BGH seine Unzuständigkeit innerhalb des verbleibenden Zeitraums bis zum Fristablauf ohnehin nicht bemerken.

Wird eine Berufung entgegen der bei der ZPO-Reform neu eingeführten Auslandszuständigkeit des OLG gemäß § 119 Abs. 1 Nr. 1 b GVG zum LG eingelegt, so ist nach Ansicht des BGH der Geschäftsstellenbeamte überfordert. Das Gericht kann mit der Prüfung seiner Zuständigkeit warten, bis die Akten – etwa wegen Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist oder zur Terminierung – ohnehin vorgelegt werden. Kritisch ist dann auch, dass sich in der Regel nicht bereits aus der Berufungsschrift ersehen lässt, dass der ausländische Wohnort auch schon zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit bestand.

Rechtsanwältin Antje Jungk

Pflichten bei Erkrankung kurz vor Gerichtstermin

Eine schuldhafte Säumnis liegt auch dann vor, wenn der Prozessbevollmächtigte, der kurzfristig und nicht vorhersehbar an der Wahrnehmung des Termins gehindert ist, nicht das ihm Mögliche und Zumutbare getan hat, um dem Gericht rechtzeitig seine Verhinderung mitzuteilen.

BGH, Urt. v. 3.11.2005 – I ZR 53/05, NJW 2006, 448 *Anmerkung:*

Ein Kölner Anwalt, der einen Termin beim OLG Hamm um 09:00 Uhr hätte wahrnehmen sollen, erkrankte in der Nacht vor dem Termin schwer an Grippe (Fieber, Kopfschmerzen, erhebliche Abgeschlagenheit und Übelkeit). Um 7:06 Uhr versuchte er vergeblich, einen Kollegen seiner überörtlichen Sozietät in Frankfurt auf dessen Mobiltelefon zu erreichen. Um 08:56 Uhr schlug sein Versuch fehl, die Geschäftsstelle des Senats zu erreichen. Um 08:59 Uhr konnte die Telefonzentrale des Gerichts seinen Anruf weder zur Geschäftsstelle noch zum Senatsvorsitzenden durchstellen. Um 09:10 Uhr erreichte er seinen Frankfurter Sozius wiederum nicht. Auf seine Bitte an das Sekretariat des Frankfurter Sozius', ihn bei Gericht per Telefax zu entschuldigen, wurde um 09:37 Uhr ein entsprechendes Faxschreiben an das OLG Hamm gesandt. Um 09:30 war jedoch bereits (zweites) Versäumnisurteil ergangen, nachdem der Senat sowohl bei der Geschäftsstelle als auch bei der Informationsstelle des OLG nachgefragt hatte, ob ein Anruf der Anwältin aus dem Berliner Büro der Prozessbevollmächtigten eingegangen sei, die die Einspruchsbegründung unterzeichnet hatte.

Die Revision blieb erfolglos. Der BGH sah ein Verschulden des Kölner Anwalts bereits darin, dass er erst vier Minuten vor dem Termin erstmals versucht hatte, das Gericht zu verständigen. Außerdem hatte er ausweislich des vorgelegten Verbindungsnachweises nicht die richtige Durchwahl der Geschäftsstelle gewählt. Der Auftrag an das Sekretariat, ihn per Telefax zu entschuldigen, sei verspätet erfolgt und aufgrund des Zeitaufwands für die Umsetzung nicht erfolgversprechend. Ein Anruf beim Anwalt der Gegenseite sei nicht erfolgt.

Die Rückfrage des Senats bei der Telefonzentrale, bei der nur nach einem Anruf der Anwältin aus dem Berliner Büro der Prozessbevollmächtigten gefragt wurde, sei ausreichend gewesen. Der Kölner Anwalt habe außerdem die Telefonzentrale nicht auf die besondere Dringlichkeit seines Anrufs hingewiesen.

Rechtsanwalt Holger Grams

Fristeneintragung bei Parallelsachen

Insbesondere in Familiensachen ist durch allgemeine Büroanweisung des Rechtsanwalts sicherzustellen, dass bei zwei oder mehr Rechtsmitteln in einem oder mehreren Verfahren derselben Partei auch am gleichen Tag ablaufende Fristen jeweils gesondert und unverwechselbar im Fristenkalender eingetragen werden (Fortführung der Senatsbeschlüsse FamRZ 1987, 1017 f. und BGHR ZPO § 233 Fristenkontrolle 25).

BGH, Beschl. v. 9.11.2005 - XII ZB 140/05

Anmerkung:

Der BGH bestätigte die Entscheidung des OLG, dem Wiedereinsetzungsantrag nicht stattzugeben. Im gegenständlichen Verfahren ging es um Trennungs- und Kindesunterhalt. Soweit dem Beschluss zu entnehmen ist, war daneben auch Prozesskostenhilfe beantragt. Mehrere Fehler begleiteten die jeweilige Rechtsmitteleinlegung. Die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil wurde rechtzeitig eingelegt, dann wurde ein Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist gestellt, allerdings einen Tag zu spät, worauf das Berufungsgericht auch sofort per Telefax hinwies. Es folgte ein Antrag auf Wiedereinsetzung mit der erneuten Bitte, die Frist zur Berufungsbegründung um einen Monat zu verlängern. Die Begründungsfrist wurde dann tatsächlich noch einmal durch den Vorsitzenden verlängert, vor Fristablauf erging allerdings die Entscheidung, dass Wiedereinsetzung nicht gewährt wird. Dem Verlängerungsantrag hätte der Vorsitzende schon nicht stattgeben dürfen, denn die Begründungsfrist war bereits beim ersten Verlängerungsantrag abgelaufen und eine bereits abgelaufene Frist kann nicht mehr verlängert werden.

Weitere – entscheidende – Fehler passierten bei der Fristeintragung in der Kanzlei der Prozessbevollmächtigten. Zunächst wurden Berufungsfrist und Begründungsfrist richtig eingetragen. Die Begründungsfrist wurde aber später von einer anderen Angestellten neu eingetragen, irrtümlich nach den alten Regeln der ZPO. Die schon eingetragene Frist strich sie aber nicht, so dass sich dieser Fehler an und für sich nicht auswirken konnte. Zu einem weiteren Fehler kam es nun dadurch, dass die Beschwerdefrist gegen die die PKH ablehnende Entscheidung ebenfalls auf den (tatsächlichen) Tag des Fristablaufs der Berufungsbegründung fiel. Im Fristenbuch wurde dann nur noch eingetragen "Ablauf sofortige Beschwerde PKH AG Ulm heute". Als die Prozessbevollmächtigte entschied, die sofortige Beschwerde nicht einzulegen, wurden beide Fristen gestrichen.

Der BGH ließ mögliche weitere Organisationsfehler dahinstehen und bestätigte die Entscheidung des Berufungsgerichts schon mit der Begründung, dass verschiedene Fristen in Verfahren mit gleichen Beteiligten deutlich voneinander getrennt ("gesondert") zu notieren sind, sei es durch die Angabe des Gegenstands oder eines Aktenzeichens. Schon das Fehlen einer allgemeinen Anweisung, dass dies so zu erfolgen hat, stellt lt. BGH einen Organisationsfehler dar, der ggf. der Wiedereinsetzung entgegensteht. Das interessiert sicher nicht nur Familienrechtler, diese aber in besonderem Maße, weil in Familiensa-

Rechtsprechungsleitsätze

chen häufig Parallelverfahren mit den gleichen Beteiligten laufen, die zu allem Überfluss in der Regel auch noch den gleichen Namen tragen. Hier ist also Vorsicht geboten, Anwälte haben dem Personal, das für das Fristenwesen zuständig ist, genaue Anweisungen im o.g. Sinne zu erteilen.

Rechtsanwalt Bertin Chab

EDV-Fristenkalender

Ein anwaltliches Organisationsverschulden liegt vor, wenn ein Rechtsanwalt einen EDV-gestützten Fristenkalender verwendet, aber nicht anordnet, dass die Eingaben in diesen Kalender jeweils durch Ausgabe der eingegebenen Einzelvorgänge über einen Drucker kontrolliert werden.

BGH, Beschl. v. 12.12.2005 - II ZB 33/04

Anmerkung:

Immer mehr Kanzleien benutzen einen EDV-gestützten Fristenkalender. Gerade in größeren Kanzleien ist dieser nahezu unverzichtbar, um die Vielzahl der Fristen unter Kontrolle halten zu können. Hier ist die Frage, wie den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Fristenkontrolle Rechnung getragen werden kann. Technisch muss insbesondere sichergestellt werden, dass die Fristeintragung und -löschung auch im Nachhinein noch nachvollzogen werden kann. "Gelöschte" Fristen müssen also weiterhin im Kalender auftauchen und nur als erledigt gekennzeichnet sein (BGH, NJW 2000, 1957 und NJW 2001, 76), wobei zu konstatieren ist, dass dies allein der Nachvollziehbarkeit im Fall einer Fristversäumung dient, nicht aber deren Verhinderung. Hier nun ging es nicht um die Löschung der Frist, sondern um die Sicherstellung der Eintragung. Im Hinblick auf die spezifischen Fehlermöglichkeiten bei der Eingabe der Datensätze erfordert die Fristenkontrolle hier nach der Rechtsprechung (z.B. BGH, NJW-RR 1997, 698) spezielle Kontrollmaßnahmen, die gewährleisten, dass eine fehlerhafte Eingabe rechtzeitig erkannt wird. Eine derartige Kontrolle kann etwa durch eine Ausgabe der eingegebenen Einzelvorgänge über einen Drucker oder durch die Ausgabe eines Protokolls über etwaige Fehlermeldungen erfolgen (BGH, NJW 1999, 582) und muss dies anscheinend nach dem neuesten Beschluss des II. ZS auch. Dabei wird verkannt, dass alle diese Maßnahmen nur eine Pseudo-Sicherheit bieten. Durch Bedienungsfehler können auch zunächst richtig eingetragene Fristen wieder entfernt werden. Ein Ausdruck, der dem Schriftstück beigeheftet werden kann, wie es der BGH beschreibt, bietet genauso wenig Gewähr.

Rechtsanwältin Antje Jungk

Wiedereinsetzung bei Fehler des Referendars

Bei juristisch ausgebildeten Hilfskräften kann sich der Anwalt in der Regel noch mehr als beim Laienpersonal darauf verlassen, dass diese um die Bedeutung von Rechtsmittelfristen wissen und alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten umsichtig und gewissenhaft prüfen, so dass die Anforderungen an die Überwachungspflichten geringer sind. (eigener Leitsatz)

BGH, Beschl. v. 20.12.2005 - VI ZB 13/05

Anmerkung:

Der Anwalt hatte wegen einer plötzlich aufgetretenen Erkrankung in der Kanzlei angerufen und seinen Referendar, der in der Führung des Fristenkalenders ausgebildet gewesen sei, angewiesen, ihm alle für den laufenden Tag und die nachfolgenden Tage notierten Fristen und Termine zu nennen. Dabei übersah der Referendar eine am gleichen Tag ablaufende Berufungsbegründungsfrist.

Das Berufungsgericht wies den Wiedereinsetzungsantrag zurück und verwarf die Berufung als unzulässig mit der Begründung, der Anwalt habe sich nicht auf die Auskunft eines Referendars verlassen dürfen. Die Überwachung von Fristen dürfe nicht auf einen Referendar delegiert werden. Der Anwalt hätte den Referendar anweisen müssen, ihm den Fristenkalender nach Hause zu bringen.

Diese Entscheidung wurde vom BGH auf die Rechtsbeschwerde hin aufgehoben und dem Wiedereinsetzungsantrag stattgegeben. Nach st. Rspr. des BGH ist es zulässig, die Fristenkontrolle an entsprechend geschultes, zuverlässiges und überwachtes Personal zu delegieren (z.B. VersR 2001, 1133; NJW 2003, 1815; 1995, 1682; 1971, 2269). Die dort statuierten Grundsätze gälten erst recht bei juristisch geschulten Hilfskräften wie Referendaren, insbesondere hier, da der Referendar auch in die Führung des Fristenkalenders eingewiesen war und seine Tätigkeit sich im konkreten Fall darauf beschränkte, die notierten Fristen vorzulesen.

Rechtsanwalt Holger Grams

PKH-abhängige Berufungsbegründung

1. Ein mit "Berufungsbegründung" überschriebener Schriftsatz genügt den Anforderungen des § 520 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 ZPO regelmäßig auch dann, wenn darin "zunächst" Prozesskostenhilfe beantragt und der Berufungsantrag mit den Worten "Nach der Bewilligung der Prozesskostenhilfe werde ich beantragen, …" angekündigt wird.

2. .

BGH, Beschl. v. 21.12.2005 - XII ZB 33/05

Anmerkung:

Dem PKH-Gesuch für die Berufungsinstanz wird häufig gleich der Entwurf der Berufungsbegründung beigefügt. Für den Fall, dass die Berufungseinlegung von der Gewährung der PKH abhängig gemacht werden soll, stellt sich die Frage, ob dieser Begründungsschriftsatz bereits als unbedingte Berufungsbegründung angesehen werden kann. Nach der Rechtsprechung ist dies dann nicht der Fall, wenn der Schriftsatz beispielsweise als "Entwurf" bezeichnet ist, als "beabsichtigte Begründung" oder als "Begründung zunächst nur des PKH-Gesuchs", also ein entgegenstehender Wille des Rechtsmittelführers erkennbar ist (z.B. BGH, NJW-RR 2001, 789). Auch der Hinweis, "Berufung wird nur für den Fall von Gewährung der Prozesskostenhilfe erhoben" wird als Bedingung angesehen (BGH, BRAK-Mitt. 2005, 234). Sind hingegen die gesetzlichen Anforderungen an eine Berufungsbegründungsschrift erfüllt, kommt die Deutung, dass der Schriftsatz nicht als unbedingte Berufungsbegründung bestimmt ist, nach Ansicht des XII. ZS nur in Betracht, wenn sich dies aus den Begleitumständen mit einer jeden vernünftigen Zweifel ausschließenden Deutlichkeit ergibt. Dem Senat ist zuzustimmen, dass mit Rücksicht auf die schwer wiegenden Folgen einer bedingten und damit unzulässigen Berufungsbegründung für die Annahme einer derartigen Bedingung eine ausdrückliche zweifelsfreie Erklärung erforderlich ist.

Rechtsanwältin Antje Jungk

Aus der Arbeit der BRAK

Verfassungsrechtsausschüsse von BRAK und DAV auf Visite in Karlsruhe

Das Treffen in der Residenz des Rechts hat bereits Tradition. Schon zum 5. Mal waren die Verfassungsrechtsausschüsse von BRAK und DAV beim BVerfG zu Besuch. Die beiden Ausschüsse nehmen auf Anfrage des BVerfG zu allen wichtigen Verfassungsgerichtsverfahren der freien Berufe (Anwälte und Notare, Architekten, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer), aber auch nicht selten zu anderen kniffligen Verfassungsfragen, wie etwa des Krankenhausrechts, Stellung. "Die Erfahrungen der Anwaltschaft sind für uns wichtig, weil wir auch die berufsrechtlichen Hintergründe und die Folgen unserer Entscheidungen betrachten müssen", machte BVerfG-Präsident Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier bereits zu Beginn des Meinungsaustausches deutlich. Dabei gehe es über die verfassungsrechtliche Beurteilung hinaus vielfach auch um die berufspolitische Bewertung der beiden großen Anwaltsorganisationen. Zugleich legte der Gerichtspräsident eine durchaus beachtliche Bilanz über die Arbeit seines Hauses vor. Die Verfassungsbeschwerden sind zwar immer noch nur in seltenen Fällen begründet. Aber die Zahlen erfolgreicher Beschwerden haben durchaus eine steigende Tendenz. Auch Entscheidungen oberster Bundesgerichte sind etwas mehr als früher darunter. Der Geschäftsanfall hat nach einem Anstieg im Jahre 2004 (möglicherweise eine Hartz-IV-Delle) wieder das Niveau in den Vorjahren erreicht. Weit mehr als die Hälfte aller Verfahren werden bereits innerhalb eines Jahres erledigt, mehr als zwei Jahre sind nur etwa gut 10 % aller Verfahren in Karlsruhe anhängig (www.bverfg.de, Jahresstatistik 2005).

"Wir arbeiten gern für das BVerfG", brachten die beiden Ausschussvorsitzenden RA Dr. Christian Kirchberg (BRAK, Karlsruhe) und RA Dr. Thomas Mayen (DAV, Bonn), der den DAV-Ausschussvorsitz unlängst von BGH-Anwalt Prof. Dr. Achim Krämer (Karlsruhe) übernommen hatte, ihre Freude an der nicht selten harten, aber ebenso ertragreichen Arbeit an der Schnittstelle von Verfassungsrecht und anwaltlicher Berufspolitik zum Ausdruck. Eines ist allerdings auch klar: Bei einer immer heterogeneren Zusammensetzung der Anwaltschaft ist auch die anwaltliche Interessenlage immer unterschiedlicher. "Den" Anwalt gibt es nicht mehr, wie Rechtsanwalt Dr. Christian Bracher (Berlin/Bonn) und die Stuttgarter Anwälte Dr. Christofer Lenz, Prof. Dr. Michael Quaas und Prof. Dr. Michael Uechtritz es geradezu mit einer Stimme formulierten (vgl. auch Kirchberg, BRAK-Mitt. 2006, 7). Da war sich die Runde, zu der seitens der BRAK der komplette Verfassungsrechtsausschuss - mit Ausnahme des verhinderten Dr. Wolfgang Kuhla (Berlin) – unterstützt durch BRAK-Geschäftsführer Rechtsanwalt Frank Johnigk in Karlsruhe angetreten war, auch schnell einig, fasste der Chefpräsident die Erfolgsbilanz seines Hauses zusammen.

Das BVerfG ist durchaus auch daran interessiert zu erfahren, wo es Unterschiede im Meinungsbild in der Anwaltschaft gibt und wo sie der Schuh am meisten drückt, unterstrich auch Vizepräsident Prof. Dr. Winfried Hassemer die Erwartungen des Gerichts. Papier ging sogar noch einen Schritt weiter. Er könne sich gut vorstellen, dass auch ein Anwalt in dem aus zwei Senaten bestehenden 16-köpfigen Richtergremium am BVerfG mitwirke. Dies sei angesichts der zahlenmäßig größten Gruppe der Juristen in Deutschland eine durchaus nahe liegende Überlegung. Denn bisher ist die Anwaltschaft in dem höchsten deutschen Gericht, das sich von Gesetzes wegen bereits aus 6 Bundesrichtern (§ 2 Abs. 3 BVerfGG) und im Übrigen zumeist aus Rechtswissenschaftlern speist (§ 3 Abs. 3 BVerfGG), personell nicht vertreten. Auch bei der Auswahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter könne man sich eine engere Kontaktnahme mit der Anwaltschaft vorstellen, so Bundesverfassungsrichterin Prof. Dr. Gertrude Lübbe-Wolff. Bisher werden in den "Dritten Senat" des BVerfG, der sich nicht erst durch die Festschrift für Friedrich Gottlob Nagelmann – bereits seit der Gründung des Gerichts im September 1951 ein wissenschaftliches Urgestein und ein Mann der ersten Stunde - einen Namen gemacht hat, zumeist junge Richter oder Angehörige der Verwaltungen berufen, die für zwei oder drei Jahre abgeordnet werden.

Schon in seinem Eingangsstatement hatte der Präsident der Freiburger Rechtsanwaltskammer Dr. Michael Krenzler, der in Vertretung von BRAK-Präsident Dr. Bernhard Dombek erschienen war, vor dem fast vollständig versammelten Plenum des Gerichts wichtige berufspolitische Themenfelder angeschnitten (BRAK-Mitt. 2006, 12). Die Rechtsberatung dürfe nicht weitgehend beliebig auch auf andere Berufsgruppen verteilt werden. Die Vorstellung, es reiche bereits aus, wenn im Hintergrund irgendwo ein Anwalt mitwirke, wie es im Rahmen der Beratungen zum Rechtsdienstleistungsgesetz überlegt werde, lasse die Mitwirkung des Rechtsanwalts zur Beliebigkeit verkommen und öffne das Tor zu einer unqualifizierten Rechtsberatung. Die BRAK wolle dem mit einer Qualitätsoffensive begegnen, die auf Fachwissen, Spezialisierung und Praxis begleitende Fortbildung setze. Nur so könne es gelingen, dass die Bevölkerung auch in Zukunft eine niveauvolle Rechtsberatung erhalte und dass das Recht in der öffentlichen Meinung nicht nur als störend und lästig empfunden werde, fügte DAV-Präsident Hartmut Kilger (Tübingen) hinzu.

Über die letzte Bastion, die sie von den Verhältnissen in Amerika noch unterscheidet, wird das BVerfG voraussichtlich wohl noch in diesem Jahr entscheiden, berichtete Bundesverfassungsrichter Dr. Reinhard Gaier in seinem Überblick über die Rechtsprechung zum anwaltlichen Berufsrecht (BRAK-Mitt. 2006, 2). Denn während in Deutschland das Erfolgshonorar bisher nur in den Wiedergutmachungsverfahren nach dem Zweiten Weltkrieg zulässig war und damit kaum noch einem Anwalt aus eigener Erfahrung bekannt sein wird, gehört das erfolgsabhängige Honorar in vielen anderen Ländern zum anwaltlichen Tagesgeschäft. Auch wird das Gericht wohl bald über zwei Verfassungsbeschwerden entscheiden, die sich gegen die Begrenzung der Streitwerte für Anwaltsgebühren auf 30 Millionen Euro richten. Das Honorar müsse den hohen Haftungsrisiken entsprechen, meinen die Beschwerdeführer.

Aber die Verfahren in Karlsruhe sind auch ein Beleg dafür, dass das Bild des Anwalts heute im Vergleich zu früher einfach bunter geworden ist – vielleicht kein schlechtes Omen dafür, dass die Anwaltschaft trotz aller Unkenrufe auch die neuen Herausforderungen in einem veränderten Anwaltsmarkt erfolgreich bestehen wird. Karlsruhe, das in seinen Mauern bereits im Jahre 1863 das erste unabhängige deutsche Verwaltungsgericht beheimatete und das daher nicht erst seit der Gründung des BGH im Jahre 1950 und der Errichtung des BVerfG im darauf folgenden Jahr unangefochten als Domäne des Rechts gilt, wird

da war sich die erlauchte Runde auch bei den anschließenden Gesprächen einig – bei diesen Entwicklungen gewiss ein gewichtiges Wort mitsprechen.

Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. Bernhard Stüer, Münster/Osnabrück Mitglied des Verfassungsrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer

Amtliche Bekanntmachungen

1. Beschlüsse der 5. Sitzung der 3. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 7.11.2005 in Berlin

Berufsordnung

§ 3 BORA wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Widerstreitende Interessen, Versagung der Berufstätigkeit

- (1) Der Rechtsanwalt darf nicht t\u00e4tig werden, wenn er eine andere Partei in derselben Rechtssache im widerstreitenden Interesse bereits beraten oder vertreten hat oder mit dieser Rechtssache in sonstiger Weise im Sinne der \u00a7\u00e4 45, 46 Bundesrechtsanwaltsordnung beruflich befasst war.
- (2) Das Verbot des Abs. 1 gilt auch für alle mit ihm in derselben Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft gleich welcher Rechts- oder Organisationsform verbundenen Rechtsanwälte. Satz 1 gilt nicht, wenn sich im Einzelfall die betroffenen Mandanten in den widerstreitenden Mandaten nach umfassender Information mit der Vertretung ausdrücklich einverstanden erklärt haben und Belange der Rechtspflege nicht entgegenstehen. Information und Einverständniserklärung sollen in Textform erfolgen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für den Fall, dass der Rechtsanwalt von einer Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft zu einer anderen Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft wechselt.
- (4) Wer erkennt, dass er entgegen den Absätzen 1 bis 3 tätig ist, hat unverzüglich seinen Mandanten davon zu unterrichten und alle Mandate in derselben Rechtssache zu beenden.
- (5) Die vorstehenden Regelungen lassen die Verpflichtung zur Verschwiegenheit unberührt.

Fachanwaltsordnung

I.

§ 1 Satz 2 FAO wird wie folgt neu gefasst:

Weitere Fachanwaltsbezeichnungen können für das Familienrecht, das Strafrecht, das Insolvenzrecht, das Versicherungsrecht, das Medizinrecht, das Miet- und Wohnungseigentumsrecht, das Verkehrsrecht, das Bau- und Architektenrecht, das Erbrecht, das Transport- und Speditionsrecht, den gewerblichen Rechtsschutz sowie das Handels- und Gesellschaftsrecht verliehen werden.

§ 6 Abs. 2 lit. b) FAO wird wie folgt neu gefasst:

"dass, wann und von wem im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 2 Abs. 3, §§ 8 bis 14i betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind,"

ш

Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

Es wird folgender § 5 lit. o) FAO eingefügt:

o) Gewerblicher Rechtsschutz: 80 Fälle aus mindestens drei verschiedenen Bereichen des § 14h Nr. 1 bis 5. Höchstens fünf Fälle dürfen Schutzrechtsanmeldungen sein, wobei eine Sammelanmeldung als eine Anmeldung zählt. Mindestens 30 Fälle müssen rechtsförmliche, davon mindestens 15 gerichtliche Verfahren sein.

Es wird folgender § 14 lit. h) FAO eingeführt:

§ 14h Nachzuweisende besondere Kenntnisse im gewerblichen Rechtsschutz

Für das Fachgebiet gewerblicher Rechtsschutz sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

- Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster- und Sortenschutzrecht,
- 2. Recht der Marken und sonstigen Kennzeichen,
- 3. Recht gegen den unlauteren Wettbewerb,
- 4. Recht der europäischen Patente, Marken und Geschmacksmuster sowie des europäischen Sortenschutzes,
- 5. Urheberrechtliche Bezüge des gewerblichen Rechtsschutzes,
- 6. Verfahrensrecht und Besonderheiten des Prozessrechts.

III.

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Es wird folgender § 5 lit. p) FAO eingefügt:

p) Handels- und Gesellschaftsrecht: 80 Fälle aus mindestens 3 verschiedenen Bereichen des § 14i Nr. 1 und 2, davon mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren sowie mindestens 20 Fälle, die die Gestaltung von Gesellschaftsverträgen oder die Gründung oder Umwandlung von Gesellschaften zum Gegenstand haben. Von den rechtsförmlichen Verfahren müssen 5 Fälle einen wesentlichen handelsrechtlichen und 5 Fälle einen wesentlichen gesellschaftsrechtlichen Bezug aufweisen; höchstens 10 Fälle dürfen solche der freiwilligen Gerichtsbarkeit sein.

Es wird folgender § 14 lit. i) FAO eingeführt:

§ 14i Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Handels- und Gesellschaftsrecht

Für das Fachgebiet Handels- und Gesellschaftsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

- Materielles Handelsrecht, insbesondere das Recht des Handelsstandes (§§ 1–104 HGB) und der Handelsgeschäfte (§§ 343–406 HGB) sowie internationales Kaufrecht, insbesondere UN-Kaufrecht.
- 2. Materielles Gesellschaftsrecht, insbesondere
 - a) das Recht der Personengesellschaften,
 - b) das Recht der Kapitalgesellschaften,
 - c) internationales Gesellschaftsrecht, insbesondere Grundzüge des europäischen Gesellschaftsrechts sowie der europäischen Aktiengesellschaft,
 - d) Konzernrecht, insbesondere das Recht der verbundenen Unternehmen,
 - e) Umwandlungsrecht,
 - f) Grundzüge des Bilanz- und Steuerrechts,
 - g) Grundzüge des Dienstvertrags- und Mitbestimmungsrechts.
- Bezüge des Handels- und Gesellschaftsrechts zum Arbeitsrecht, Kartellrecht, Handwerks- und Gewerberecht, Erb- und Familienrecht sowie zum Insolvenz- und Strafrecht,
- 4. Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ausgefertigt.

Berlin, den 17.11.2005

gez. Dr. Dombek Vorsitzender Bamberg, den 17.11.2005 gez. Böhnlein Schriftführer

2. Bescheid des Bundesministeriums der Justiz vom 10.3.2006 eingegangen bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 13.3.2006

An den Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer Herrn Rechtsanwalt und Notar Dr. Bernhard Dombek Littenstraße 9 10179 Berlin

Sehr geehrter Herr Dr. Dombek,

die Beschlüsse der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer vom 7. November 2005 zur Änderung der Berufsordnung und der Fachanwaltsordnung, die Sie mit Schreiben vom 23. Dezember 2005 übermittelt haben, sind gemäß § 191e der Bundesrechtsanwaltsordnung geprüft worden. Ich habe keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Satzungsbeschlüsse.

Mit freundlichen Grüßen Ihre Brigitte Zypries

3. In-Kraft-Treten

Die Änderungen treten am 1.7.2006 in Kraft.

Personalien

Dr. Christian Bissel verstorben

Die Bundesrechtsanwaltskammer trauert um ihren vormaligen Vizepräsidenten Dr. Christian Bissel, der am 28.12.2005 verstorben ist. Dr. Christian Bissel, geboren am 24.1.1937 in Stettin, war von 1990 bis 2004 14 Jahre Präsident der RAK Nürnberg und von 2002 bis 2004 Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer. Sein Amt, seine Tatkraft und all seine Energie hat er dem Berufsstand gewidmet. Er war Mitbegründer der bayrischen Rechtsanwaltsversorgung und wirkte aktiv in zahlreichen Hauptversammlungen und Ausschüssen der Bundesrechtsanwaltskammer mit. Manche Initiative der Bundesrechtsanwaltskammer ging auf seine Anregung zurück. Trat er ans Rednerpult, so überzeugte er nicht nur durch seine Rhetorik, sondern vor allem durch seine Argumentationstiefe. Hervorzuheben ist sein Eintreten für die Ausbildung des juristischen Nachwuchses. Ihm verdankt die Anwaltschaft die verstärkte Ausrichtung der Referendarsausbildung an die Bedürfnisse der anwaltlichen Praxis. Als Vorsitzender des BRAK-Ausschusses Juristenausbildung war er Wegbereiter der grundlegenden Gesetzesreform von 2002. Jeder, der Dr. Christian Bissel kennt, wird ihn als einen temperamentvollen, ideenreichen Kollegen vermissen, seinen Mut zum Protest, zum Angriff und zur Polarisierung und seinen fortwährenden uneigennützigen Einsatz für die deutsche Anwaltschaft. Wir werden Dr. Christian Bissel in unseren Herzen bewahren. Die deutsche Anwaltschaft ist ihm zu höchstem Dank verpflichtet.

> Rechtsanwalt und Notar Dr. Bernhard Dombek Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer

Nachruf auf Herrn Rechtsanwalt Karl Kober

Mit großer Betroffenheit haben die Mitglieder der Tagung der Gebührenreferenten davon Kenntnis nehmen müssen, dass ihr Kollege *Karl Kober* am 24.12.2005 verstorben ist.

Herr Kollege *Kober* hat für die RAK Düsseldorf seit 1977 an der Gebührenreferentenkonferenz teilgenommen; er war, was die Tagung angeht, ein Mann der ersten Stunde. In die Beratungen hat er ein hohes Maß an Sachkenntnis und seinen großen Erfahrungsschatz eingebracht. Seine Beiträge haben die Arbeitsergebnisse bereichert. Darüber hinaus hatte er sich stets im jeweiligen Kreis der Gebührenreferenten mit seinem liebenswürdigen, offenen und verbindlichen Wesen viele Freunde erworben. Die Zusammenkünfte wurden nicht wenig durch seinen Witz und sein Unterhaltungstalent geprägt. Auch deshalb ist sein Tod ein herber und sehr trauriger Verlust.

Herr Kollege *Kober* hinterlässt bei den Gebührenreferenten eine Lücke, die nicht ausgefüllt werden kann. Die Gebührenreferenten haben anlässlich der Tagung in Celle seiner gedacht und werden ihm über den Tag hinaus ein dauerhaftes Andenken bewahren.

Rechtsanwalt und Notar *Dieter Ebert* Vorsitzender der Tagung der Gebührenreferenten

Berufsrechtliche Rechtsprechung

Anwaltsgerichtliche Rechtsprechung

*Leitsatz der Redaktion (Orientierungssatz)

Zulassung – Widerruf wegen Vermögensverfalls

BRAO § 14 Abs. 2 Nr. 7

- *1. Die Weiterbeschäftigung eines in Vermögensverfall geratenen RA in einer Einzelkanzlei vermag eine Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden auch durch weitgehende arbeitsvertragliche Beschränkungen der Befugnisse des angestellten Anwalts nicht auszuschließen
- *2. Nur eine Sozietät kann die Gewähr dafür bieten, dass auch während der Urlaubszeit oder bei einer etwaigen Erkrankung eines Sozius die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen des insolventen RA überwacht werden kann.

BGH, Beschl. v. 5.12.2005 - AnwZ (B) 13/05

Aus den Gründen:

I. Der Ast. ist seit ... als RA bei dem LG B. zugelassen. Die Agin. widerrief mit Verfügung v. 16.7.2003 die Zulassung des Ast. zur Rechtsanwaltschaft nach § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO wegen Vermögensverfalls.

Der AGH hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen. Dagegen wendet sich der Ast. mit seiner sofortigen Beschwerde.

- II. Die sofortige Beschwerde ist zulässig (§ 42 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 BRAO), hat in der Sache jedoch keinen Erfolg. Die Agin. hat die Zulassung des Ast. zur Rechtsanwaltschaft zu Recht wegen Vermögensverfalls widerrufen (§ 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO).
- 1. Der Ast. war im Zeitpunkt der Widerrufsverfügung in Vermögensverfall geraten; seine Vermögensverhältnisse sind auch weiterhin nicht geordnet.
- a) Ein Vermögensverfall liegt vor, wenn der RA in ungeordnete, schlechte finanzielle Verhältnisse geraten ist, die er in absehbarer Zeit nicht ordnen kann, und außer Stande ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen; Beweisanzeichen hierfür sind insbesondere die Erwirkung von Schuldtiteln und Vollstreckungsmaßnahmen gegen ihn (st. Rspr.; vgl. Senatsbeschl. v. 25.3.1991 AnwZ[B] 73/90, BRAK-Mitt. 1991, 102; Senatsbeschl. v. 21.11.1994 AnwZ[B] 40/94, BRAK-Mitt. 1995, 126). Der Vermögensverfall wird nach § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO vermutet, wenn der RA in das vom Vollstreckungsgericht zu führende Schuldnerverzeichnis (§ 915 ZPO) eingetragen ist.

Gegen den Ast. bestanden im Zeitpunkt der Widerrufsverfügung titulierte Forderungen i.H.v. 279.071,35 Euro. Vollstreckungsmaßnahmen waren eingeleitet; insbesondere war der Ast. mit einem Haftbefehl zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung im Schuldnerverzeichnis des AG C. (...) eingetragen. Die dadurch begründete gesetzliche Vermutung für einen Vermögensverfall hat der Ast. nicht widerlegt. Die Agin. und der AGH sind deshalb zu Recht davon ausgegangen, dass der Ast. in Vermögensverfall geraten war. Dagegen wendet sich der Ast. im Beschwerdeverfahren auch nicht.

b) Der Vermögensverfall des Ast. besteht fort. Der Ast. räumt im Schriftsatz v. 19.1.2005 ein, dass es seit Mitte der 90-er Jahre

durch den Wertverfall von Immobilien in der ehemaligen DDR, in die der Ast. investiert hatte, zu einer Überschuldung gekommen ist, und beziffert seine gegenwärtigen Verbindlichkeiten in dem von ihm selbst gestellten Insolvenzantrag vom ... auf 1.416.797,99 Euro. Durch Beschl. v. ... ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Ast. eröffnet worden. Aufgrund der Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird der Vermögensverfall des Ast. nunmehr auch aus diesem Grund gesetzlich vermutet (§ 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO). Der Übergang der Verfügungsbefugnis des insolventen RA auf einen Vermögensverwalter führt nicht dazu, dass die Vermögensverhältnisse des RA bereits deshalb als wieder "geordnet" anzusehen wären (Senatsbeschl. v. 18.10.2004 - AnwZ[B] 43/03, NJW 2005, 511 unter II 1 m.w.N.). Die Vermögensverhältnisse eines Schuldners können grundsätzlich erst mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens, mit welcher der Schuldner das Recht zurückerhält, über die vormalige Insolvenzmasse frei zu verfügen (§ 259 Abs. 1 Satz 2 InsO), und mit der Ankündigung der Restschuldbefreiung durch Beschluss des Insolvenzgerichts (§ 291 Abs. 1 InsO) wieder als geordnet angesehen werden (Senatsbeschl. v. 7.12.2004 AnwZ[B] 40/04, NJW 2005, 1271 unter II 2 und 3). Diese Voraussetzungen sind bislang nicht gegeben; es ist nach dem Bericht des Insolvenzverwalters v. 27.10.2005 auch nicht absehbar, ob es zu einer Ordnung der Vermögensverhältnisse des Ast. im Insolvenzverfahren kommen wird.

2. Der Vermögensverfall führt regelmäßig zu einer Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden, insbesondere im Hinblick auf den Umgang des RA mit Mandantengeldern und den darauf möglichen Zugriff von Gläubigern des RA (st. Rspr.; vgl. Senatsbeschl. v. 18.10.2004, a.a.O. unter II 2 a). Allerdings kann eine Gesamtwürdigung der Person des RA, der Umstände des eröffneten Insolvenzverfahrens sowie arbeitsvertraglicher Beschränkungen, denen sich der insolvente RA zum Schutz der Rechtsuchenden unterworfen hat, ausnahmsweise den Schluss rechtfertigen, dass durch den Vermögensverfall eine Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden nicht gegeben ist (vgl. a.a.O. unter II 2 c). Ein solcher Ausnahmefall, der im vorrangigen Interesse der Rechtsuchenden nur selten anzunehmen ist (a.a.O. unter II 2 b), liegt hier aber nicht vor.

Aufgabe der eigenen Praxis

Der Ast. übt den Anwaltsberuf zwar nicht mehr selbstständig, sondern als angestellter RA aus. Die Aufgabe der eigenen Praxis

und die Aufnahme einer Tätigkeit als angestellter RA schließen die Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden jedoch nicht ohne weiteres aus (Senatsbeschl. v. 18.10.2004, a.a.O. unter II 2 a). Auch die weitgehenden arbeitsvertraglichen Beschränkungen, denen sich der Ast. unterworfen hat, um eine Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden auszuschließen, bieten im vorliegenden Fall keine hinreichende Gewähr dafür, weil es sich bei der Kanzlei, in welcher der Ast. tätig ist, nicht – wie in dem genannten Senatsbeschluss (a.a.O.) – um eine Sozietät, sondern um die Kanzlei eines Einzelanwalts handelt.

Der Senat hat in seinem Beschl. v. 18.10.2004 (a.a.O. unter II 2 c) bereits zum Ausdruck gebracht, dass nur eine Sozietät, nicht aber eine Einzelkanzlei die Gewähr dafür bietet, dass auch während der Urlaubszeit oder bei einer etwaigen Erkrankung eines Sozius die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen des insolventen RA überwacht werden kann, und dass dies zum Schutz der Rechtsuchenden eine der Voraussetzungen dafür ist, die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft – entgegen dem Grundsatz des § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO – nicht zu widerrufen. Daran hält der Senat fest.

Eine Einzelkanzlei kann – strukturell – nicht zuverlässig sicherstellen, dass die Einhaltung der Beschränkungen, denen sich der insolvente RA zum Schutz der

Überwachung in Einzelkanzlei nur unzureichend möglich

Rechtsuchenden unterworfen hat, gewährleistet ist. Während sich der angestellte RA in einer Sozietät mehreren RAen gegenüber vertraglich gebunden hat und seine Tätigkeit deshalb von seinen Vertragspartnern auch dann noch überwacht werden kann, wenn einer von ihnen die Kontrolle vorübergehend nicht ausüben kann, ist der in einer Einzelkanzlei angestellte RA bei zeitweiliger Verhinderung des Inhabers der Kanzlei – faktisch – wesentlich eher dazu in der Lage, entgegen seinen vertraglichen Verpflichtungen Handlungen vorzunehmen, die die Interessen der Rechtsuchenden gefährden können. Dem kann der Inhaber einer Einzelkanzlei durch Vereinbarungen über seine Vertretung durch einen außenstehenden RA nicht hinreichend begegnen, weil solche Regelungen den unvorhergesehenen Ausfall des Einzelanwalts nicht in jedem Fall abfangen können. Die erforderliche Kontrolle der Tätigkeit des angestellten RA kann auch nicht durch andere Angestellte der Kanzlei übernommen werden, die zu ihm nicht in vertraglicher Beziehung stehen. Damit ist bei einer Einzelkanzlei eine der wesentlichen Voraussetzungen dafür, dass ein weiteres Tätigwerden des in Vermögensverfall geratenen RA ausnahmsweise hinnehmbar ist, nicht gegeben.

Zum Verbot der Sternsozietät

BRAO § 59a Abs. 1 Satz 1, § 59e Abs. 1 Satz 2, Abs. 2; GG Art. 3, Art. 12

- 1. Das Verbot der Sternsozietät ist zurzeit nicht verfassungswidrig.
- 2. Das Verbot der Sternsozietät gilt auch für die Anwaltsaktiengesellschaft.
- *3. Dass § 59a Abs. 1 Satz 1 BRAO die Beteiligung eines RA an einer BGB-Gesellschaft und § 59e Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 BRAO diejenige an einer RA-Gesellschaft mit beschränkter Haftung betrifft, besagt nicht, dass im Umkehrschluss auf eine weitergehende Freiheit der übrigen Gesellschaftsformen geschlossen werden kann.
- *4. Eine Anwaltschaft, die zu erheblichen Teilen aus angestellten RAen in anonymen, konzernähnlich verflochtenen Kapitalgesellschaften bestünde, wäre weder frei noch unabhängig. Der Rechtsuchende, der sich mannigfach verschachtelten, intransparenten RA-Gesellschaften gegenübersähe, müsste befürchten, dass für ihn unerkennbare Interessenkollisionen die Qualität der rechtlichen Dienstleistung negativ beeinflussen könnten.

BGH, Beschl. v. 14.11.2005 - AnwZ (B) 83/04

Aus den Gründen:

I. Die Astin. ist eine RA-Aktiengesellschaft in Gründung. Sie wurde von RAen errichtet, die bis auf einen – dieser ist RA in Frankreich – ihren Kanzleisitz im Bundesgebiet haben.

Gegenstand des Unternehmens ist nach § 3 Abs. 1 und 2 der Satzung

"die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, einschließlich der Rechtsberatung durch Übernahme von RA-Aufträgen, deren Ausführung durch die im Dienste der Gesellschaft stehenden, zugelassenen RAe, die unabhängig und eigenverantwortlich unter Beachtung ihres Berufsrechts erfolgt" sowie

"die Berufstätigkeit im Dienste der Gesellschaft stehender Angehöriger anderer Berufe im Rahmen ihrer eigenen berufsrechtlichen Befugnisse, mit denen sich RAe nach ihrem Berufsrecht verbinden können".

Die Aktien lauten auf den Namen. Nach § 16 Abs. 3 Buchst. b der Satzung kann der Vorstand die Zustimmung zu der Verfügung über Aktien verweigern, wenn

"die Zulassung zur Folge hätte, dass Personen Aktionäre werden, die nicht zugleich selbst bzw. durch ihre Sozietät Mitglied der D. sind".

Nach § 17 Abs. 2 Buchst. h der Satzung kann eine Aktie ohne Zustimmung des Aktionärs eingezogen werden, wenn der

"Aktionär nicht mehr selbst oder durch seine Sozietät Mitglied der D. ist".

Die Astin. erstrebt ihre Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Diesen Antrag hat die Agin. mit Bescheid v. 16.12.2002 mit der Begründung zurückgewiesen, eine RA-Aktiengesellschaft könne nicht zugelassen werden, außerdem verstoße die Astin. mit ihrer Satzung gegen das Verbot der Sternsozietät. Den Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat der AGH mit Beschl. v. 27.9.2004 zurückgewiesen. Dagegen wendet sich die Astin. mit ihrer sofortigen Beschwerde.

- II. Das Rechtsmittel ist gem. § 42 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 BRAO zulässig. Es hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.
- 1. Allerdings kann entgegen der Auffassung des AGH eine RA-Aktiengesellschaft zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden. Dies hat der Senat mit Beschl. v. 10.1.2005 (AnwZ [B] 27 und 28/03, BGHZ 161, 376 ff. = NJW 2005, 1568 ff.) entschieden. Daran ist festzuhalten.
- 2. Die in dieser Entscheidung verlangten notwendigen Voraussetzungen für die berufsrechtliche Zulassung einer RA-Aktiengesellschaft sind jedoch nicht durchweg erfüllt.
- a) Zwar ist die Eigenverantwortlichkeit und Weisungsfreiheit der in der Aktiengesellschaft tätigen RAe sichergestellt. Wie in der Senatsentscheidung v. 10.1.2005 gefordert, ist der Kreis der Aktionäre und Vorstandsmitglieder beschränkt. Aktionäre können nur aktiv in der Gesellschaft mitarbeitende RAe und sozietätsfähige Personen sein.
- b) Ein Zulassungshindernis ist auch nicht darin zu sehen, dass zum satzungsgemäßen Gegenstand des Unternehmens die Berufstätigkeit von Angehörigen der nach § 59a Abs. 1 Satz 1 BRAO sozietätsfähigen Berufe gehört. Teilweise ist der Senatsentscheidung v. 10.1.2005 entnommen worden, der BGH wolle der Aktiengesellschaft eine derartige Öffnung nicht erlauben (Römermann, BB 2005, 1135, 1136). Dies ist unzutreffend. In dem angegebenen Beschluss (a.a.O., 1571 unter 3 b, dritter Spiegelstrich) hat der Senat die "Beschränkung des Kreises der Aktionäre auf die in der Gesellschaft beruflich tätige(n) RAe und Angehörige(n) der in § 59a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 BRAO genannten Berufe" gefordert. Er hat damit - in Übereinstimmung mit Stimmen in der Literatur (Henssler, in Henssler/ Streck, Handbuch des Sozietätsrechts 2001 E, Rdnr. 152; ders., AnwBl. 2005, 374, 375; Brandi, in Kilian/vom Stein, Praxishandbuch für Anwaltskanzlei und Notariat 2005, § 18 Rdnr. 159 f.) – für die Aktiengesellschaft die zu enge Fassung des § 59c Abs. 1 ergänzt. Dies entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers, der sich in § 59e Abs. 1 BRAO ausdrücklich zur

interprofessionellen RA-Gesellschaft mit beschränkter Haftung bekannt hat.

c) Die Satzung der Astin. weicht zwar auch insoweit von den Vorgaben in der Senatsentscheidung v. 10.1.2005 ab, als sich die Astin. an Zusammenschlüssen zur gemeinschaftlichen Berufsausübung soll beteiligen dürfen. Die Astin. hat jedoch erklärt, dass sie ihre Satzung entsprechend dem Verbot des § 59c Abs. 2 BRAO ändern wird. Auch dieser Punkt rechtfertigt deshalb nicht eine Versagung der Zulassung.

Satzung erlaubt Sternsozietät

d) Nicht zulassungsfähig ist die Astin. indes deswegen, weil ihre Satzung die Bildung einer Sternsozietät erlaubt. Von dieser sat-

zungsmäßigen Erlaubnis möchte die Astin. ersichtlich auch Gebrauch machen.

aa) Aus § 16 Abs. 3 Buchst. b, § 17 Abs. 2 Buchst. h der Satzung lässt sich entnehmen, dass Aktionäre RAe sein können, die – außer an der Astin. – auch an Sozietäten, also BGB-Gesellschaften, beteiligt sind. Dies widerspricht § 59a Abs. 1 Satz 1, § 59e Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 BRAO. Nach § 59a Abs. 1 Satz 1 BRAO darf sich ein RA mit anderen Angehörigen sozietätsfähiger Berufe in einer Sozietät zur gemeinschaftlichen Berufsausübung verbinden. Das Wort "einer" ist hier nicht als unbestimmter Artikel, sondern als Zahlwort zu verstehen. Dies ist vom Gesetzgeber in § 59e Abs. 2 BRAO bekräftigt worden. Danach ist es den Gesellschaftern untersagt, ihren in einer RA-Gesellschaft mit beschränkter Haftung ausgeübten Beruf in einem weiteren beruflichen Zusammenschluss auszuüben. Dieses Gesetzesverständnis ergibt sich zudem aus den Materialien (BT-Drucks. 12/4993, 33; 13/9820, 14). In Rspr. und Schrifttum herrscht darüber weitgehend Einigkeit (BGH, Beschl. v. 21.6.1999 -AnwZ [B] 89/98, NJW 1999, 2970, 2971; v. 29.9.2003 – AnwZ [B] 24/00, NJW 2003, 3548, 3549; Henssler, ZIP 1998, 2121, 2123 ff.; Zuck, NJW 1999, 263, 265; Feuerich/Weyland, BRAO, 6. Aufl., § 59a Rdnr. 14; Kleine-Cosack, BRAO, 3. Aufl., § 59a Rdnr. 3). Solche konzernähnlichen Strukturen werden missbilligt. Sich mit einem Kapitalanteil an einem solchen Zusammenschluss zu beteiligen, wäre nach § 59e Abs. 2 BRAO zwar möglich (Henssler, NJW 1999, 241, 245; Kilian, NZG 2001, 150, 155). Die Übernahme einer bloßen Kapitalbeteiligung ohne aktive Tätigkeit ist jedoch durch § 59e Abs. 1 Satz 2 BRAO verboten. Die Einhaltung dieser Bestimmungen hat der Senat in seiner Entscheidung v. 10.1.2005 auch für die Aktionäre einer RA-Aktiengesellschaft gefordert.

bb) Dass § 59a Abs. 1 Satz 1 BRAO die Beteiligung eines RA an einer BGB-Gesellschaft und § 59e Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 BRAO diejenige an einer RA-Gesellschaft mit beschränkter Haftung betrifft, besagt nicht, dass im Umkehrschluss auf eine weitergehende Freiheit der übrigen Gesellschaftsformen geschlossen werden kann (so jedoch *Römermann*, a.a.O.).

Da der Gesetzgeber die RA-Aktiengesellschaft nicht geregelt und der BGH diese Lücke unter Übernahme der Regeln zur

Verbot gilt auch für RA-Aktiengesellschaft

Anwalts-GmbH geschlossen hat, gilt jedenfalls § 59e Abs. 1 Satz 2 BRAO entsprechend auch für die RA-Aktiengesellschaft.

- cc) Entgegen der Auffassung der Astin. ist das Verbot der § 59a Abs. 1, § 59e Abs. 2 BRAO jedenfalls derzeit nicht verfassungswidrig.
- (1) Im Schrifttum wird überwiegend die Meinung vertreten, das Verbot der Sternsozietät halte einer verfassungsrechtlichen Überprüfung nicht Stand (so *Henssler, ZIP 1998, 2121, 2124; ders., NJW 1999, 241, 245; ders., in Henssler/Prütting, BRAO, 2. Aufl., § 31 BORA Rdnr. 8 ff.; Zuck, NJW 1999, 263, 265; Deichfuß, AnwBl. 2001, 645, 647; Kilian, NZG 2001, 150,*

155 f.; Steinkraus/Schaaf, JuS 2001, 275, 277 f.; Jawansky, DB 2002, 2699, 2701 f.; Hartung, in Henssler/Streck, a.a.O., D Rdnr.34; Michalski/Römermann, in Henssler/Streck, a.a.O., B Rdnr. 210; Römermann, in Hartung/Holl, Anwaltliche Berufsordnung, 2. Aufl., § 31 BORA Rdnr. 29 f.; a.A. Feuerich/Weyland, a.a.O., § 59a Rdnr. 14; Braun, Anwalt 4/2003, 8).

(2) Dieser Meinung folgt der Senat nicht.

Das Verbot der Sternsozietät verletzt nicht die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsfreiheit der Astin. Zur Berufsausübung gehört das Recht, sich beruflich zusammenzuschließen (BVerfGE 80, 269, 278; BVerfG, NJW 2003, 2520, 2522). Die vorliegend gegebene Einschränkung der Berufsausübung hat vor Art. 12 Abs. 1 GG Bestand, weil sich das Verbot auf beachtliche Gründe des Gemeinwohls stützen lässt.

Eine Anwaltschaft, die zu erheblichen Teilen aus angestellten RAen in anonymen, konzernähnlich verflochtenen Kapitalgesellschaften bestünde, wäre weder frei noch unabhängig. Zudem möchte, wer anwaltliche Leistungen in Anspruch nimmt, ohne komplizierte Nachfrage wissen, wem er die Wahrnehmung seiner rechtlichen Belange anvertraut und ob der Beauftragte nicht zugleich widerstreitende Interessen vertritt oder auf sonstige Weise in der Gefahr einer Interessenkollision steht (BGH, Beschl. v. 19.11.2001 – AnwZ [B] 75/00, NJW 2002, 1419).

Gefahr von Interessenkollisionen

Der Rechtsuchende, der sich mannigfach verschachtelten, intransparenten RA-Gesellschaften gegenübersähe, müsste

befürchten, dass für ihn unerkennbare Rücksichtnahmen und Interessenkollisionen die Qualität der rechtlichen Dienstleistung beeinflussen und mindern können. Er könnte auch nicht ohne weiteres ausschließen, dass der Gegner von anderen RAen desselben Dienstleistungskonzerns vertreten wird.

Das Verbot der Sternsozietät verletzt auch nicht Art. 3 Abs. 1 GG, wonach (im Wesentlichen) gleiche Sachverhalte nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden dürfen. Zwar sind WP nicht auf die Tätigkeit in einer Sozietät beschränkt, können also auch mehreren angehören (§ 44b Abs. 1 WPO). Einem StB ist es ebenso wenig verwehrt, sich an mehreren Steuerberatungsgesellschaften zu beteiligen, weil die Regelungen in den §§ 49 bis 55 StBerG keine dem § 59e Abs. 2 BRAO entsprechende Norm enthalten. Auch auf Patentanwälte trifft das Verbot nicht zu (Deichfuß, AnwBl. 2001, 645, 647). Nach der Rspr. des BVerfG bedürfen aufgrund der Artverwandtschaft der rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe differenzierende Beschränkungen ihrer Assoziierungsfreiheit regelmäßig einer besonderen Rechtfertigung (BVerfG, ZIP 1998, 1068). Eine solche lässt sich jedoch in dem Umstand finden, dass sich RAe schwerpunktmäßig mit rechtlichen Konfliktsituationen befassen, in denen auch die Gegenseite anwaltlich vertreten ist, während StB, WP und Patentanwälte nur ausnahmsweise in solchen Lagen tätig werden.

Zwar ist es einem vergesellschafteten RA berufsrechtlich nicht untersagt, in beliebigem Umfang Einzelmandate zu übernehmen. Wenn eine solche "Teilung und Vermehrung" der anwaltlichen Tätigkeit durch Rechtsbesorgung außerhalb der Sozietät möglich ist, bedeutet es dennoch im Hinblick auf die erwünschte Transparenz einen Unterschied, ob diese Rechtsbesorgung durch den RA als Einzelperson oder wiederum in Gesellschaft erfolgt.

Allerdings darf der Eingriff nicht weiter gehen, als es die rechtfertigenden Gemeinwohlbelange erfordern (BVerfGE 54, 301, 313), Eingriffszweck und Eingriffsintensität müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen (BVerfGE 101, 331, 347). Insofern wird geltend gemacht, es genüge, die bestehende

Regelung der Prävarikation in § 43a Abs. 4 BRAO, § 3 BORA um ein Tätigkeitsverbot für Mehrfachgesellschafter zu ergänzen (Henssler, in Henssler/Prütting, a.a.O., § 31 BORA Rdnr. 8).

Dies erscheint unzutreffend, weil bei verschachtelten, konzernähnlichen Gebilden die Einhaltung eines Tätigkeitsverbots nur mit Schwierigkeiten zu kontrollieren wäre. Außerdem wäre

Tätigkeitsverbote nach §§ 43a IV BRAO, 3 BORA reichen nicht aus

durch ein Tätigkeitsverbot die erforderliche Transparenz und die im Interesse der freien Advokatur gebotene persönliche Unabhängigkeit der RAe nicht herzustellen.

(3) Selbst wenn das Verbot der Sternsozietät durch wichtige Belange des Gemeinwohls nicht (mehr) zu rechtfertigen oder ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz anzunehmen wäre, könnte zurzeit noch von keinem verfassungswidrigen Zustand ausgegangen werden.

Nach der Rspr. des BVerfG hat der Gesetzgeber einen vom Gericht nur beschränkt nachprüfbaren Beurteilungsspielraum, wenn komplexe, in der Entwicklung begriffene Sachverhalte Gegenstand der Gesetzgebung sind. Soweit Ziele, Wertungen und Prognosen in Rede stehen, ist ein angemessener Zeitraum zu gewähren, um Erfahrungen zu sammeln, Klarheit zu gewinnen und Mängeln einer Regelung abzuhelfen (BVerfGE 83, 1, 21 ff.; 101, 331, 350 f.).

Das Recht der beruflichen Zusammenarbeit von RAen und insbesondere der RA-Gesellschaften ist im Fluss. Die Vorschrift des § 59a BRAO, welche die berufliche Zusammenarbeit regelt, ist durch Gesetz v. 2.9.1994 (BGBI. I 2278) in die BRAO eingefügt worden. Über die grundsätzliche Zulässigkeit des Zusammenschlusses von RAen zur gemeinsamen Berufsausübung in einer Kapitalgesellschaft hat erstmals das BayObLG in seinem Beschl. v. 24.11.1994 (NJW 1995, 199) entschieden. Diese Entscheidung und der durch sie eingeleitete Auffassungswandel über die - verfassungsrechtlich gebotene - Zulässigkeit einer RA-Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind dann Anlass für die Einfügung der §§ 59c ff. durch Gesetz v. 31.8.1998 gewesen (BGBI. I 2600). Seinerzeit wollte der Gesetzgeber "zur Frage der Zulassung anderer Gesellschaftsformen – insbesondere von Aktiengesellschaften – als Anwaltsgesellschaften (noch) keine Aussage" machen (BT-Drucks. 13/ 9820, 11). Inzwischen hat der Senat mit dem bereits mehrfach erwähnten Beschl. v. 10.1.2005 (AnwZ [B] 27 und 28/03, BGHZ 161, 376 ff. = NJW 2005, 1568 ff.) die Anwaltsaktiengesellschaft zugelassen. Zur Regelung von Einzelheiten ist der Gesetzgeber aufgerufen.

Änderungen durch RDG

Dass diese Vorgänge im gesetzgeberischen Bereich noch zu keinem – wenigstens vorläufigen – Abschluss gekommen sind,

zeigt u.a. der inzwischen vorliegende Referentenentwurf des BMJ v. 13.4.2005 zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts, in dessen Art. 3 teilweise weit reichende, auch die Sternsozietät betreffende Änderungen der BRAO vorgesehen sind. Daran ist er nicht gehindert. Auch wenn das Verbot der Sternsozietät nicht verfassungswidrig ist, so kann der Gesetzgeber es dennoch aus Zweckmäßigkeitsgründen beseitigen oder einschränken. Aus diesen Gründen sollte dem Gesetzgeber nicht vorgegriffen werden.

dd) Das Verbot der Sternsozietät ist europarechtlich unbedenklich.

Der in Frankreich als RA zugelassene Gesellschafter der Astin. wird nicht diskriminiert, weil er im Inland denselben Regelun-

europarechtlich unbedenklich gen unterworfen wird wie seine deutschen Mitgesellschafter. Die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit ist nicht tangiert, weil der französische RA, der sich in Deutschland – oder in einem anderen Mitgliedstaat der Union außerhalb Frankreichs – beruflich betätigen will, keinen Anspruch darauf hat, dass das französische Berufsrecht über die Binnengrenzen hinweg angewendet wird. Art. 43 Abs. 2 EG garantiert lediglich die Aufnahme und Ausübung selbstständiger Erwerbstätigkeiten "nach den Bestimmungen des Aufnahmestaats für seine eigenen Angehörigen" (BGH, Beschl. v. 19.9.2003 – AnwZ (B) 74/02, NJW 2003, 3706, 3707).

Zulassung – Versagung der Zulassung für eine Privatdozentin an einer Universität

BRAO § 7 Nr. 10

- *1. Eine Versagung der Zulassung nach § 7 Nr. 10 BRAO kommt nicht allein dann in Betracht, wenn ein Ast. Beamter auf Lebenszeit ist. Die Vorschrift gilt gleichermaßen für Beamte auf Zeit.
- *2. § 7 Nr. 10 BRAO findet auch auf wissenschaftliche Beamte an Hochschulen und Fachhochschulen Anwendung.
- *3. Nicht jede Beurlaubung führt zu einem Ruhen des Beamtenverhältnisses. Allein der Umstand einer Beurlaubung lässt nach außen hin nicht erkennen, in welchem Umfang die Unabhängigkeit für den Fall der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft durch dienstliche Pflichten eingeschränkt wäre.

AGH Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 31.1.2006 – 1 AGH 27/05 (n.r.) Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Widerruf der Zulassung einer Ein-Mann-Rechtsanwaltsgesellschaft

BRAO § 59h Abs. 3

- *1. Gesellschafter einer RA-Gesellschaft können lediglich RAe oder Angehörige sozietätsfähiger Berufe sein.
- *2. Gehört der einzige Gesellschafter und Geschäftsführer einer RA-Gesellschaft nicht mehr der Rechtsanwaltschaft an, ist der Gesellschaft die Zulassung zwingend zu widerrufen.

AGH Berlin, Beschl. v. 18.11.2005 – II AGH 6/05 (n.r.)

Aus den Gründen:

I. Die Agin. ließ die Astin. am ... zur Rechtsanwaltschaft zu. Die Astin. ist im Handelsregister des AG Charlottenburg eingetragen (HRB ...). Einziger Gesellschafter und alleiniger eingetragener Geschäftsführer ist Assessor X., dessen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach vorherigem Verzicht mit Wirkung zum ... bestandskräftig widerrufen wurde.

Für den ... 2005 war beim BGH – Senat für Anwaltssachen – ein Termin zur mündlichen Verhandlung angesetzt worden, in dem über einen zuvor ergangenen Widerruf der RA-Zulassung gegenüber dem Allein-Gesellschafter der Astin. X., wegen Vermögensverfalls verhandelt und entschieden werden sollte (BGH – AnwZ [B] 88/03, vgl. II AGH 21/02). Noch vor dem Termin verzichtete X. auf die Zulassung (§ 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO) und erklärte daraufhin das Verfahren für erledigt. Das Gericht entschied, dass X. die Kosten des Verfahrens zu tragen habe.

Bereits am ... bat die Agin. die Astin. im Hinblick auf den zu erwartenden Eintritt der Bestandskraft des gegen den einzigen in der GmbH tätigen RA verfügten Widerrufs der RA-Zulassung um Stellungnahme, inwieweit zukünftig ein berufsrechtskonformer Zustand hergestellt werden solle. X. hat daraufhin am ... gegenüber der Agin. telefonisch angekündigt, auch für die Astin. auf die Zulassung verzichten zu wollen. Ein Verzicht ist

aber weder zu diesem Zeitpunkt noch nach einer gleichlautenden erneuten Anfrage der Agin. v. ... erklärt worden.

Nach vorheriger Androhung, datiert auf den ..., zugestellt am ... widerrief die Agin. mit Bescheid v. ..., zugestellt am ..., die Zulassung der Astin. zur Rechtsanwaltschaft und ordnete die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung an. Zur Begründung führte sie an, dass mit Rechtskraft der Widerrufsentscheidung gegen den einzigen Gesellschafter und Geschäftsführer die Astin. die berufsrechtlichen Voraussetzungen nicht mehr erfülle. Die sofortige Vollziehung sei geboten, weil es unter Abwägung der Interessen der Astin. mit öffentlichen Interessen nicht gerechtfertigt sei, der Astin. nach Abschluss des Instanzenwegs und Eintritts der Bestandskraft des Widerrufs gegen den Alleingesellschafter die weitere Ausübung rechtsanwaltlicher Tätigkeit auch bis zum Abschluss des berufsrechtlichen Instanzenwegs hinsichtlich des Widerrufs der Zulassung der Astin. zu gestatten.

Gegen diesen Widerruf hat die Astin. mit Schriftsatz v. ..., welcher am gleichen Tag beim AGH eingegangen ist, Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Die in der Antragsschrift in Aussicht gestellte Begründung ist nicht erfolgt.

Mit Schriftsatz v. ... hat die Agin. beantragt, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückzuweisen.

Zur Begründung verweist die Agin. im Wesentlichen auf den angefochtenen Bescheid.

Mit Telefax v. ... trug die Astin. ergänzend Folgendes vor: Der einzige Gesellschafter der Astin. habe mit notariellem Vertrag vom ... (UR Nr. 34/... des Notars ...) sämtliche Geschäftsanteile der Gesellschaft an den RA Y., Hamburg, übertragen, wobei die Erklärungen im eigenen und im Namen von Y. erfolgt seien aufgrund einer privatschriftlichen Vollmacht des Y. Ausweislich des per Telefax-Kopie vorgelegten Vertrages bestand der seinerzeitige Geschäftsführer der Astin. "ausdrücklich als aufschiebende Bedingung auf einer gesonderten notariellen Genehmigung durch Y.". Eine derartige Genehmigung wurde jedoch nicht nachgewiesen.

Ferner wurde per Fax ein Gesellschafterbeschluss v. ... vorgelegt, wonach RA Y. zum alleinigen Geschäftsführer bestellt wurde und ebenfalls eine entsprechende Handelsregisteranmeldung v. ... Eine Nachfrage durch den Vorsitzenden am ... bei dem Handelsregister des AG Charlottenburg zu der Astin. ergab, dass die Anmeldung von RA Y. deshalb bislang dort nicht vollzogen werden konnte, weil das Original des Bestellungsbeschlusses v. ... fehle. Auch war die Abtretung der Geschäftsanteile an RA Y. dem Handelsregister unbekannt.

Ein Rechtsmittel gegen die Anordnung des sofortigen Vollzugs wurde nicht eingelegt, insbesondere kein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt.

- II. 1) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist zulässig, er ist insbesondere rechtzeitig gestellt.
- 2) Der Antrag ist jedoch nicht begründet.

Der Widerruf der Zulassung der Agin. zur Rechtsanwaltschaft gem. § 59h Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 1 BRAO ist rechtmäßig, weil die Agin. nicht mehr die Voraussetzungen für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gem. den §§ 59e Abs. 1 und 59f Abs. 1 BRAO erfüllt.

a) Der Widerruf ist formell rechtmäßig.

Die Agin. ist aufgrund der §§ 59h, 224a BRAO i.V.m. § 1 Satz 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen und Aufgaben nach der BRAO v. 12.7.1999, GVBl., Berlin, 1999, 433 zuständig für den Widerruf. Der Astin. wurde mit Schr. v. ... und ... die Gelegenheit gewährt, eine Stellungnahme abzugeben (vgl. § 59h Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 16 Abs. 2 BRAO).

Der Widerruf ist ferner ordnungsgemäß begründet (vgl. § 59h Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 16 Abs. 4 BRAO).

b) Der Widerruf ist auch materiell rechtmäßig.

Nach § 59h Abs. 3 BRAO ist die Zulassung zu widerrufen, wenn eine RA-Gesellschaft nicht mehr die Voraussetzungen der §§ 59c, 59e, 59f, 59i oder 59j BRAO erfüllt, es sei denn, dass die RA-Gesellschaft innerhalb einer von der Landesjustizverwaltung bzw. der RAK zu bestimmenden angemessenen Frist den dem Gesetz entsprechenden Zustand herbeiführt. Der Wegfall auch nur einzelner der genannten Zulassungsvoraussetzungen reicht als Widerrufsgrund aus (Feuerich/Weyland, BRAO, 6. Aufl., München, 2003, § 59h Rdnr. 19).

Vorliegend erfüllt die Astin. mit Rechtskraft der Entscheidung über den Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (...) des einzigen Gesellschafters und Geschäftsführers gleich zwei der in § 59h Abs. 3 BRAO genannten Voraussetzungen nicht mehr. Nach § 59e Abs. 1 Satz 1 BRAO können Gesellschafter einer RA-Gesellschaft nur RAe oder Angehörige sozietätsfähiger Berufe sein, nach § 59f Abs. 1 BRAO muss die Gesellschaft zudem von RAen verantwortlich geführt werden. Da der einzige Gesellschafter und Geschäftsführer nicht mehr der Rechtsanwaltschaft angehört, entspricht die Astin. nicht mehr den gesetzlichen Erfordernissen. Trotz wiederholter Anschreiben durch die Agin. mit der Bitte um Darlegung, wie ein berufsrechtskonformer Zustand wieder hergestellt werden solle, wurde dazu durch die Astin. nichts vorgetragen. Für eine weitere Fristsetzung zur Wiederherstellung eines berufsrechtskonformen Zustands bestand angesichts dessen keine Notwendigkeit. Damit war der Gesellschaft die Zulassung gem. § 59h Abs. 3 BRAO zu widerrufen.

Deshalb hat die Agin. zu Recht mit Bescheid v. ... die Zulassung der Astin. zur Rechtsanwaltschaft widerrufen.

Nach der Rspr. des BGH (BRAK-Mitt. 1999, 630) muss bei der Entscheidung Berücksichtigung finden, wenn im Lauf des gerichtlichen Verfahrens die Voraussetzungen für den Widerruf der Zulassung nachträglich zweifelsfrei entfallen sind.

Dies müsste jedoch im Einzelnen dargelegt werden.

Hierzu genügen die lediglich als Kopie und per Fax vorgelegten Unterlagen nicht. Alleiniger Gesellschafter der Astin. ist nach wie vor der Assessor X., so dass die Widerrufsvoraussetzungen gem. §§ 59e Abs. 1, 59h Abs. 3 BRAO nach wie vor gegeben sind. Auch kann die Bestellung des RA Y. zum Geschäftsführer nichts bewirken, da gem. § 59i Abs. 2 BRAO die RA-Gesellschaft an ihrem Sitz eine Kanzlei unterhalten muss, in der verantwortlich zumindest ein geschäftsführender Anwalt tätig ist, für den die Kanzlei den Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit bildet. Für diese Voraussetzung ist nichts ersichtlich. RA Y. ist in Hamburg kanzleiansässig.

Zur Höhe der Vergütung eines Abwicklers

BRAO § 53 Abs. 10 Satz 4, § 55 Abs. 3 Satz 1

- *1. Bei der Bemessung einer angemessenen Abwicklervergütung stellt die Zugrundelegung eines Stundensatzes regelmäßig keinen geeigneten Ansatzpunkt dar. Es ist vielmehr eine Gesamtvergütung für einen längeren Zeitraum festzusetzen.
- *2. Für die Festsetzung dieser Gesamtvergütung ist ein entscheidender Faktor der Zeitaufwand, den der Abwickler für die Bewältigung seiner Aufgabe benötigt. Ferner ist die berufliche Erfahrung des Abwicklers, die Schwierigkeit und die Dauer der jeweiligen Abwicklung zu berücksichtigen. Ein Anhaltspunkt für die Bemessung der monatlichen Pauschalvergütung ist das Gehalt, das für einen Angestellten oder einen freien Mitarbeiter in einer Anwaltspraxis gezahlt wird, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass die Tätigkeit des Abwicklers eine Berufspflicht ist, die im

Interesse des Berufsstandes und im Interesse der Rechtspflege geleistet wird und von der Gemeinschaft der RAe des jeweiligen Bezirks gezahlt wird.

*3. Eine monatliche Vergütung i.H.v. 3.000,00 Euro ist insbesondere dann nicht zu beanstanden, wenn es sich bei dem Abwickler um einen erfahrenen RA handelt.

Bayerischer AGH, Beschl. v. 9.11.2005 – BayAGH I – 39/04 Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Fachanwalt - zum Fallquorum im Verwaltungsrecht

FAO § 5 lit. a) Satz 2

- *1. Aus der Tatsache, dass § 5 lit. a) Satz 2 FAO die Verteilung der genannten 60 Fälle auf drei Bereiche des besonderen Verwaltungsrechts nicht ziffernmäßig festlegt, kann nicht geschlossen werden, dass es letztendlich nur des Erwerbs vertiefter Erfahrungen in einem Teilbereich des besonderen Verwaltungsrechts bedarf.
- *2. Auch wenn Einigkeit besteht, dass insoweit eine gleichmäßige Verteilung von etwa jeweils 20 Fällen unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht verlangt werden kann, folgt hieraus nicht, dass für die Bearbeitung der 60 Fälle aus drei Gebieten des besonderen Verwaltungsrechts eine Mindestzahl an Fällen für ein einzelnes Gebiet überhaupt nicht verlangt werden kann und damit die Anforderungen des § 5 lit. a) Satz 2 FAO auch bei einer Verteilung von 58:1:1 erfüllt wären.
- *3. Welcher Anzahl es für die drei Teilbereiche jeweils bedarf, wird schematisch nicht festzulegen sein, weil diese jedenfalls auch von Art und Umfang der bearbeiteten Fälle sowie Art und Umfang des jeweiligen Rechtsgebiets abhängen wird.

AGH Berlin, Beschl. v. 29.9.2005 - I AGH 4/05

Aus den Gründen:

I. Der am ... 1960 in H. geborene Ast. wurde am ... 1993 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und am ... 1993 in die Liste der bei dem LG B. und am ... 1998 in die Liste der bei dem KG zugelassenen RAe eingetragen.

Mit Schr. v. 30.12.2003 (Verwaltungsvorgang Bl. 1) beantragte der RA bei der Agin., ihm die Führung der Bezeichnung "Fachanwalt für Verwaltungsrecht" zu gestatten.

Zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse hat der Ast. ein Zeugnis des DAI in B... vom September 2002 (Ablichtung Verwaltungsvorgang Bl. 2, Original hinten) über die erfolgreiche Teilnahme an drei einwöchigen Lehrgängen über insgesamt 120 Stunden in der Zeit zwischen dem 25.2. und dem 8.6.2002 vorgelegt, und zwar auf dem Gebiet des allgemeinen Verwaltungsrechts, Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts, sowie des Rechts der öffentlichrechtlichen Ersatzleistungen (Ablichtung Verwaltungsvorgang Bl. 3, Original hinten), auf dem Gebiet des öffentlichen Baurechts und Kommunalabgabenrechts (Ablichtung Verwaltungsvorgang Bl. 7, Original hinten) sowie auf dem Gebiet des Umwelt- und Wirtschaftsverwaltungsrechts (Ablichtung Verwaltungsvorgang BI. 20, Original hinten). Er hat darüber hinaus drei jeweils 5-stündige Klausuren eingereicht (Verwaltungsvorgang Bl. 4-6, 8-14, 21-22, Originale hinten), die er ausweislich der Teilnahmebescheinigungen und der den Originalen beigehefteten Bewertungsbögen bestanden hat.

Zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen hat der Ast. eine Liste von insgesamt 98 in den letzten drei Jahren vor Antragserteilung bearbeiteten Fällen eingereicht (dem Verwaltungsvorgang nachgeheftet).

Mit Schr. der Berichterstatterin des Fachanwaltsausschusses Verwaltungsrecht v. 11.3.2004 (Verwaltungsvorgang Bl. 33 f.) wurde der Ast. aufgefordert, die eingereichte Fallliste bis zum 15.6.2004 zu ergänzen, da der Tätigkeitsbereich bislang nur abstrakt beschrieben sei und Art und Umfang der Tätigkeit nicht hinreichend erkennen lasse. Dem kam der RA mit Schr. v. 14.6.2004 (Verwaltungsvorgang Bl. 35) nach.

In seiner Sitzung v. 20.9.2004 gelangte der Fachausschuss zu der Auffassung, dass die eingereichten Unterlagen nicht die Voraussetzungen des § 5 lit. a) FAO erfüllten, weil die Fallliste lediglich einen Tätigkeitsschwerpunkt, nämlich das Baurecht, erkennen lasse, während nach § 5 lit. a) Satz 2 FAO praktische Erfahrungen auf drei Gebieten von nicht unerheblichem Umfang nachzuweisen seien. Mit Schr. der Berichterstatterin v. 28.9.2004 (Verwaltungsvorgang BI. 47 f.) wurde dem Ast. bis zum 15.11.2004 Gelegenheit eingeräumt, weitere Fälle aus anderen Gebieten des besonderen Verwaltungsrechts nachzuweisen und Arbeitsproben einzureichen. Mit Schr. v. 15.11.2004 (Verwaltungsvorgang BI. 49) bat der Ast. um eine Fristverlängerung von zwei Wochen, die ihm mit Schr. v. 17.11.2004 (Verwaltungsvorgang Bl. 50 f.) unter Hinweis auf die Ausschlussfrist des § 24 Abs. 4 Satz 1 FAO versagt wurde, wobei gleichzeitig darauf hingewiesen wurde, der Ausschuss erwäge, nach Aktenlage zu entscheiden.

Der Fachanwaltsausschuss Verwaltungsrecht beschloss daraufhin im Umlaufverfahren (Verwaltungsvorgang Bl. 62-72) die Empfehlung, dem Ast. die Führung der begehrten Fachanwaltsbezeichnung nicht zu gestatten. Dem Votum der Berichterstatterin (Verwaltungsvorgang Bl. 52-56) folgend vertrat er die Auffassung, die von § 5 lit. a) FAO verlangten Fallzahlen seien nicht erfüllt. Dabei wurde von den 98 Fällen ein Fall (Nr. 84) nicht gewertet, weil dort lediglich "Prüfung der Erfolgsaussichten einer Klage zum VG" angegeben sei (Verwaltungsvorgang Bl. 42), was eine Zuordnung zu einem Gebiet des besonderen Verwaltungsrechts nicht ermögliche. Die verbleibenden 97 Fälle ordnete der Ausschuss folgenden Sachgebieten zu (Verwaltungsvorgang Bl. 45, 53):

Baurecht	69
Wehrpflichtrecht	2
Sozialrecht	1
Erschließungsrecht	4
Straßenverkehrsrecht	4
Wirtschaftsverwaltungsrecht	2
Umweltrecht	2
Amtshaftungsrecht	1
Beamtenrecht	1
Ausländerrecht	2
Sonstige	9

Der Ausschuss sah damit den Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen in drei verschiedenen Bereichen des besonderen Verwaltungsrechts, wie ihn § 5 lit. a) Satz 2 FAO verlange, als nicht geführt an, weil die Fallliste außer auf dem Gebiet des Baurechts eine Schwerpunktbildung in zwei weiteren Bereichen des besonderen Verwaltungsrechts nicht erkennen lasse. Ob dafür, wie in einer Entscheidung des AGH Baden-Württemberg v. 20.7.2002 ausgeführt, grundsätzlich mehr als 8–9 Fälle pro Gebiet erforderlich seien oder aufgrund Gewichtung und Umfang einzelner Fälle auch geringere Zahlen im Einzelfall ausreichen könnten, könne dahinstehen, weil der Ast. der Aufforderung, die Fallliste zu ergänzen bzw. Arbeitsproben einzureichen, nicht fristgemäß nachgekommen sei.

In ihrer Sitzung v. 12.1.2005 (Verwaltungsvorgang Bl. 79) beschloss die zuständige Abteilung I des Vorstands der Agin., dem Votum des Fachausschusses folgend, den Antrag abzulehnen. Sie vertrat die Auffassung, dass in Übereinstimmung mit

dem AGH Baden-Württemberg die geforderte Schwerpunktbildung in drei Bereichen des besonderen Verwaltungsrechts den Nachweis von jeweils mindestens 8–9 Fällen erfordere, den zu führen der Ast. nicht vermocht habe.

Der Versagungsbescheid der Agin. v. 24.1.2005 (Bl. 4-6 d.A.) wurde dem Ast. am 25.1.2005 zugestellt (Verwaltungsvorgang Bl. 88). Mit Schriftsatz v. 25.2.2005, eingegangen bei Gericht am gleichen Tage, hat dieser dagegen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Er ist der Auffassung, der Bescheid der Agin. sei rechtsfehlerhaft, weil § 5 lit. a) Satz 2 FAO das Erfordernis einer weiteren Schwerpunktbildung innerhalb des besonderen Verwaltungsrechts nicht entnommen werden könne. Dass sich 60 der nachzuweisenden Fälle auf drei Teilbereiche des besonderen Verwaltungsrechts zu beziehen hätten, könne nur dahin verstanden werden, dass sich diese Fallzahl auf "mindestens" drei verschiedene Bereiche beziehen müsse. Diese Auffassung entspreche auch dem Sinn und Zweck der Vorschrift, wonach sichergestellt werden solle, dass eine gewisse Breite an verwaltungsrechtlicher Erfahrung nachgewiesen werde. Es solle gerade nicht allein, aber auch schon, ausreichend sein, in drei Teilgebieten des besonderen Verwaltungsrechts praktische Erfahrungen nachzuweisen. Er habe außer dem Baurecht 28 Fälle aus verschiedenen Gebieten des besonderen Verwaltungsrechts nachgewiesen, was eine gewisse Breite an verwaltungsrechtlicher Erfahrung erkennen

Der Ast. beantragt, den Bescheid der Agin. v. 24.1.2005 aufzuheben und diese zu verpflichten, dem Ast. die Befugnis zu erteilen, die Bezeichnung "Fachanwalt für Verwaltungsrecht" zu führen, hilfsweise den Bescheid v. 24.1.2005 aufzuheben und die Agin. zu verpflichten, seinen Antrag unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Die Agin. beantragt, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung v. 25.2.2005 gegen den Bescheid der Agin. v. 24.1.2005 (I PF 2059.03) zurückzuweisen.

Sie verteidigt den angefochtenen Bescheid und vertritt weiterhin die Auffassung, der Ast. habe den Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen nach § 5 lit. a) FAO nicht erbracht. Entgegen der Auffassung des Ast. sei jene Vorschrift nicht dahin zu verstehen, dass sich die dort geforderten 60 Fälle lediglich auf mindestens drei Bereiche beziehen müssten. Das Fallquorum solle vielmehr den Nachweis vertiefter Erfahrungen sicherstellen, was bei einer Zersplitterung auf eine Vielzahl von Sachgebieten nicht mehr gewährleistet sei. Insoweit sei, auch wenn § 5 lit. a) Satz 2 FAO dies nicht ausdrücklich festlege, eine gewisse Mindestzahl an bearbeiteten Fällen auf den drei Rechtsgebieten erforderlich, die mit 8–9 Fällen auch unter Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Maßgaben angemessen festgesetzt sei. Im Übrigen nimmt sie auf den angefochtenen Bescheid Bezug.

II. Der gem. § 223 Abs.1 Satz BRAO statthafte und im Übrigen zulässige, insbesondere form- und fristgerecht (§ 223 Abs. 1 Satz 2 BRAO) gestellte Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist in der Sache jedoch nicht begründet. Zu Recht hat die Agin. dem Ast. die Erlaubnis zur Führung der Bezeichnung Fachanwalt für Verwaltungsrecht versagt, weil der RA die von § 5 lit. a) FAO geforderten besonderen praktischen Erfahrungen auf drei Sachgebieten des besonderen Verwaltungsrechts nicht nachgewiesen hat.

Dem RA, der besondere Kenntnisse und Erfahrungen in einem Rechtsgebiet erworben hat, kann durch die RAK, der er angehört, auf Antrag die Befugnis verliehen werden, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen (§ 43 Abs.1 Satz 1 BRAO). Eine solche gibt es für das Verwaltungsrecht (§ 43c Abs.1 Satz 2 BRAO). Die Entscheidung des Vorstands der RAK über den

Antrag auf Erteilung der Erlaubnis (§ 43c Abs. 2 BRAO) ist in vollem Umfang rechtlich gebunden und gerichtlich nachprüfbar. Darin, dass die Kammer die Befugnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung verleihen "kann", liegt nur eine Aussage über die ihr von dem Gesetzgeber verliehene Rechtsmacht. Einen eigenen Ermessens- oder Beurteilungsspielraum hat sie damit nicht erhalten. Vielmehr hat jeder Anwalt, der besondere Kenntnisse und Erfahrungen in einem Rechtsgebiet erworben und dies in der dafür in §§ 4-6 FAO vorgeschriebenen Form nachgewiesen hat, einen Anspruch darauf, dass ihm die Erlaubnis erteilt wird, die Fachanwaltsbezeichnung zu führen (BGH, Beschl. v. 23.9.2003 - AnwZ [B] 40/01 - sub II.4.a) = NJW 2003, 741-743; BGH, Beschl. v. 29.9.1997 – AnwZ [B] 33/97 - sub II.2.c) = NJW-RR 1998, 635-636; BGH, Beschl. v. 18.11.1996 - AnwZ [B] 29/96 - sub II.3. b) aa) = NJW 1997, 1307-1309). Dabei ist die Prüfung der Voraussetzungen für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung weitgehend formalisiert (BGH, Beschl. v. 7.3.2005 - AnwZ [B] 11/04 - sub II.1.a) aa) = BRAK-Mitt. 2005, 123-128; BGH, Beschl. v. 23.9.2002, a.a.O. sub II.4.b)). Rechtsetzung, Rechtsanwendung und Rspr. müssen sich in diesem Zusammenhang obendrein an den Vorgaben von Art. 12 Abs. 1 GG messen lassen, denn die Vorschriften über die Führung der Fachanwaltsbezeichnung stellen eine – grundsätzlich verfassungsgemäße – Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit dar. Eine solche ist verfassungsrechtlich aber nur insoweit zulässig, als der Eingriff in die Berufsfreiheit nach Art und Ausmaß geeignet und erforderlich ist, den vom Gesetzgeber verfolgten Zweck zu erreichen und eine Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn tragenden Gründe ergibt, dass die Grenze der Zumutbarkeit gewahrt ist (BVerfG, Beschl. v. 12.2.1998 – 1 BvR 2124/95 - sub II.1 = NJW-RR 1998, 1001-1002). Diese Abwägungsgrundsätze sind dabei gerade auch bei der Auslegung einer insoweit auslegungsbedürftigen Norm zu beachten.

Im Einzelnen:

- 1. Der Ast. erfüllt die Voraussetzungen des § 3 FAO, denn er ist innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung drei Jahre als RA zugelassen und tätig gewesen.
- 2. Er hat auch den Nachweis der für sein Fachgebiet erforderlichen besonderen theoretischen Kenntnisse erbracht (§§ 2 Abs. 1, 4, 8 FAO). Dieser Nachweis wird i.d.R. durch die erfolgreiche Teilnahme an einem entsprechenden anwaltsspezifischen Lehrgang (§ 4 Abs. 1 FAO) geführt (BGH, Urt. v. 19.6.2000 AnwZ [B] 59/99 sub II.2.a) = NJW 2000, 3648-3649; Urt. v. 18.11.1996 AnwZ [B] 29/96 a.a.O.).

Der Ast. hat diesen Nachweis durch das Zeugnis des DAI in B... v. September 2002 sowie der einzelnen Bescheinigungen v. 2.5.2002, 22.5.2002 und 2.8.2002 über die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang i.S.v. § 4 Abs.1 FAO erbracht und dabei die in § 6 Abs. 2 FAO im Einzelnen dafür umschriebenen Anforderungen an die vorzulegenden Nachweise erfüllt. Insbesondere hat der Ast. auch nachgewiesen, dass er sich in dem Lehrgang mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen (§ 6 Abs.2 lit. c) FAO) erfolgreich unterzogen hat. Der Ast. hat damit den Erwerb der erforderlichen besonderen theoretischen Kenntnisse in seinem Fachgebiet belegt. Diese sind deshalb zwischen den Parteien auch nicht weiter im Streit.

3. Zu Recht aber vermisst die Agin. einen hinreichenden Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen.

Dieser setzt gem. § 5 lit. a) FAO die selbstständige Bearbeitung von 80 Fällen in den letzten drei Jahren vor Antragstellung voraus, wobei es sich in mindestens 30 Fällen um gerichtliche Verfahren gehandelt haben muss. Mindestens 60 der 80 Fälle müssen sich auf drei Bereiche des besonderen Verwaltungsrechts

beziehen, von denen einer zu den in § 8 Abs. 2 aufgeführten Bereichen gehören muss.

Der Ast. hat zwar eine Fallliste mit jedenfalls mindestens 97 berücksichtigungsfähigen, in den letzten drei Jahren vor Antragstellung bearbeiteten Fällen eingereicht, die auch in mehr als 30 Fällen gerichtliche Verfahren betrafen. Nicht erfüllt sind jedoch die Voraussetzungen des § 5 lit. a) Satz 2 FAO, wonach sich mindestens 60 der 80 Fälle auf drei Gebiete des besonderen Verwaltungsrechts beziehen müssen. Die Agin. hat die ergänzte Fallliste ausgewertet und die einzelnen beschriebenen Sachverhalte einzelnen verwaltungsrechtlichen Sachgebieten zugeordnet und dies ihrer Entscheidung zugrunde gelegt. Dieser Zuordnung ist der Ast. nicht entgegengetreten. Er hat insbesondere keine weiteren Erläuterungen zu den bearbeiteten Fällen gegeben, die zu einer von der Agin. abweichenden Aufteilung der Fälle führen könnte. Dies gilt insbesondere für den von der Agin. nicht berücksichtigten Fall Nr. 84 der Liste und die 9 dem Gebiet "Sonstiges" zugeordneten Fälle. Somit ist davon auszugehen, dass von den 97 aus der eingereichten Fallliste berücksichtigten Fällen 69 auf das Gebiet des Baurechts entfallen (§ 8 Abs. 2 lit. a) FAO) und sich die restlichen 28 Fälle auf die verschiedensten Gebiete des Verwaltungsrechts (davon mindestens 19 auf weitere Gebiete des besonderen Verwaltungsrechts) verteilen, wobei es sich dabei überwiegend um 1-2 Fälle und lediglich bei den Gebieten Erschließungsrecht und Straßenverkehrsrecht um jeweils 4 Fälle handelt.

Mit der Agin. ist der beschließende Senat der Auffassung, dass die Bearbeitung von maximal 4 Fällen in jeweils einem Gebiet des besonderen Verwaltungsrechts den Anforderungen von § 5 lit. a) Satz 2 FAO nicht genügt, der Normzweck, nämlich der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen, vielmehr die Bearbeitung einer deutlich höheren Anzahl von Fällen – jedenfalls im Regelfall – erfordert.

a) Die Verteilung der in § 5 lit. a) Satz 2 FAO genannten mindestens 60 Fälle auf die angesprochenen drei Gebiete des besonderen Verwaltungsrechts ist in der Vorschrift selbst nicht geregelt. Sie ist damit eine Frage der Auslegung durch die RAK und unterliegt in vollem Umfang der Überprüfung durch die Gerichte.

Keine gleichmäßige Verteilung von jeweils 20 Fällen erforderlich

aa) Einigkeit besteht lediglich insoweit, als eine gleichmäßige Verteilung von etwa jeweils 20 Fällen unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht ver-

langt werden kann (Feuerich/Weyland, BRAO, 6. Aufl., Rdnr. 7 zu § 5 FAO; Hartung/Holl, Anwaltliche Berufsordnung, 2. Aufl., Rdnr. 45 zu § 5 FAO). Ebenso dürften aber die in den so genannten "Berliner Empfehlungen" des Berliner Erfahrungsaustauschs 2001 zur FAO in Ziffer 6.3.1.1 (abgedruckt bei Offermann-Burckart, Fachanwalt werden und bleiben, 2003, S. 180) für den Regelfall geforderten mindestens 15 Fälle verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen (vgl. Offermann-Burckart, a.a.O., Rdnr. 189, S. 60), da sich eine bestimmte Mindestzahl der bearbeiteten Fälle innerhalb der in § 5 lit. a) Satz 2 FAO genannten 60 Fälle weder aus dem Wortlaut der Vorschrift noch aus ihrer Entstehungsgeschichte herleiten lässt (Niedersächsischer AGH, Beschl. v. 19.3.2002 - AGH 7/01 sub II.3. = BRAK-Mitt.2002, 142, 143; Feuerich/Weyland, a.a.O.) und der Gesetzgeber die Schwelle für den Erwerb der Fachanwaltsbezeichnung ersichtlich auch nicht sehr hoch ansehen wollte (BGH, Urt. v. 18.11.1996 - AnwZ [B] 29/96 sub II.3.c), a.a.O.).

So regelten auch die Vorgängervorschriften zur FAO, nämlich das Gesetz über Fachanwaltsbezeichnungen nach der BRAO (RAFachBezG) v. 27.2.1992 (BGBl. I v. 6.3.1992, 369) nicht die Verteilung der in § 9 Abs.1 lit. a) zum Nachweis der besonde-

ren praktischen Erfahrungen verlangten 80 Fälle auf die in § 3 Ziffern 1 und 2 genannten einzelnen Bereiche des Verwaltungsrechts. Dennoch folgt nach Auffassung des Senats daraus nicht, dass für die Bearbeitung der 60 Fälle aus drei Gebieten des besonderen Verwaltungsrechts eine Mindestzahl an Fällen für ein einzelnes Gebiet überhaupt nicht verlangt werden kann und damit die Anforderungen des § 5 lit. a) Satz 2 FAO auch bei einer Verteilung von 58:1:1 und damit im Extremfall, da für die weiteren 20 Fälle keinerlei Maßgaben bestehen, bei einer Verteilung von 78:1:1 erfüllt wären.

bb) Die Frage der Verteilung der 60 Fälle aus § 5 lit. a) Satz 2 FAO ist bislang – soweit ersichtlich – höchstrichterlich nicht entschieden.

Soweit der Niedersächsische AGH entschieden hat (a.a.O.), das Erfordernis einer Mindestzahl von Fällen je bearbeiteten Bereich des besonderen Verwaltungsrechts stehe mit Wortlaut und Entstehungsgeschichte des § 5 lit. a) Satz 2 FAO nicht in Einklang und hätte einer entsprechenden eindeutigen Regelung bedurft, so lag dieser Entscheidung ein Sachverhalt zugrunde, in dem die ablehnende RAK lediglich in einem der drei Bereiche die Mindestzahl von "ca. 20" Fällen vermisst hatte (in den anderen beiden Bereichen war sie erreicht bzw. überschritten) und der Niedersächsische AGH auch in diesem letzten Bereich die Fallzahl von 20 noch für erreicht ansah. Dieser Entscheidung kann daher nicht entnommen werden, dass sich der Niedersächsische AGH auch mit einer ganz geringfügigen Anzahl von bearbeiteten Fällen in einem oder sogar zwei der in § 5 lit. a) Satz 2 FAO angesprochenen drei Bereiche des besonderen Verwaltungsrechts begnügt hätte, zumal er unter Berücksichtigung seiner von der RAK abweichenden Fallzählung wegen der Frage der Auslegung des Begriffs des "Falles" i.S.v. § 5 FAO die sofortige Beschwerde zugelassen hat, wessen es nicht bedurft hätte, wenn er schon jedwede Zahl bearbeiteter Fälle für die Zuerkennung der Fachanwaltsbezeichnung für ausreichend erachtet hätte.

Demgegenüber hat der AGH Baden-Württemberg in einem Beschl. v. 20.7.2002 – AGH 5/2002 (II) – eine Mindestzahl von 8–9 Fällen pro Gebiet für erforderlich erachtet mit der Begründung, die in § 5 lit. a) Satz 2 FAO geforderten drei Bereiche müssten jeweils durch Fallzahlen "in nicht unerheblichem Umfang" belegt sein, weil nur so die verlangten vertieften Kenntnisse nachgewiesen seien.

cc) Dass nach § 5 lit. a) Satz 2 FAO – jedenfalls im Regelfall – eine gewisse Mindestzahl an bearbeiten Fällen in jeweils einem von drei Bereichen des besonderen Verwaltungsrechts

Gewisse Mindestzahl in 3 Bereichen notwendig

erforderlich ist, ergibt sich jedoch aus Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung über die Führung einer Fachanwaltsbezeichnung (§§ 43c, 59b Abs. 2 Ziff. 2 BRAO i.V.m. den Bestimmungen der FAO).

Das Führen einer Fachanwaltsbezeichnung setzt voraus, dass der RA besondere Kenntnisse in dem fraglichen Rechtsgebiet erworben hat. Diese liegen vor, wenn die Kenntnisse des RA auf dem Fachgebiet erheblich das Maß dessen übersteigen, was die berufliche Ausbildung und die praktische Erfahrung im Beruf im Durchschnitt vermitteln (vgl. § 2 FAO sowie amtl. Begründung zu § 2 RAFachBezG, BT-Drucks. 12/1710, 6 f.). Dabei sollen sich die erworbenen besonderen Kenntnisse im Interesse der Rechtsuchenden an einer möglichst hohen Befähigung der sie beratenden und vertretenden Fachanwälte in einem Fachgebiet in einer erheblichen Breite auf die in dem jeweiligen Fachgebiet abzudeckenden Teilbereiche erstrecken (amtl. Begründung zu §§ 3–6 RAFachBezG, a.a.O.).

Daraus folgt nach Auffassung des Senats für den Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen i.S.v. § 5 lit.a) FAO ein doppeltes Erfordernis: zum einen müssen sich die praktischen

Erfahrungen in einer gewissen Bandbreite auf die Bereiche des besonderen Verwaltungsrechts erstrecken, was durch das Erfordernis von drei Bereichen (§ 5 lit. a) Satz 2 FAO) gewährleistet ist. Zum anderen müssen die praktischen Erfahrungen gem. § 2 Abs. 2 FAO über die üblicherweise im Beruf vermittelten Erfahrungen hinausgehen, d.h. also den Erwerb vertiefter Kenntnisse und Erfahrungen belegen. Kenntnisse und Erfahrungen müssen überdurchschnittlich sein (BGH, Urt. v. 29.1.1996 – AnwZ [B] 50/95 - sub II.2. = BRAK-Mitt. 1996, 125-126). Gerade diese überdurchschnittlichen Kenntnisse und Erfahrungen sind die Grundvoraussetzung für die Zuerkennung einer jeden Fachanwaltsbezeichnung. Dass eine derartige Vertiefung in allen Teilbereichen eines Fachgebiets nahezu unmöglich ist und das Verlangen danach eine unüberwindliche Hürde darstellen würde, dem tragen die Vorschriften des § 5 FAO über die Erstreckung der vorzulegenden Fallzahlen auf einzelne Teilbereiche (im Streitfall also auf drei Teilbereiche des besonderen Verwaltungsrechts) hinreichend Rechnung. Daraus, dass § 5 lit. a) Satz 2 FAO die Verteilung der genannten 60 Fälle auf drei Bereiche des besonderen Verwaltungsrechts nicht ziffernmäßig festlegt, kann deshalb nicht geschlossen werden, dass es letztendlich nur des Erwerbs vertiefter Erfahrungen in einem Teilbereich des besonderen Verwaltungsrechts bedarf. Dies genügt gerade nicht (BGH, Urt. v. 21.6.1999 - AnwZ [B] 81/98 - sub II.3.b) = BRAK-Mitt. 1999, 230-231). Dass die Verteilung zahlenmäßig nicht festgelegt wurde, bedeutet nur, dass in den drei Teilbereichen nicht gleich große praktische Erfahrungen verlangt werden und dient darüber hinaus dem Zweck, bei einem ansonsten weitgehend formalisierten Verfahren, den ggf. unterschiedlichen Anforderungen der einzelnen Teilrechtsgebiete gerecht werden zu können.

dd) Es bleibt daher dabei, dass die Voraussetzungen des § 5 lit. a) Satz 2 FAO nur dann erfüllt sind, wenn sich aus den vorgelegten Fallzahlen nicht nur die Bandbreite des Erfahrungsspektrums (drei Teilbereiche), sondern auch die Gewinnung besonderer, also vertiefter praktischer Erfahrungen ergibt. Dies aber folgt i.d.R. aus einer gewissen Anzahl von Fällen (BGH, Urt. v. 29.1.1996 - AnwZ [B] 50/95 – sub II.4.b), a.a.O.).

Keine schematische Festlegung möglich

Welcher Anzahl es dafür bedarf, wird schematisch gerade nicht festzulegen sein, weil diese jedenfalls auch von Art und

Umfang der bearbeiteten Fälle sowie Art und Umfang des jeweiligen Rechtsgebiets abhängen wird. Ausgangspunkt bleibt in diesem Zusammenhang § 2 Abs. 2 FAO, wonach die Erfahrungen das Maß der üblicherweise im Beruf vermittelten Erfahrungen übersteigen müssen. Die Anzahl der Mandate muss über das hinausgehen, was in einer Allgemeinpraxis üblich ist (BGH, Urt. v. 29.9.1997 – AnwZ [B] 33/97 – sub II.2.b) aa) = NJW-RR 1998, 635-636; Urt. v. 18.11.1996 – AnwZ (B) 29/96 - sub II.3.b) bb), a.a. O.). Soweit der BGH in den vorgenannten Entscheidungen dieses Erfordernis auf das Gesamtfachgebiet und nicht ausdrücklich auf Teilbereiche bezogen hat, beruht darauf, dass § 9 Abs.1 lit. a) RAFachBezG, der in jenen Entscheidungen noch zur Anwendung kam, unterschiedslos auf alle in § 3 RAFachBezG genannten Teilbereiche des Verwaltungsrechts Bezug nahm. Der BGH hat deshalb in der Entscheidung v. 29.9.1997 auch ausdrücklich darauf verwiesen, dass § 5 lit. a) Satz 2 FAO nur noch besondere Erfahrungen in drei Teilbereichen verlange, weshalb der Grundsatz, dass es für den Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen einer über das übliche Maß hinausgehenden Anzahl von bearbeiteten Mandaten bedarf, nunmehr auch auf die einzelnen Teilbereiche angewendet werden kann.

Hier hat der Ast. neben dem Bereich des Baurechts lediglich maximale Einzelbereichszahlen von jeweils vier bearbeiteten Fällen in zwei weiteren Bereichen des besonderen Verwal-

tungsrechts benannt. Bezogen auf den Dreijahreszeitraum sind dies nicht mehr als durchschnittlich 1,3 Fälle pro Jahr. Dies übersteigt keinesfalls das übliche Maß und genügt für den Nachweis des Erwerbs besonderer praktischer Erfahrungen nicht. So hat der BGH in seiner Entscheidung v. 21.6.1999 (a.a.O.) Fallzahlen von maximal sechs bearbeiteten Fällen nicht ausreichen lassen und in diesem Zusammenhang von "allenfalls sporadischen Erfahrungen" in dem Teilrechtsgebiet gesprochen. Er hat sich in diesem Zusammenhang auch mit der Entscheidung v. 29.9.1997 (AnwZ [B] 33/97, a.a.O.) auseinander gesetzt, wonach mangelnde Erfahrungen in einem Teilrechtsgebiet durch Erfahrungen in einem anderen Bereich ausgeglichen werden können, aber offen gelassen, ob dieser Grundsatz unter Geltung der FAO überhaupt noch Anwendung finden kann. Nach Auffassung das beschließenden Senats steht dieser Grundsatz jedenfalls dann im Widerspruch zu § 5 lit. a) Satz 2 FAO, wenn der RA überhaupt nur in einem Teilbereich vertiefte Erfahrungen nachgewiesen hat, denn jedenfalls dann ist die von jener Vorschrift geforderte gewisse Bandbreite vertiefter Erfahrungen nicht gewahrt.

b) Dass es grundsätzlich vertiefter Erfahrungen in allen drei Bereichen nach § 5 lit. a) Satz 2 FAO bedarf und nicht nur die Gesamtzahl von 60 Fällen aus dem besonderen Verwaltungsrecht genügt, hält nach Auffassung des Senats auch verfassungsrechtlicher Überprüfung stand.

Die Fachanwaltsbezeichnung stellt der Rechtsanwaltschaft eine zulässige Werbemöglichkeit zur Verfügung und wird von der rechtsuchenden Bevölkerung als Qualitätsmerkmal verstanden. Zu fordern ist daher ein hohes Niveau der Kenntnisse das Fachanwalts (BGH, Urt. v. 4.4.2005 – AnwZ [B] 19/04 – sub II.).

Wesentlich ist aber auch die Wahrung der Glaubhaftigkeit eines solchen Fachhinweises (BGH, a.a.O.). Diese erscheint dann nicht gewahrt, wenn ein

Wahrung der Glaubhaftigkeit einer Fachanwaltschaft

RA sich als Fachanwalt für ein Gesamtrechtsgebiet bezeichnet, damit für dieses Gebiet unterschiedslos überdurchschnittliche Kenntnisse und Erfahrungen reklamiert, während sich seine praktischen Erfahrungen im Wesentlichen auf einen eng umgrenzten Teilbereich beschränken. Dem Widerstreit zwischen dieser Glaubhaftigkeit und den damit verbundenen Interessen des rechtsuchenden Publikums einerseits und der Freiheit der anwaltlichen Berufsausübung andererseits ist durch die nunmehrige Beschränkung der besonderen praktischen Erfahrungen durch § 5 lit. a) Satz 2 FAO auf nur noch drei Teilbereiche des besonderen Verwaltungsrechts angemessen Rechnung getragen. Eine Auslegung von § 5 lit. a) Satz 2 FAO dahingehend, dass in allen drei Bereichen besondere, d.h. vertiefte praktische Erfahrungen nachzuweisen sind, erscheint deshalb verfassungskonform.

- 4. Entgegen der Auffassung des Ast. ist § 5 lit. a) Satz 2 FAO auch nicht dahingehend ergänzend auszulegen, dass sich die dort genannten 60 Fälle nicht insgesamt nur auf drei Teilbereiche des besonderen Verwaltungsrechts, sondern vielmehr auf mindestens drei Teilbereiche beziehen müssten, die 60 Fälle also auch aus einer Vielzahl von Bereichen des besonderen Verwaltungsrechts stammen könnten und die geforderte Bandbreite an Fällen gegenüber einem Schwerpunktgebiet durch eine entsprechende Vielzahl von anderen Fällen gewahrt werden könnte. Soweit ersichtlich, wird diese Auffassung nirgendwo vertreten.
- a) Sie widerspricht bereits dem Wortlaut von § 5 lit. a) Satz 2 FAO. § 5 FAO unterscheidet nämlich sehr genau zwischen absoluten und Mindestzahlangaben (vgl. z.B. § 5 lit. a) Satz 2 "mindestens 60"; lit. g) Ziff. 2 "mindestens sieben", etc.).

Auch gäbe die Bildung eines weiteren Fallquorums innerhalb der geforderten mindestens 80 Fälle bei der vom Ast. vorgenommenen Auslegung keinen Sinn; insoweit hätte es dann ausgereicht, die 80 Fälle auf mindestens drei Rechtsgebiete des besonderen Verwaltungsrechts zu erstrecken.

b) Sie widerspricht aber auch Sinn und Zweck und der Entstehungsgeschichte der Vorschrift, wonach, weil vertiefte Erfahrungen in allen Teilrechtsgebieten nicht zu fordern waren, diese auf drei Gebiete beschränkt wurden, gleichzeitig aber im Rahmen der Festsetzung formalisierter Voraussetzungen festgelegt wurde, dass der entsprechende Nachweis durch 60 Fälle aus diesen drei Gebieten zu führen sei.

c) Auch verfassungsrechtlich erscheint die vom Ast. gewünschte Auslegung des § 5 lit. a) Satz 2 FAO dahingehend, dass die von jener Vorschrift geforderte Bandbreite der fachanwaltlichen Erfahrungen auch dadurch gewahrt wird, dass neben einem Schwerpunktgebiet eine hinreichende Zahl weiterer Fälle – wenn auch aus einer Vielzahl anderer Teilbereiche – nachgewiesen werden, nicht geboten.

Wie ausgeführt, dient § 5 lit. a) Satz 2 FAO nicht nur dem Zweck, die Bandbreite fachanwaltlichen Wissens zu gewährleisten, sondern soll gerade auch ein überdurchschnittliches Maß an Wissen sicherstellen. Dies ist nicht gewährleistet, wenn durch die Bearbeitung einer Vielzahl von Sachgebieten überdurchschnittliche- Kenntnisse und Erfahrungen gerade nicht erworben werden.

- d) Es ist auch im konkreten Fall nichts dafür vorgetragen, dass der Ast. durch die Vielzahl der bearbeiteten Teilbereiche neben dem Gebiet des Baurechts insgesamt auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts so überdurchschnittliche Erfahrungen erworben hätte, die eine Unterschreitung der i.d.R. zu verlangenden Fallzahlen und damit eine Zuerkennung der Fachanwaltsbezeichnung rechtfertigen würde. Es kann deshalb dahinstehen, ob für eine solche Entscheidung angesichts des eigentlich klaren Wortlauts von § 5 lit. a) Satz 2 FAO überhaupt Raum wäre.
- 5. Die Agin. konnte den Antrag abschlägig bescheiden, ohne den Ast. zuvor zu einem Fachgespräch gem. § 7 Abs.1 FAO geladen zu haben. Auch in der neuen Fassung dient das Fachgespräch § 7 Abs. 1 FAO lediglich dem Ausgleich von Beurteilungsdefiziten und ist entbehrlich, wenn der Fachausschuss seine Stellungnahme aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen auch ohne Fachgespräch abgeben kann (vgl. § 7 Abs.1 Satz 2 FAO; BGH, Beschl. v. 7.3.2005 -AnwZ [B] 11/04 - sub II.1.a) bb) = BRAK-Mitt. 2005, 123-128.). Dies gilt auch für eine ablehnende Entscheidung (VfGH des Landes Berlin, Beschl. v. 22.3.2001 – 57/98 – sub II.3.a) = NVwZ 2001, 9910-9912). Da das Fachgespräch nach einhelliger Rspr. keinerlei Prüfungsfunktion hat (BGH, Beschl. v. 7.3.2005 – AnwZ [B] 11/04 – sub II.1.a) aa), a.a.O.), können nichtgewonnene praktische Erfahrungen auch nicht durch ein erfolgreiches Fachgespräch gleichsam ersetzt werden. Ein solches Gespräch kann in diesem Zusammenhang allenfalls dem Zweck dienen, bei Zweifeln, ob unter Berücksichtigung von Art und Umfang der bearbeiteten Fälle sich die Einzelfallzahlen aus den drei Teilbereichen des § 5 lit. a) Satz 2 FAO als ausreichend erweisen könnten, Klärung herbeizuführen. Dies erscheint bei einer Anzahl von nur vier bearbeiteten Fällen ausgeschlossen. Dafür, dass Art und Umfang dieser Fälle zu einer anderen Bewertung führen könnten, ist nichts vorgetragen.

Fachanwalt - Fallquorum im Verwaltungsrecht

FAO § 5 lit. a) Satz 2

*1. Die Vorschrift des § 5 lit. a) Satz 2 FAO verlangt nicht, dass die besonderen praktischen Erfahrungen sich etwa gleichmäßig

auf drei Bereiche des besonderen Verwaltungsrechts verteilen müssen. Vielmehr sind die Voraussetzungen bereits dann erfüllt, wenn ein Ast. beispielsweise 58 Fälle aus einem Bereich und jeweils nur einen Fall aus zwei weiteren Bereichen des besonderen Verwaltungsrechts nachweist.

*2. Zwar ist die Regelung des § 5 lit. a) Satz 2 FAO verfehlt, da ein Fachanwalt für Verwaltungsrecht nicht lediglich Spezialist in einem einzigen Bereich des besonderen Verwaltungsrechts sein sollte. Angesichts der eindeutigen Formulierung kann jedoch ein anderes Ergebnis mit einer verfassungsgemäßen Auslegung der Vorschrift nicht erreicht werden.

AGH Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 17.6.2005 - 1 ZU 18/05

Aus den Gründen:

I. Der Ast. ist zunächst am 9.9.1998 als RA bei dem AG H. und dem LG A., am 1.4.1999 sodann bei dem AG und dem LG D. und am 9.9.2003 zusätzlich bei dem OLG D. zugelassen worden

Unter dem 4.7.2003 hat der Ast. beantragt, ihm die Führung der Bezeichnung "Fachanwalt für Verwaltungsrecht" zu gestatten. Zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse hat er ein Zertifikat der DAA v. 27.5.2003 über die erfolgreiche Teilnahme an einem Fachlehrgang für Verwaltungsrecht von Januar bis April 2003 sowie 3 bestandene Klausuren vorgelegt. Zudem hat der Ast. auf zahlreiche eigene Veröffentlichungen, seine Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für öffentliches Recht an der Universität B. von 1994 bis 1998 und zahlreiche von ihm abgehaltene Seminare zum Vergaberecht verwiesen.

Zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen hat der Ast. eine Liste über 254 bearbeitete Fälle aus der Zeit bis zu 3 Jahren vor Antragstellung vorgelegt. Nachdem der Vorprüfungsausschuss Bedenken dahingehend geäußert hatte, dass es sich bei einer Reihe von Fällen um nicht als Einzelfälle zu wertende Serienverfahren handeln könne und zudem die sog. "60aus-3-Regel" des § 5 lit. a) Satz 2 FAO mit einer grundsätzlichen Untergrenze von 15 Fällen je Bereich des besonderen Verwaltungsrechts nicht eingehalten sei, kam es am 19.10.2004 zur Durchführung eines Fachgespräches mit dem Ast. Bei diesem wurden Fälle aus dem Kommunalabgaben- und dem Wirtschaftsverwaltungsrecht erörtert. Der Vorprüfungsausschuss wertete das Gespräch als nicht erfolgreich und bescheinigte dem Ast. im Wesentlichen "teilweise erhebliche Schwierigkeiten beim Auffinden der einschlägigen Normen", fehlende Grundkenntnisse insbesondere im Kommunalabgabenrecht und eine mangelnde Fähigkeit, "selbst ein einfaches Erstberatungsgespräch im Rahmen der anwaltlichen Praxis zu führen". Die Agin. hat den Antrag auf Gestattung des Führens der Bezeichnung "Fachanwalt für Verwaltungsrecht" sodann durch Beschl. v. 27.12.2004 abgelehnt. Sie hat ihre ablehnende Entscheidung darauf gestützt, dass der Nachweis der besonderen praktischen Erfahrung im Hinblick auf das Fallquorum des § 5 lit. a) Satz 2 FAO zweifelhaft und das mit dem Ast. geführte Fachgespräch negativ verlaufen sei, wobei sich gezeigt habe, dass der Ast. über keine vertieften Kenntnisse und Erfahrungen im Wirtschaftsverwaltungsrecht und nicht einmal über Grundkenntnisse im Kommunalabgabenrecht verfüge.

Gegen den ihm am 28.12.2004 zugestellten Beschluss wendet sich der Ast. mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung v. 26.1.2005, bei Gericht eingegangen am selben Tag. Er macht im Wesentlichen geltend, dass er neben den theoretischen Kenntnissen sehr wohl auch die für die praktische Erfahrung erforderliche Anzahl von Fällen nach den Vorgaben des § 5 lit. a) Satz 2 FAO nachgewiesen habe, wobei entgegen der Ansicht der Agin. keineswegs zumindest je 15 Fälle aus 3 verschiedenen Bereichen des besonderen Verwaltungsrechts stammen

müssten. Angesichts des erbrachten Nachweises sei die Durchführung des Fachgespräches unzulässig gewesen, so dass dessen Ergebnis hier nicht verwertet werden dürfe.

- II. Der zulässige Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist begründet.
- 1. Das Begehren des Ast. ist nach dem Verständnis des Senats letztlich auf die Verpflichtung der Agin. gerichtet, ihm die Führung der Bezeichnung Fachanwalt für Verwaltungsrecht zu gestatten. Das ergibt sich aus den Ausführungen des Ast. zur Begründung seines Antrags. So sieht der Ast. die angestrebte Gestattung erkennbar als zwingende Konsequenz aus der seiner Ansicht nach gegebenen Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen der FAO, so dass für eine andere Entscheidung kein Raum mehr ist.
- 2. Dem Ast. steht nach § 43c BRAO ein Anspruch auf Führung der Bezeichnung Fachanwalt für Verwaltungsrecht zu.

Daran, dass die zu verlangenden besonderen theoretischen Kenntnisse des Ast. i.S.d. §§ 4, 6 FAO durch die eingereichten Unterlagen nachgewiesen worden sind, hat auch die Agin. nicht gezweifelt.

Der Ast. hat des Weiteren seine besonderen praktischen Erfahrungen i.S.d. §§ 5 lit. a) Satz 2, 6 FAO nachgewiesen.

a) Die Fallliste des Ast. führt – wie die Agin. in dem angefochtenen Beschluss ausgeführt hat – insgesamt 254 Fälle auf, von denen 176 gerichtliche Verfahren betreffen. Das von § 5 lit. a) Satz 2 FAO vorgegebene Soll von 80 bearbeiteten Fällen einschließlich mindestens 30 gerichtlichen Verfahren ist damit erfüllt. Davon geht ersichtlich auch die Agin. aus, die in ihrer ablehnenden Entscheidung selbst auf die erhebliche Überschreitung der geforderten Fallzahl von 80 hingewiesen hat.

Soweit in dem angefochtenen Beschluss in diesem Zusammenhang noch – wenn auch für ihre Entscheidungsfindung nicht maßgeblich – die Frage der "Serienfälle" angesprochen worden ist, ergeben sich nach Ansicht des Senats unter diesem Gesichtspunkt vorliegend keine Bedenken. So sind Serienfälle grundsätzlich als Einzelfälle zu zählen (vgl. Feuerich/Weyland, BRAO, 6. Aufl., § 5 FAO Rdnr. 7). Ob eine solche Bewertung auch in besonders krassen Fällen – wie etwa bei völlig identischer Sachlage ohne jedes Erfordernis einer gesonderten Prüfung – geboten ist, kann hier dahinstehen. Denn nach den eingereichten Arbeitsproben hat der Ast. tatsächlich keineswegs in jeder Beziehung völlig identische Serienfälle bearbeitet. Angesichts der Vielzahl der aufgelisteten Fälle würden sich im Übrigen etwaige vereinzelte Streichungen auf das Gesamtergebnis ohnehin nicht auswirken.

b) Gem. § 5 lit. a) Satz 2 FAO müssen sich mindestens 60 der bearbeiteten Fälle auf 3 verschiedene Bereiche des besonderen Verwaltungsrechts beziehen, von denen einer der Bereiche wiederum zu den in § 8 Abs. 2 FAO aufgeführten Bereichen gehören muss. Diese Voraussetzungen sind durch den Ast. ebenfalls erfüllt.

Der Ast. hat in der Fallliste 174 Fälle aus dem Bereich des Arzneimittelzulassungsrechts als eines dem besonderen Verwaltungsrecht zuzuordnenden Bereiches, 51 Fälle aus dem Abgabenrecht als eines weiteren Bereiches des besonderen Verwaltungsrechts, 5 Fälle aus dem Wirtschaftsverwaltungsrecht, je 2 Fälle aus dem öffentlichen Baurecht und Umweltrecht und je 1 Fall aus dem Kommunalrecht, Vergaberecht und Staatshaftungsrecht als weitere dem besonderen Verwaltungsrecht zuzuordnende Bereiche benannt. Zwar handelt es sich bei den 51 dem Abgabenrecht zugeordneten Fällen überwiegend ebenfalls um den Problemkreis der Arzneimittelzulassung. Inhaltlich beziehen sich diese Fälle jedoch nicht auf Zulassungsverfahren, sondern auf Kostenansprüche bzw. Kostenbescheide. Ihre Bewertung als Fälle des Abgaben-

rechtes ist daher nicht zu beanstanden. Abgesehen davon würden selbst bei Herausnahme der "Arzneimittelfälle" aus dem Bereich des Abgabenrechtes für diesen Bereich noch die Fälle Nr. 37 bis 46 der Liste bestehen bleiben. Damit hat der Ast. gleichzeitig die weitere Voraussetzung erfüllt, wonach einer der Bereiche des besonderen Verwaltungsrechts zu dem in § 8 Abs. 2 FAO aufgeführten Katalog – hier das Abgabenrecht nach § 8 Abs. 2 b) FAO – gehören muss.

Soweit die Agin. in ihrem ablehnenden Beschluss ausgeführt hat, dass der Ast. nach seiner Fallliste lediglich ausgewiesener Spezialist auf dem Gebiet des Arzneimittelzulassungsrechts sei und daher im Hinblick auf das Fallquorum des § 5 lit. a) Satz 2 FAO und die sog. "60-aus-3-Regelung" erhebliche Zweifel an seiner besonderen praktischen Erfahrung im Sinne dieser Vorschrift bestünden, ist dem nicht zu folgen.

Die Vorschrift des § 5 lit. a) Satz 2 FAO beinhaltet nach Ansicht des Senates nicht, dass die besonderen praktischen Erfahrungen sich etwa gleichmäßig auf drei Bereiche des besonderen Verwaltungsrechts verteilen müssten. Nach der Fassung der Regelung kann nicht einmal der Nachweis einer Kernkompetenz für 3 Bereiche des besonderen Verwaltungsrechts verlangt werden.

Verteilung von 58:1:1 ist ausreichend

Vielmehr sind die Voraussetzungen des § 5 lit. a) Satz 2 FAO nach dem Wortlaut der Vorschrift bereits dann erfüllt, wenn

ein Ast. beispielsweise 58 Fälle aus einem Bereich und jeweils nur 1 Fall aus zwei weiteren Bereichen des besonderen Verwaltungsrechts nachweist (vgl. dazu *Feuerich/Weyland*, a.a.O., § 5 FAO Rdnr. 7; *Hartung/Holl*, Anwaltliche Berufsordnung, 2. Aufl., § 5 FAO Rdnr. 45). Zwar hält der Senat die Regelung des § 5 lit. a) Satz 2 FAO insoweit für verfehlt.

Denn ein Fachanwalt für Verwaltungsrecht in seiner allgemeinen Form – wie er in der FAO vorgesehen ist – sollte entsprechend

§ 5 lit. a) Satz 2 FAO ist verfehlt

über besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Spektrum des besonderen Verwaltungsrechts verfügen und nicht nur Spezialist in einem einzigen Bereich des besonderen Verwaltungsrechts sein. Das aber kann nach der derzeitigen Fassung der FAO gerade nicht verlangt werden. Angesichts der eindeutigen Formulierung des § 5 lit. a) Satz 2 FAO kann dieses Ziel auch durch eine zu strengeren Anforderungen führende Auslegung der Vorschrift nicht erreicht werden. Das verbietet sich schon im Hinblick auf Art. 12 GG.

Demgemäß hat der Ast. vorliegend – wie sich aus den oben genannten Fallzahlen für die aufgeführten verschiedenen Bereiche des besonderen Verwaltungsrechts ergibt – die notwendigen Nachweise i.S.d. § 5 lit. a) Satz 2 FAO erbracht.

c) Da der Ast. die Voraussetzungen für die Führung der Bezeichnung Fachanwalt für Verwaltungsrecht erfüllt hat, war ihm seitens der Agin. zwingend die Erlaubnis hierzu zu erteilen (vgl. Feuerich/Weyland, a.a.O., § 43c Rdnr. 35).

Demgegenüber kann die Agin. sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass das mit dem Ast. geführte Fachgespräch einen negativen Verlauf genommen habe. Zwar sieht § 7 FAO in seiner Neufassung als Regelfall die Führung eines Fachgespräches vor. Das Fachgespräch i.S.d. § 7 FAO dient jedoch auch nach der Neufassung nach wie vor nur dazu, etwa vorhandene Defizite beim Nachweis der praktischen Erfahrungen und/oder theoretischen Kenntnisse auszugleichen. Damit ist nur dann Raum für ein Fachgespräch, wenn in diesen Bereichen tatsächlich Nachweislücken bestehen, so dass sich an der bisherigen Rechtslage durch die Neufassung letztlich nichts geändert hat (vgl. BGH, Entscheidung v. 7.3.2005 in AnwZ (B) 11/04). Derartige Nachweislücken sind nach obigen Ausführungen hier gerade nicht vorhanden. Ein Fachgespräch aber, das mangels

fehlender Defizite im Nachweisbereich schon nicht hätte geführt werden dürfen, kann nicht zur Grundlage der Entscheidungsfindung gemacht und sein Ergebnis darf daher bei der Beschlussfassung nicht verwertet werden (vgl. *Kirchberg*, Die Neuerungen der Fachanwaltsordnung im Kontext der Rechtsprechung, NJW 2003, 1833, 1834).

Der Antrag des Ast. ist nach alledem begründet, so dass die Agin. zu verpflichten war, dem Ast. die Führung der Bezeichnung Fachanwalt für das Verwaltungsrecht zu gestatten.

Werbung – Führung der Bezeichnung "Insolvenzverwalter" auf dem Briefbogen

BORA § 6, § 7 a.F.

- *1. Einem RA ist die Bezeichnung "Insolvenzverwalter" auf dem Briefbogen seiner Kanzlei jedenfalls dann gestattet, wenn er ohne erhebliche zeitliche Lücken ständig von Insolvenzgerichten als Insolvenzverwalter bestellt wird.
- *2. Da die Insolvenzverwaltertätigkeit nicht deckungsgleich mit der Tätigkeit eines Fachanwalts für Insolvenzrecht ist, ist auch keine Gefahr einer Irreführung gegeben.

AnwG Freiburg, Beschl. v. 31.10.2005 - ohne AZ

Aus den Gründen:

- I. 1. Der Ast. führt auf seinem Briefkopf die Bezeichnung "Insolvenzverwalter". Nach eigenen Angaben wird er seit vielen Jahren zeitlich immer in wenigstens einem Verfahren zum Insolvenzverwalter bestellt.
- 2. Die RAK Freiburg hat dem Ast. mit Bescheid v. 15.1.2004 wegen Verstoßes gegen § 43b BRAO i.V.m. § 7 BerufsO eine Rüge erteilt. Sie hat dies damit begründet, dass nach § 7 BerufsO Tätigkeitsschwerpunkte hierzu zähle das Insolvenzrecht nur mit dem Begriff Tätigkeitsschwerpunkt und/oder Interessenschwerpunkt näher gekennzeichnet werden dürften. Eine Personifizierung dieser Kennzeichnung sei in der Berufsordnung nicht vorgesehen.

Das Publikum werde überdies durch die Personifizierung des Begriffs "Insolvenzverwalter" auch irregeführt, weil es davon ausgehe, dass der RA ständig Insolvenzverwalter sei, während er lediglich für einzelne Verfahren vom Gericht hierfür benannt werden könne.

Gegen diesen am 16.1.2004 zugestellten Rügebescheid hat der Ast. mit Schr. an die RAK Freiburg v. 12.2.2004 fristwahrend Einspruch eingelegt.

Der Vorstand der RAK Freiburg hat mit Bescheid v. 1.6.2004 den Einspruch als unbegründet zurückgewiesen. Ergänzend wurde ausgeführt, die gewählte personifizierte Bezeichnung als "Insolvenzverwalter" könne wie eine Berufsbezeichnung wirken, die sie in Wirklichkeit nicht sei. Der Beruf des Insolvenzverwalters existiere nicht.

3. Gegen diesen am 4.6.2004 zugestellten Bescheid hat der Ast. mit Schr. v. 28.6.2004 an das AnwG Freiburg, dort eingegangen am 1.7.2004, Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Er hat sich wie folgt eingelassen:

Durch den Begriff "Insolvenzverwalter" werde der Tätigkeitsschwerpunkt "Insolvenzrecht" nicht personifiziert. Die Differenzierung sei sachgerecht. Wer auf dem Gebiet des Insolvenzrechts spezialisiert und nachhaltig tätig sei, müsse nicht notwendig auch Insolvenzverwalter sein.

"Insolvenzverwalter" sei lediglich die personifizierte Beschreibung einer Tätigkeit, die nicht nur von RAen, sondern auch von anderen qualifizierten Personen ausgeübt werde. Der Insolvenzverwalter sei heute ein eigenständiger Beruf.

Auch bestehe keine Irreführung und/oder Verwechslungsgefahr für das rechtsuchende Publikum. Die vom BGH im Beschl. v.

- 1.7.2002 (zum "Mediator") geforderte besondere Qualifikation sei durch die gerichtliche Bestellungspraxis der Insolvenzgerichte nachgewiesen.
- 4. Der Vorstand der RAK Freiburg hat mit Gegenerklärung vom 4.8.2004 auf die früheren Ausführungen Bezug genommen.
- 5. Der Ast. hat die Durchführung der mündlichen Verhandlung nicht beantragt. Das AnwG hält eine solche auch nicht für erforderlich
- II. Der zulässige Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist begründet.

Nach der Rspr. des BVerfG zur Bezeichnung "Spezialist für Verkehrsrecht" (Beschl. v. 28.7.2004, 1 BvR 159/04, AnwBl. 2004, 586) sind die Regelungen von § 7 Abs. 1, § 6 Abs. 2 BerufsO dahingehend verfassungskonform auszulegen, dass auch im Zusammenhang mit anderen als den in § 6 Abs. 2 BerufsO genannten Medien lediglich eine berufswidrige Werbung unzulässig ist. Die Führung der Bezeichnung "Insolvenzverwalter" im Briefkopf ist deshalb lediglich daraufhin zu überprüfen, ob es sich um eine berufswidrige Werbung handelt. Hierbei ist die Bedeutung und Tragweite des Grundrechts auf Berufsausübungsfreiheit hinreichend zu berücksichtigen. Wenn hiernach zutreffende Angaben über die spezielle Qualifikation des Anwalts in sachlicher Form erfolgen und die Angaben nicht irreführend sind, lässt sich ein Verbot dieser Selbstdarstellung von Verfassungs wegen nicht rechtfertigen (BVerfG, AnwBl. 2004, 586, 587; BVerfG, NJW 1993, 2988, 2989).

Die Bezeichnung "Insolvenzverwalter" ist in sachlicher Form erfolgt. Sie ist auch nicht irreführend. Eine solche Irreführung liegt

Keine Irreführung bei ständiger Bestellung

nicht darin, dass Insolvenzverwalter lediglich für einzelne Verfahren vom Insolvenzgericht bestellt werden können, während das Publikum beim Begriff "Insolvenzverwalter" davon ausgehe, dass der betreffende RA ständiger Insolvenzverwalter sei. Wird ein RA – wie vorliegend der Bf. – jedenfalls ohne erhebliche zeitliche Lücken ständig von Insolvenzgerichten als Insolvenzverwalter bestellt, so ist er ständig als Insolvenzverwalter tätig. Die Führung der Bezeichnung "Insolvenzverwalter" ist dann nicht zu beanstanden. Eine Irreführung wäre hiernach nur dann gegeben, wenn der Bf. nur ganz ausnahmsweise mit entsprechend langen zeitlichen Unterbrechungen als Insolvenzverwalter tätig wäre. Davon kann aber nicht ausgegangen werden.

Es wird nicht verkannt, dass mit der Führung der Bezeichnung Insolvenzverwalter ein eigenständiger Begriff neben dem Fachanwalt für Insolvenzrecht wie auch dem Interessen- oder Tätigkeitsschwerpunkt Insolvenzrecht gebildet worden ist. Wenn aber dem Rechtsuchenden vom BVerfG zugetraut wird, "dass er die im Gesetz gewählten Begriffe – Schwerpunkt oder Fachanwalt – nicht mit anderen, wie etwa dem Spezialistenbegriff, gleichsetzt" (BVerfG, AnwBl. 2004, 586, 587), so ist auch vorliegend die Gefahr einer Irreführung zu verneinen.

Es gibt im Übrigen durchaus ein Informationsinteresse daran, dass ein RA als Insolvenzverwalter tätig ist.

Keine Deckungsgleichheit mit Fachanwaltschaft

Diese Tätigkeit ist nicht deckungsgleich mit einem Fachanwalt für Insolvenzrecht. Stellt man darauf ab, ob die gewählte Selbstbezeichnung eine "interes-

sengerechte und sachangemessene Information" (BVerfG, a.a.O., 587) darstellt, so wird dies im vorliegenden Falle nicht verneint werden können. Dies gilt umso mehr, als die Betätigung als Insolvenzverwalter zu einem eigenständigen Beruf geworden ist (vgl. BVerfG v. 3.8.2004, 1 BvR 135/00).

Die Bezeichnung Insolvenzverwalter ist also vorliegend nicht zu beanstanden, so dass der Rügebescheid aufzuheben war.

*Leitsatz der Redaktion (Orientierungssatz)

Zum Betrieb einer Verrechnungsstelle für Anwaltshonorare BRAO § 49b Abs. 4; UWG § 4 Nr. 11

*1. Der Betrieb einer Verrechnungsstelle für Anwaltshonorare, die von ihr angekaufte anwaltliche Gebührenforderungen ein-

treibt, kann zumindest auf der Grundlage des Wettbewerbsrechts nicht untersagt werden.

*2. Auch wenn es sich bei der Verschwiegenheitspflicht um einen elementaren Grundsatz des anwaltlichen Berufsrechts handelt, kommt dieser Pflicht eine Zweckbestimmung, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, nicht zu.

OLG Köln, Urt. v. 3.2.2006 - 6 U 190/05

Aus den Gründen:

I. Die im Juni 2004 gegründete Bekl. hat nach dem Vorbild der privatärztlichen Verrechnungsstellen das Geschäftsmodell einer Verrechnungsstelle für Anwaltshonorare entwickelt. Sie kauft über ein Partnerunternehmen anwaltliche Gebührenforderungen an, welche die beteiligten RAe an diesen Partner abgetreten haben, gleicht sie gegenüber den Anwälten aus und treibt die Forderungen sodann ein. Abgetreten bzw. angekauft werden nur solche Honoraransprüche, bei denen die Mandanten unter Entbindung ihres Anwalts von seiner Schweigepflicht schriftlich ihre Einwilligung zu dem fraglichen Abrechnungsverfahren der Bekl. nach dem Muster der Anlage K 11 erteilt haben. Nicht Geschäftsbedingung sind indes eine rechtskräftige Feststellung der Forderungen sowie ein erster, fruchtloser Vollstreckungsversuch.

Die Kl., die hiesige RAK, ist der Auffassung, dass dieses Geschäftsmodell gegen § 49b Abs. 4 BRAO verstößt und nimmt die Bekl. unter wettbewerbsrechtlichen Aspekten auf Unterlassung in Anspruch.

Die Kl. hat beantragt, die Bekl. zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes i.H.v. bis zu 250.000 Euro zu unterlassen, den Ankauf von rechtsanwaltlichen Gebührenforderungen und deren Einzug anzubieten und/oder zu bewerben und/oder rechtsanwaltliche Gebührenforderungen anzukaufen und sie einzuziehen, ohne dass sichergestellt ist, dass die Forderung rechtskräftig festgestellt, ein erster Vollstreckungsversuch fruchtlos ausgefallen ist und der RA die ausdrückliche, schriftliche Einwilligung des Mandanten eingeholt hat.

Die Bekl. hat beantragt, die Klage abzuweisen, hilfsweise ihr Vollstreckungsschutz zu gewähren.

Sie hat die Aktivlegitimation der Kl. gerügt und die Ansicht vertreten, dass § 49b Abs. 4 BRAO keine Marktverhaltensregelung i.S.d. Wettbewerbsrechts sei, ihr Geschäftsmodell die Voraussetzungen der BRAO ohnehin auch nicht verletze.

Das LG hat die Klage mit Urt. v. 30.9.2005, auf dessen tatsächliche Feststellungen gem. § 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO ergänzend Bezug genommen wird, abgewiesen, und zur Begründung ausgeführt, dass § 49b Abs. 4 BRAO keinen Wettbewerbsbezug aufweise.

Gegen diese Beurteilung wendet sich die Kl. unter Aufrechterhaltung ihres Klageantrags, wobei sie sich unter Wiederholung

und Vertiefung ihres Vorbringens nunmehr ergänzend auch auf einen Verstoß gegen § 43a Abs. 2 BRAO stützt. Die Bekl. verteidigt das Urteil.

II. Die zulässige Berufung führt in der Sache nicht zum Erfolg. Zu Recht und mit zutreffender Begründung hat das LG einen aus §§ 3, 4 Nr. 11 UWG resultierenden Unterlassungsanspruch mit der Begründung verneint, dass es schon an einem Marktbezug des § 49b Abs. 4 BRAO fehlt. Für die im Berufungsverfahren ergänzend in Bezug genommene Vorschrift des § 43a Abs. 2 BRAO gilt nichts anderes, weshalb sich das Rechtsmittel insgesamt als unbegründet darstellt.

1. Klage- und Sachbefugnis der Kl. folgen aus \S 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG.

Kammern freier Berufe sind grundsätzlich zur Verfolgung von Wettbewerbsverstößen der Konkurrenten ihrer Mitglieder aktivlegitimiert i.S.d. Vorschrift (vgl. BVerfG, NJW 2004, 3765 und, noch zu § 13 UWG a.F., BGH, GRUR 2004, 346 - RA-Gesellschaft und BGH, NJW 2003, 819 - Zulässigkeit einer Anwalts-Hotline). Stehen allerdings - wie im Streitfall - Verletzungshandlungen Dritter in Frage, welche dem fraglichen Berufsstand nicht angehören, wird weitergehend zu fordern sein, dass durch den Verstoß der Dienstleistungswettbewerb der Kammer-Mitglieder berührt wird. Dies ist vorliegend der Fall, die beanstandete Tätigkeit nämlich geeignet, den (Dienstleistungs-) Wettbewerb von RAen untereinander zu tangieren. Die Inanspruchnahme einer "Verrechnungsstelle" der fraglichen Art ist für einen Anwalt mit wirtschaftlichen Vorteilen verbunden, welche sich zugleich als Vorteil im Wettbewerb zu seinen weiterhin selbst abrechnenden Kollegen darstellen. Indem die Bekl. die erfahrungsgemäß zeitraubende Mühewaltung des Forderungseinzugs und insbesondere auch das Risiko der Eintreibbarkeit der fraglichen Forderungen übernimmt, gewinnt der RA anderweitig nutzbare Arbeitszeit und hat außerdem, unter Berücksichtigung der Kosten der Bekl., stets Gewissheit über die Werthaltigkeit seiner aktuellen Forderungen.

2. Der Senat hat ebenso wie die Kammer keine Veranlassung, das Geschäftsmodell der Bekl. auf seine Vereinbarkeit mit den Vorschriften der BRAO zu überprüfen.

Kein Marktbezug des Abtretungsverbots und der Verschwiegenheitspflicht Das Begehren der Kl. stellt sich nämlich schon deshalb als unbegründet dar, weil die in Frage kommenden Regelungen des § 49b Abs. 4 BRAO bzw. des § 43a Abs. 2 BRAO keinen Marktbezug i.S.d. – als

Anspruchsgrundlage allein in Betracht kommenden – § 4 Nr. 11 UWG aufweisen.

a) Ein Anspruch aus § 4 Nr. 11 UWG kommt nur dann in Betracht, wenn ein Verstoß gegen eine Vorschrift gerügt wird, welche zumindest auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln (vgl. BGH, GRUR 2006, 82, 84 – Betonstahl; BGH, GRUR 2006, 77, 78 – Schulfotoaktion; BGH, GRUR 2005, 875 – Diabetesteststreifen; GRUR 2005, 960 – Friedhofsruhe). Ob dies der Fall ist, ist anhand einer am Normzweck der Vorschrift orientierten Ausle-

gung zu beurteilen. § 49b Abs. 4 BRAO ist nach Ansicht des Senats keine Marktverhaltensregelung in diesem Sinne.

Rspr. zu dieser Frage liegt, soweit ersichtlich, noch nicht vor, was den Senat, wie an dieser Stelle anzumerken ist, zur Zulassung der Revision veranlasst hat. In der noch zu § 1 UWG a.F. ergangenen Entscheidung "Zulässigkeit einer Anwaltshotline" (a.a.O., 820) hat der BGH einen Wettbewerbsbezug des § 49b Abs. 4 BRAO ausdrücklich offen gelassen. Die Entscheidung "Telekanzlei" (BGH, GRUR 2005, 433, 435) verhält sich nur über den hier nicht einschlägigen Abs. 1 des § 49b BRAO, dessen Marktbezug als Mindestpreisvorschrift anders als bei dem Regelungsinhalt des Abs. 4 auf der Hand liegt.

In der Literatur wird allerdings durchgängig die Auffassung vertreten, dass dieser berufsrechtlichen Regelung keine Außenwirkung und deshalb auch kein Marktbezug zukommt (vgl. Fezer-Götting, UWG, § 4 Nr. 11 Rdnr. 61; Harte/Henning-v. Jagow, UWG, § 4 Nr. 11 Rechtsbruch Rdnr. 77; Ullmann, Das Koordinatensystem des Rechts des unlauteren Wettbewerbs im Spannungsfeld von Europa und Deutschland, GRUR 2003, 817, 822; Hasselblatt, Münchener Anwaltshandbuch Gewerblicher Rechtsschutz, 2. Aufl. 2005, § 21 Rdnr. 37). Unter Berücksichtigung des Normzwecks der Vorschrift schließt sich der Senat dieser Meinung an:

Die Parteien und das erstinstanzlich erkennende Gericht gehen zutreffend und in Übereinstimmung mit der Rspr. des BGH (vgl. BGH, NJW 2005, 507; BGH, a.a.O., 821 a.E. – Zulässigkeit einer Anwaltshotline) davon aus, dass das in § 49b Abs. 4 BRAO normierte Abtretungsverbot ausweislich der Entstehungsgeschichte der Vorschrift die Durchsetzung der anwaltlichen Schweigepflicht bezweckt, die durch eine Abtretung des Gebührenanspruchs gefährdet werden kann. Es steht außer Frage, dass es sich bei dem Verschwiegenheitsgebot um einen elementaren Grundsatz handelt, dessen Wahrung unabdingbar ist für die Tätigkeit der RAe als Organe der Rechtspflege und damit gleichzeitig auch für die Funktionsfähigkeit der dritten Gewalt im Staate.

Gleichwohl kommt dieser Pflicht Rechnung tragenden berufsrechtlichen Vorschriften und so auch § 49b Abs. 4 BRAO nur eine

Nur interne Ordnungswirkung

interne Ordnungswirkung zu. Indem das Abtretungsverbot nämlich – nur – die Integrität der Anwaltschaft und die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege durch Sicherung des Innenverhältnisses von Anwalt und Mandant gewährleistet, fehlt ihm ein auf das Auftreten der Anwälte auf dem Markt bezogener Zweck.

b) Soweit die Kl. erstmals im Berufungsverfahren – zulässig – darauf abgestellt hat, dass das beanstandete Geschäftsmodell einer anwaltlichen Verrechnungsstelle gegen § 43a Abs. 2 BRAO verstoße, kann nichts anderes gelten. Die fragliche Vorschrift normiert unmittelbar die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht. Eine Zweckbestimmung, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, kommt ihr deshalb aus den vorstehend erörterten Gründen nicht zu.

Es kommt noch hinzu, dass das im Klageverfahren abstrakt beschriebene Geschäftsmodell ohne Verletzung der Verschwiegenheitspflicht betrieben werden kann.

Berufsunfähigkeitsrente für einen Rechtsanwalt

Satzung der Rechtsanwaltsversorgung Niedersachsen § 13, § 15, § 35; BGB § 242

*Ohne eine ausdrückliche Regelung in der Satzung eines anwaltlichen Versorgungswerks ist ein berufsunfähiges Mitglied auch nicht aus dem allgemeinen Grundsatz von Treu und Glauben verpflichtet, sich Maßnahmen zur Wiederherstellung seiner Berufsfähigkeit zu unterziehen.

OVG Lüneburg, Beschl. v. 11.1.2006 – 8 LC 56/05 Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Unentgeltliche Rechtsberatung durch pensionierten Richter

RBerG Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 1; GG Art. 2

- *1. Berufserfahrene Volljuristen bedürfen zur unentgeltlichen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten keiner Erlaubnis nach dem RBorC.
- *2. Es ist nichts dafür ersichtlich, dass der Gesetzgeber bei der Einführung des Verbots der unentgeltlichen geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung im Jahr 1980 bewusst auch eine Betätigung durch berufserfahrene Volljuristen ausschließen wollte. Ebenso wenig lässt sich feststellen, dass eine Auslegung, die zu einem Verbot führt, dem gegenwärtigen Willen des Gesetzgebers entspricht.

OVG Lüneburg, Urt. v. 8.12.2005 – 8 LB 119/03

Aus dem Tatbestand:

Der F. geborene Kl., Richter am G. im Ruhestand, möchte unentgeltlich "rechtsbesorgend" i.S.d. RBerG tätig sein.

Nach Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 1 RBerG darf die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig nur von Personen betrieben werden, denen dazu von der zuständigen Behörde die Erlaubnis erteilt worden ist. Über eine solche Erlaubnis verfügt der Kl. nicht.

Ungeachtet dessen gab er im Mai 1998 in einer "Selbstanzeige im Hinblick auf Art. 1 § 1 Abs. 1 RBerG" an die Staatsanwaltschaft bei dem LG B. an, nicht nur als vom Gericht zugelassener Wahlverteidiger eines Betroffenen nach § 138 Abs. 2 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG tätig geworden zu sein, sondern in der Vergangenheit auch häufig und in größerem Umfang andere rechtsbesorgende Tätigkeiten ausgeübt und wiederholt Bürger in Rechtssachen eingehend individuell beraten zu haben. Daraufhin wurde der Kl. durch Urt. des AG B. v. 13.10.1999 zu einer Geldbuße i.H.v. 600,00 DM verurteilt.

Diese Verurteilung nahm der Kl. im April 2000 zum Anlass, bei dem Bekl. die Ausstellung eines so genannten Negativattestes für eine unentgeltliche rechtsbesorgende Tätigkeit i.S.d. RBerG zu beantragen. Er (der Kl.) habe Anspruch auf die Ausstellung eines solchen Negativattestes, da eine unentgeltlich ausgeübte Rechtsbesorgung, die auch eine Rechtsberatung einschließe, unabhängig von ihrer Häufigkeit nicht "geschäftsmäßig" i.S.v. Art. 1 § 1 RBerG ausgeübt werde und deshalb erlaubnisfrei zulässig sei. Er bedürfe jedoch zu seiner eigenen Sicherheit einer Bestätigung des Bekl. hierüber durch Ausstellung des beantragten Attestes, da die vorgenannte Auffassung nicht unstreitig sei, sondern im Gegenteil überwiegend abgelehnt werde. Hilfsweise beantragte der Kl. die Erteilung einer möglichst uneingeschränkten Erlaubnis für eine unentgeltliche rechtsbesorgende Tätigkeit.

Der Bekl. lehnte diesen Antrag mit Bescheid v. 22.8.2000 ab. Die Ausstellung eines Negativattestes komme schon deshalb nicht in Betracht, weil sich aus dem Antrag die Anzahl und der Umfang der vom Kl. zu erwartenden und von dem beantragten Negativattest umfassten rechtsbesorgenden Aktivitäten nicht hinreichend genau ergebe. Im Ergebnis würde das vom Kl. erwartete Negativattest deshalb der Sache nach der Erteilung einer Erlaubnis für eine umfassende geschäftsmäßige Tätigkeit i.S.d. RBerG gleichkommen. Eine solche unbeschränkte Erlaubnis (Vollerlaubnis) dürfe jedoch nach der Neufassung des Art. 1

§ 1 RBerG durch Änderungsgesetz v. 18.8.1980 nicht mehr erteilt werden, und zwar unabhängig davon, ob die Tätigkeit entgeltlich oder unentgeltlich wahrgenommen werde.

Hiergegen legte der Kl. mit Schr. v. 25.8.2000 Widerspruch ein und führte zur Begründung ergänzend an, pro Jahr nicht mehr als drei Rechtsbesorgungen durchführen zu wollen. Der Präsident des OLG B. wies diesen Widerspruch mit Widerspruchsbescheid v. 19.10.2000 zurück. Die Ausstellung des beantragten Negativattestes stehe im Ermessen der zuständigen Behörde. Dieses Ermessen sei restriktiv auszuüben, da die Ausstellung eines solchen Negativattestes der Erteilung einer unbeschränkten Erlaubnis gleichkomme. Wenn daher der Präsident des LG die Erteilung eines Negativattestes schon aus grundsätzlichen Erwägungen ablehne, so sei dies nicht zu beanstanden. Im Übrigen lägen aber auch die dafür erforderlichen Voraussetzungen nicht vor. Wer - wie der Kl. - beabsichtige, in gleicher Art wiederholend rechtsbesorgend tätig zu werden, handele geschäftsmäßig i.S.d. Art. 1 § 1 Abs. 1 RBerG und bedürfe daher der Erlaubnis. Dies gelte auch für eine Tätigkeit, die unentgeltlich ausgeübt werde und auf drei Fälle jährlich beschränkt werden solle. Ebenso wenig könne die hilfsweise beantragte Erlaubnis erteilt werden. Eine sachlich unbeschränkte Rechtsbesorgung könne schon deshalb nicht erlaubt werden, weil eine Zulassung zur Rechtsbesorgungstätigkeit nach dem RBerG in der seit 1980 geänderten Fassung nur noch für bestimmte Rechtsgebiete möglich sei. Eine sachlich beschränkte Teilerlaubnis könne nicht erteilt werden, weil der Kl. ein hinreichend konkretes Teilgebiet nicht angegeben habe.

dieses Widerspruchsbescheides Zustellung 24.10.2000 hat der Kl. am 21.11.2000 den Verwaltungsrechtsweg beschritten und sich vorrangig darauf berufen, dass er schon nicht "geschäftsmäßig" i.S.v. Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 1 RBerG handele. Hiervon seien entgegen der herrschenden Meinung unentgeltlich vorgenommene Tätigkeiten ausnahmslos nicht erfasst. Bei der gebotenen verfassungskonformen Auslegung müsse ihm jedenfalls eine Berufung auf den anerkannten Ausnahmefall der zulässigen Tätigkeit "aus besonderen Gründen bzw. bei einem aus besonderem Anlass ausgeübten Gelegenheitsfall" zugute kommen. Zumindest müsse eine rechtsbesorgende Tätigkeit ohne gesonderte Erlaubnis nach dem RBerG aber dann zulässig sein, wenn eine solche Tätigkeit bereits kraft besonderer gerichtlicher Erlaubnis im Einzelfall gestattet worden sei, wie etwa bei einer Zulassung als Wahlverteidiger gem. § 138 Abs. 2 StPO. Würde man hingegen annehmen, die Erlaubnispflicht nach Art, 1 § 1 Abs. 1 Satz 1 RBerG beziehe sich auch auf eine zwar wiederholend, aber unentgeltlich ausgeübte Rechtsbesorgung, sei also erlaubnispflichtig, ohne dass hierfür jedoch nach dem RBerG eine solche Erlaubnis erteilt werden könne, so sei das daraus folgende Verbot einer solchen unentgeltlichen Rechtsbesorgung mit dem Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG unvereinbar. Die von dem Kl. beabsichtigte unentgeltliche - und von ihm als altruistisch eingestufte - Tätigkeit genieße besonderen Schutz. Ein vollständiges Verbot werde von keinem der drei zur Rechtfertigung des Art. 1 Abs. 1 RBerG geltend gemachten Gründe getragen. Der Schutz der rechtsuchenden Bevölkerung vor unzuverlässiger Rechtsbesorgung werde nicht beeinträchtigt, sondern durch eine unentgeltliche Beratung und ggf. Vertretung durch einen Volljuristen gerade erst gewährleistet, soweit die in Betracht kommenden Mandanten wegen fehlender finanzieller Mittel und sonstiger Zugangsbarrieren andernfalls keinen RA aufsuchen würden. Ebenso wenig gebiete der weitere Schutzzweck "Funktionsfähigkeit der Justiz" das vollständige Verbot der unentgeltlichen Rechtsbesorgung durch einen Volljuristen. Zur Gewährleistung dieses Schutzzwecks reiche ein Prüfverfahren allemal aus. Schließlich beeinträchtige die beabsichtigte unentgeltliche Rechtsberatung auch die Anwaltschaft nicht nennenswert, so dass auch zu deren Schutz kein Verbot der rechtsberatenden Tätigkeit geboten sei

Der Kl. hat beantragt, den Bescheid des Bekl. v. 22.8.2000 i.d.F. des Widerspruchsbescheides des Präsidenten des OLG B. v. 19.10.2000 aufzuheben und den Bekl. zu verpflichten, ihm ein Negativattest dahingehend auszustellen, dass die von ihm beabsichtigten Rechtsberatungstätigkeiten nicht erlaubnispflichtig i.S.d. Art. 1 § 1 RBerG sind,

hilfsweise, ihm eine Erlaubnis nach Art. 1 § 1 RBerG für die in dem Antrag des Kl. v. 14.4.2000 und in dem Widerspruchsbescheid des Präsidenten des OLG B. v. 19.10.2000 umschriebenen Tätigkeiten zu erteilen,

hilfsweise, ihm eine Erlaubnis zur Übernahme von Strafverteidigungen nach § 138 Abs. 2 StPO zu erteilen,

hilfsweise, ihm eine Erlaubnis zur unentgeltlichen Beratung der Mitglieder des Vereins "H." in Fragen des Archivrechts und des archivrechtlichen Datenschutzes zu erteilen.

Der Bekl. hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Die von dem Kl. beabsichtigte Tätigkeit gehe über die allein erlaubnisfrei zulässige rechtsbesorgende Tätigkeit in einem aus besonderen Gründen ausgeübten Gelegenheitsfall hinaus und sei deshalb ungeachtet ihrer Unentgeltlichkeit "geschäftsmäßig" i.S.d. verfassungsgemäßen Bestimmung des Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 1 RBerG.

Das VG hat die Klage mit Urt. v. 20.8.2002 abgewiesen. Für die vorrangig begehrte Erteilung eines Negativattestes fehle schon die erforderliche Rechtsgrundlage. Die hilfsweise beantragte Erlaubnis nach Art. 1 § 1 RBerG könne dem Kl. weder uneingeschränkt noch bezogen auf Teilbereiche erteilt werden. Denn auch die von dem Kl. wiederholend beabsichtigte unentgeltliche rechtsberatende Tätigkeit erfolge geschäftsmäßig i.S.v. Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 1 RBerG und sei somit erlaubnispflichtig. Eine solche Erlaubnis könne nur für die in Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 RBerG abschließend aufgeführten Sachbereiche erteilt werden. Die von dem Kl. beabsichtigten Tätigkeiten ließen sich diesen Sachbereichen nicht zuordnen. Art. 1 § 1 RBerG sei schließlich auch verfassungsgemäß.

Auf den Antrag des Kl. hat der Senat mit Beschl. v. 11.7.2003 gem. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO die Berufung gegen das Urteil zugelassen. Nach Zustellung dieses Beschlusses am 16.7.2003 ist die Berufung am 18.8.2003, einem Montag, begründet worden. Der Kl. trägt über sein bisheriges Vorbringen hinaus vor, dass es für die Ausstellung des von ihm begehrten Negativattestes keiner ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage bedürfe. Er habe auch Anspruch auf die Ausstellung eines solchen Attestes, da das Verbot der zwar wiederholend, aber unentgeltlich ausgeübten Rechtsbesorgung verfassungswidrig sei. Diese Feststellung gelte uneingeschränkt und nicht lediglich bezogen auf die vorliegend maßgebliche Konstellation der Beratung durch ihn als berufserfahrenen Volljuristen. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus der Rspr. des BVerfG. Auf die von ihm erhobenen Verfassungsbeschwerden seien zwar durch Kammerbeschlüsse des BVerfG v. 29.7. und v. 20.10.2004 (1 BvR 737/00 und 1 BvR 130/03) die gegen ihn verhängten Verurteilungen wegen Verstoßes gegen das RBerG aufgehoben und er nach Zurückverweisung der Verfahren zwischenzeitlich jeweils rechtskräftig freigesprochen worden. Auch durch diese beiden Beschlüsse des BVerfG sei die Frage nach der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines Verbots der unentgeltlichen rechtsbesorgenden Tätigkeit aber noch nicht abschließend beantwortet worden. Dass ein solches Verbot verfassungsrechtlich nicht haltbar sei, zeige - über die bereits angeführten Argumente hinaus - auch ein Vergleich mit erlaubten, aber viel gefährli-

cheren unentgeltlichen Tätigkeiten im Bereich der Heilkunde oder der gefahrgeneigten Handwerksausübung. Ein Verbot der unentgeltlichen rechtsbesorgenden Tätigkeit sei insbesondere nicht zum Schutz der Anwaltschaft erforderlich, da tatsächlich nicht erkennbar sei, dass durch die Übernahme entsprechender Mandate für die Anwaltschaft ein fühlbarer wirtschaftlicher Schaden entstehe. Ein dahingehender "Altruismus" halte sich doch sehr in Grenzen.

Der Kl. ist der Ansicht, ihm sei mit der Erteilung eines Negativattestes jetzt nicht mehr ausreichend gedient.

Er beantragt deshalb, den Bescheid des Bekl. v. 22.8.2000 i.d.F. des Widerspruchsbescheides des Präsidenten des OLG B. v. 19.10.2000 aufzuheben und den Bekl. zu verpflichten, ihm eine Erlaubnis zur Ausübung der unentgeltlichen geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung zu erteilen,

hilfsweise, ihm eine Erlaubnis zur Übernahme unentgeltlicher rechtsberatender und rechtsbesorgender Tätigkeiten in allen Rechtsgebieten zugunsten von Pazifisten und von Mitgliedern des Vereins "H. e.V." und weiterer Wissenschaftler, auch in Fragen des Archivrechts und des archivrechtlichen Datenschutzes, zu erteilen,

hilfsweise, dem Kl. ein Negativattest dahingehend auszustellen, dass die von ihm beabsichtigten Rechtsbesorgungstätigkeiten nicht erlaubnispflichtig i.S.d. Art. 1 § 1 RBerG sind.

Der Bekl. beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung seines Antrags verweist er über das bisherige Vorbringen hinaus darauf, dass bei Zulassung der altruistischen Rechtsbesorgung eine fühlbare Beeinträchtigung der für eine ordnungsgemäße Rechtspflege notwendigen Anwaltschaft zu besorgen sei. Gut situierte Volljuristen könnten dann ohne Erhebung der nach § 49b BRAO für die Anwaltschaft unverzichtbaren Gebühren tätig werden. Im Hinblick auf die bundesverfassungsgerichtliche Entscheidung v. 29.7.2004 erklärt sich der Bekl. nunmehr allerdings bereit, dem Kl. "bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen" ein Negativattest auszustellen. Dies sei der Fall, soweit der Kl. zuvor als Verteidiger gem. § 138 Abs. 2 StPO zugelassen worden sei. Für die Ausstellung eines weitergehenden Negativattestes sei das Tätigkeitsfeld des Kl. hingegen zu unbestimmt.

Soweit der Kl. im Berufungsverfahren vorrangig die Erteilung einer Erlaubnis nach dem RBerG und lediglich hilfsweise die Erstellung eines Negativattestes begehrt, hat der Beklagte einer darin liegenden Klageänderung zugestimmt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten und des Sachverhalts wird ergänzend auf die Gerichtsakte nebst Anlagen und die Beiakten B bis D verwiesen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Aus den Gründen:

Die zulässige, insbesondere fristgerecht erhobene und hinreichend begründete Berufung des Kl. gegen das klageabweisende Urteil des VG ist mit dem Haupt- und dem ersten Hilfsantrag unbegründet, hat aber mit dem zweiten Hilfsantrag Erfolg.

Soweit der Kl. im Berufungsverfahren vorrangig die Erteilung einer Erlaubnis nach dem RBerG und lediglich hilfsweise die Erstellung eines Negativattestes begehrt, also die Reihenfolge seines Haupt- und seiner Hilfsanträge nachträglich verändert hat, liegt darin zwar eine Klageänderung (vgl. Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Kommentar, § 44 Rdnr. 12) i.S.d. für das Verfahren in zweiter Instanz entsprechend geltenden (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, Kommentar, § 91 Rdnr. 1) § 91 VwGO. Diese Klageänderung ist aber gem. § 91 Abs. 1 VwGO zuläs-

sig, da der Bekl. eingewilligt hat. Die darüber hinausgehende Erweiterung des Hauptantrages, der nunmehr auf die Erteilung einer Vollerlaubnis nach Art. 1 § 1 Abs. 1 RBerG gerichtet ist, und des – in zweiter Instanz gestellten – ersten Hilfsantrages, der sich jetzt auch auf die Rechtsberatung von Pazifisten und weiteren Wissenschaftlern erstreckt, gilt nach § 173 VwGO i. V. m. § 264 Nr. 2 ZPO nicht als Klageänderung.

Die demnach mit den geänderten Anträgen und auch im Übrigen zulässige Klage ist mit dem Haupt- und dem ersten Hilfsantrag unbegründet. Dem Kl. steht der vorrangig geltend gemachte Anspruch auf Erteilung einer Vollerlaubnis für eine unentgeltliche, aber wiederholende Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten (= Rechtsbesorgung) ebenso wenig wie der hilfsweise geltend gemachte Anspruch auf Erteilung einer auf die unentgeltliche Rechtsbesorgung zugunsten von Pazifisten, von Mitgliedern des Vereins H. e.V. und weiterer Wissenschaftler beschränkten Teilerlaubnis zu. Der Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis steht entgegen, dass der Kl. aus den nachfolgend angeführten Gründen nach Art. 1 § 1 Abs. 1 und 2 RBerG weder eine Vollerlaubnis noch eine Teilerlaubnis beanspruchen kann, für eine unentgeltliche Tätigkeit ohnehin keine solche Erlaubnis erteilt werden darf und der Kl. ihrer zudem gar nicht bedarf.

Nach Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 1 RBerG darf die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, einschließlich der Rechtsberatung und der Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen, geschäftsmäßig – ohne Unterschied zwischen haupt- und nebenberuflicher oder entgeltlicher und unentgeltlicher Tätigkeit – nur von Personen betrieben werden, denen dazu von der zuständigen Behörde die Erlaubnis erteilt ist.

Eine solche Erlaubnis kann nur für die in Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Tätigkeiten bzw. Sachbereiche erteilt werden (vgl. zuletzt Urt. d. BVerwG v. 27.10.2004 - 6 C 30/03 -, BVerwGE 122, 130 ff. mit Anm. Vormeier, Juris PR – BVerwG 12/2005 Anm. 4, m.w.N.). Dies folgt zwar nicht zwingend aus dem Wortlaut. Denn Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 RBerG besagt nicht ausdrücklich, dass die Erlaubnis "nur" für eine Tätigkeit auf einem der nachfolgend abschließend aufgeführten Sachbereiche erteilt wird. Dass die Norm so zu verstehen ist, ergibt sich aber aus ihrer Entstehungsgeschichte sowie der Systematik der Bestimmung. Vor der Änderung durch das 5. Gesetz zur Änderung der BRAGO v. 18.8.1980 (BGBl. I 1503) unterschied das RBerG zwischen Erlaubnisinhabern (Rechtsbeiständen) mit einer Vollerlaubnis und Erlaubnisinhabern mit einer auf bestimmte Rechtsgebiete beschränkten Teilerlaubnis. Aufgrund des Änderungsgesetzes v. 18.8.1980 dürfen demgegenüber mit Wirkung v. 27.8.1980 an Erlaubnisse zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten nicht mehr unbeschränkt, sondern nur noch für die in Art. 1 § 1 Abs.1 Satz 2 RBerG genannten Sachbereiche erteilt werden (vgl. den Bericht des Rechtsausschusses ... zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der BRAGO, BT-Drucks. 8/4277, 20, 22). Dieser gesetzgeberische Wille, nur noch eine auf die in Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 RBerG genannten Bereiche beschränkte Erlaubnis zuzulassen, wird durch Satz 3 dieser Bestimmung unterstrichen. Danach darf die Erlaubnis nur unter der entsprechenden Berufsbezeichnung ausgeübt werden. Die von Inhabern von Vollerlaubnissen geführte und nach Art. 1 § 8 Abs. 1 Nr. 3 RBerG geschützte Berufsbezeichnung "Rechtsbeistand" ist hingegen nicht mehr vorgesehen.

Aus der in Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 RBerG enthaltenen Aufzählung, der in Satz 3 dieser Bestimmung geforderten "Berufsbezeichnung" und der ergänzenden Regelung in Art. 1 § 1 Abs. 2 RBerG, wonach die Erlaubnis nur erteilt werden darf, wenn der Ast. die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit und persön-

liche Eignung sowie genügende Sachkunde besitzt und ein Bedürfnis für die Erlaubnis besteht, folgt zugleich, dass sowohl eine Voll- als auch eine Teilerlaubnis nur für eine berufliche, zumindest nebenberufliche Betätigung erteilt werden kann. Eine "berufliche" Tätigkeit zielt auf die Schaffung einer Lebensgrundlage ab, wird also entgeltlich ausgeübt. Für eine unentgeltliche, aber gleichwohl geschäftsmäßig wahrgenommene Rechtsbesorgung kann deshalb generell keine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 RBerG erteilt werden. Insoweit stellt sich Art. 1 § 1 Abs. 1 und 2 RBerG als Verbotsnorm dar (*Chemnitz/Johnigk*, RBerG, Kommentar, 11. Aufl., Art. 1 § 1 Rdnr. 115, 241; *Senge*, in: *Erbs/Kohlhaas*, Strafrechtliche Nebengesetze, R 55, § 1 RBerG, Rdnr. 31; *Rennen/Caliebe*, RBerG, Kommentar, 2. Aufl., Art. 1 § 1, Rdnr. 48).

Sieht man die von dem Kl. beabsichtigte rechtsbesorgende Tätigkeit schließlich auch als "geschäftsmäßig" an, d.h. als eine selbstständige Tätigkeit, bei der der Handelnde beabsichtigt, sie – sei es auch nur bei sich bietender Gelegenheit – in gleicher Art zu wiederholen und dadurch zu einem dauernden oder wiederkehrenden Teil seiner Beschäftigung zu machen, wofür u.U. eine einmalige Tätigkeit genügen kann (vgl. dazu BGH, Urt. v. 26.7.2001 – III ZR 172/00 –, BGHZ 148, 313 ff, = NJW 2001, 3541 f.; BVerwG, Beschl. v. 27.8.1987 – 1 WB 34/87 –, BVerwGE 83, 315 ff.), so ist sie auch erlaubnispflichtig i.S.d. Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 1, kann aber nicht erlaubt werden, weil der Kl. nicht beschränkt auf eines der in Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 RBerG abschließend genannten Sachgebiete und zudem unentgeltlich tätig werden will.

Ob und ggf. in welchem Umfang ein solches, für jedermann geltendes gesetzliches Verbot der unentgeltlichen "geschäftsmäßigen" Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten mit höherrangigem Recht, insbesondere dem Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG vereinbar ist, was von dem Kl. in Abrede gestellt wird, braucht vorliegend nicht geklärt zu werden (vgl. dazu BVerfG, Beschl. v. 20.10.2004 – 1 BvR 1356/02 –, NJW 2005, 966 f., sowie Beschl. v. 7.6.1989 – 1 BvR 525/89 –). Denn diese Frage würde sich vorliegend nur entscheidungserheblich stellen und müsste dann beantwortet werden, wenn der Kl. bei seiner beabsichtigten Rechtsbesorgung "geschäftsmäßig" handeln und deshalb das Verbot auch für ihn gelten würde. Dies ist jedoch aus den nachfolgend angeführten Gründen nicht der Fall.

Wie das BVerfG in den jeweils auf Verfassungsbeschwerden des Kl. ergangenen Beschl. v. 29.7.2004 – 1 BvR 737/00 –, NJW 2004, 2662 f. und 20.10.2004 – 1 BvR 130/03 –, WM 2004, 2363 f. entschieden hat, ist einer ausufernden und nicht mehr verfassungskonformen Anwendung des Art. 1 § 1 RBerG, die zu einem Verbot auch der unentgeltlichen geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung führt, durch eine restriktive Auslegung des Begriffs der "Geschäftsmäßigkeit" in Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 1 RBerG entgegen zu treten.

Restriktive Auslegung des Begriffs "Geschäftsmäßigkeit" schon durch BVerfG Es muss "in Erwägung gezogen werden, ob der Begriff der "Geschäftsmäßigkeit" unter Berücksichtigung der durch das RBerG geschützten Interessen und des Grundrechts des Bf. aus Art. 2 Abs. 1 GG von Verfassungs wegen im konkreten Fall

eine Auslegung erfordert, die die unentgeltliche Rechtsbesorgung durch einen berufserfahrenen Juristen nicht erfasst" (Beschl. v. 29.7.2004 und v. 20.10.2004, a.a.O.). Werden die durch das RBerG geschützten Rechtsgüter durch die in Rede stehenden rechtsbesorgenden Tätigkeiten überhaupt nicht berührt, so haben die Gerichte vor dem Hintergrund, dass das RBerG "in einem Umfeld sozialer Verhältnisse und gesell-

schaftspolitischer Anschauungen steht, mit deren Wandel sich auch der Norminhalt wandeln kann, unter Anwendung der allgemein anerkannten Auslegungsmethoden – zu denen auch die telelogische Reduktion gehört – zu prüfen, ob die gesetzliche Regelung zwischenzeitlich lückenhaft geworden ist. Am Wortlaut einer Norm braucht der Richter dabei nicht Halt zu machen" (Beschl. v. 29.7.2004 und v. 20.10.2004, a.a.O.).

In Anwendung und Fortführung dieser Rspr. des BVerfG ist Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 1 RBerG im Wege der teleologischen Reduktion seines Wortlauts um den Halbsatz zu ergänzen, dass die unentgeltliche Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten durch einen berufserfahrenen Volljuristen – wie den Kl. im vorliegenden Verfahren – nicht "geschäftsmäßig" erfolgt, d.h. ohne besondere Genehmigung erlaubt ist.

Die teleologische Reduktion einer Vorschrift setzt voraus, dass sie nach ihrem Wortlaut Sachverhalte in ihren Anwendungsbereich aufnimmt, die sie nach ihrem Regelungszweck oder dem Sinnzusammenhang des Gesetzes nicht erfassen soll. In einem solchen Fall liegt eine verdeckte Regelungslücke vor.

Die nach ihrem Wortlaut zu weit gefasste Vorschrift ist im Wege einer teleologischen Reduktion durch Hinzufügung der gebote-

Teleologische Reduktion notwendig

nen Einschränkung auf den ihr nach Sinn und Zweck zukommenden Anwendungsbereich zurückzuführen (BVerwG, Urt. v. 20.6.2000 - 10 C 3/99 -, BVerwGE 111, 255, 257; vgl. BVerwG, Urt. v. 28.11.2002 - 3 C 44/01 -, DVBI. 2003, 677 ff.; BVerfG, Beschl. v. 30.3.1993 – 1 BvR 1045/89, 1 BvR 1381/90, 1 BvL 11/90 -, BVerfGE 88, 145, 166 f., Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 5. Aufl., S. 375 f.). Hierzu besteht insbesondere dann Anlass, wenn die Vorschrift nur bei einer solchen einschränkenden Auslegung mit höherrangigem Recht vereinbar ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 6.4.2000 -1 BvL 18/99 und 1 BvL 19/99 -, NVwZ 2000, 910 f.). Die teleologische Reduktion einer Vorschrift darf sich allerdings nur auf einen Teil der von ihrem Wortlaut erfassten Fälle beziehen (BVerfG, Beschl. v. 7.4.1997 - 1 BvL 11/96 -, NJW 1997, 2230 f.) und nicht im Widerspruch mit einer bewussten Entscheidung des Gesetzgebers stehen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 6.4.2000, a.a.O.). Liegt danach eine verdeckte Regelungslücke vor, so steht ihrer Füllung durch Hinzufügung der gebotenen Einschränkung nicht der nur scheinbar eindeutige Wortlaut des Gesetzes entgegen (BVerwG, Urt. v. 28.5.1997 - 6 C 1/96 -, BVerwGE 105, 20, 23 f.). Diese Voraussetzungen für eine teleologische Reduktion des Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 1 RBerG sind hier gegeben.

Durch eine einschränkende Auslegung wird zunächst die grundsätzliche Geltung des Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 1 RBerG nicht in Frage gestellt. Vielmehr wird die Norm nur auf die Fälle reduziert, in denen die unentgeltliche Rechtsbesorgung nicht durch hinreichend qualifizierte Personen erfolgt (vgl. auch die Stellungnahme von *Redeker/Karpenstein* in den o.a. Verfassungsbeschwerdeverfahren des Kl.).

Ausnahme für berufserfahrene Volljuristen

Dass berufserfahrene Volljuristen vom Anwendungsbereich des Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 1 RBerG teilweise, nämlich für die unent-

geltliche Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, ausgenommen werden, steht auch nicht im Konflikt mit einer gegenteiligen Entscheidung des Gesetzgebers. Dass der Bundestag als Gesetzgeber bei der Einführung des Verbots der unentgeltlichen geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung im Jahr 1980 bewusst auch eine solche Betätigung durch berufserfahrene Volljuristen ausschließen wollte und an dieser Entscheidung bis heute festgehalten hat, ist nämlich nicht ersichtlich. Aus den Gesetzesmaterialien zum o.a. Gesetz v. 18.8.1980 lässt sich nicht ent-

nehmen, dass dem Bundestag dieses Problem überhaupt bewusst war (BT-Drs. 8/4277). Ebenso wenig lässt sich feststellen, dass eine Auslegung, die zu dem streitigen Verbot führt, dem gegenwärtigen Willen des Gesetzgebers entspricht. Zwar fehlt hierzu eine eindeutige Äußerung. Es liegen jedoch hinreichende Indizien vor, die eher für das Gegenteil sprechen. So ist die Reformbedürftigkeit des RBerG seit längerer Zeit anerkannt (vgl. zur rechtspolitischen Diskussion die Nachweise bei Rottleuthner, Gutachten H für den 65. Deutschen Juristentag, H 14 f., und Bräcklein, ZRP 2002, 413 ff.). Der dem Deutschen Bundestag bereits in der 14. Wahlperiode vorgelegte Bericht der Enquete-Kommission "Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements" empfiehlt ausdrücklich, das Verbot der Rechtsberatung aus altruistischen und karitativen Motiven abzuschaffen oder zumindest deutlich zu lockern (BT-Drs. 14/8900, 310). Dementsprechend ist auch im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD v. 11.11.2005 eine Reform der Rechtsberatung vorgesehen. Nach Art. 1 § 6 Abs. 2 des Referentenentwurfes eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts (bmj.bund.de/media/archive/894.pdf) darf u. a. ein Volljurist unentgeltlich Rechtsdienstleistungen erbringen.

Das Verbot unentgeltlicher Rechtsberatung wird in diesem Referentenentwurf ausdrücklich

Reform des RBerG

als "nicht zeitgemäß und mit dem Gedanken von bürgerschaftlichem Engagement nicht mehr in Einklang stehend" bezeichnet. Ergänzend wird ausgeführt, dass "Verbraucherschutzinteressen dieses umfassende Verbot unentgeltlicher Rechtsberatung nie gerechtfertigt haben".

Schließlich liegt auch die für eine teleologische Reduktion des Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 1 RBerG weiterhin erforderliche Regelungslücke vor, weil die Vorschrift zwar nach ihrem Wortlaut, nicht aber nach ihrem Sinnzusammenhang die unentgeltliche Rechtsbesorgung durch berufserfahrene Volljuristen erfassen soll und die so lautende einschränkende Auslegung zur Wahrung des Grundrechts der allgemeinen Handlungsfreiheit gem. Art. 2 Abs. 1 GG auch verfassungsrechtlich geboten ist.

Die vom Kl. beabsichtigte unentgeltliche rechtsbesorgende Tätigkeit fällt in den Schutzbereich dieses Grundrechts. Nach den genannten bundesverfassungsgerichtlichen Beschl. v. 29.7. und 20.10.2004 ist ein Eingriff hierin nicht mehr gerechtfertigt, soweit die Schutzzwecke des RBerG nicht berührt werden; in diesem Fall wäre eine Untersagung der Rechtsberatung unverhältnismäßig. Das RBerG bezweckt, zum Schutz der Rechtsuchenden und auch im Interesse einer reibungslosen Abwicklung des Rechtsverkehrs fachlich ungeeignete und unzuverlässige Personen von der geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten fernzuhalten (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.8.2004 – 1 BvR 725/03 –, NJW-RR 2004, 1886 f., m.w.N.; Begründung zum RBerG, RStBl. 1935, 1528, auch abgedruckt bei *Altenhoff/Busch/Kampmann/Chemnitz*, RBerG, Kommentar, 8. Aufl., S. 321 f.).

Schutzzweck des RBerG nicht tangiert

Diese Schutzzwecke des RBerG werden bei der beabsichtigten rechtsbesorgenden Tätigkeit des Kl. als berufserfahrenem Vollju-

risten aber überwiegend gar nicht berührt oder allenfalls in einem marginalen Umfang.

Soweit der Schutz der Anwaltschaft überhaupt noch als legitimer Grund für das Verbot anzuerkennen ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 29.10.1997 – 1 BvR 780/87 –, NJW 1998, 3481, 3483; Senge, a.a.O., Rdnr. 2, m.w.N.), fehlt es jedenfalls an der erforderlichen (vgl. BVerfG, Beschl, v. 29.10.1997, a.a.O.) fühlbaren Beeinträchtigung der Anwaltschaft durch das Tätigwerden des Kl. und etwaiger anderer Personen mit gleichwertiger

Qualifikation und Zielsetzung. Es widerspricht schon der allgemeinen Lebenserfahrung anzunehmen, dass sich in nennenswertem Umfang berufserfahrene Volljuristen der unentgeltlichen Rechtsberatung widmen werden. Zudem dürfte jedenfalls ein Teil der in Betracht kommenden Ratsuchenden, etwa Sozialhilfeempfänger oder Asylbewerber, anderenfalls nicht entgeltlich anwaltlichen Rat in Anspruch nehmen, sondern ohne sachkundigen Rechtsrat blieben (vgl. Rottleuthner, a.a.O., H 53 ff.; Kleine-Cosack, NJW 2003, 3009, 3013).

Da der Kl. Volljurist ist und aus seiner langjährigen Tätigkeit als Richter über ausreichende forensische Erfahrungen verfügt, gebietet es auch der Schutz von Gerichten und Behörden vor fachlich ungeeigneten Rechtsvertretern grundsätzlich nicht, dem Kl. und entsprechend berufserfahrenen Volljuristen eine unentgeltliche Rechtsbesorgung grundsätzlich zu versagen. Sollten sie sich im Einzelfall als zur Rechtsvertretung ungeeignet oder unzuverlässig erweisen, bieten die Prozess- und Verfahrensordnungen hinreichende Möglichkeiten, sie vom weiteren Verfahren auszuschließen, vgl. etwa § 67 Abs. 2 Satz 3 VwGO, § 14 Abs. 6 Satz 1 VwVfG. Zwar fehlt eine vergleichbare Bestimmung, soweit lediglich eine Rechtsberatung i.S.d. RBerG erfolgt, d.h. eine Auskunftserteilung ausschließlich im Innenverhältnis zum Ratsuchenden. Insoweit ist aber schon nicht erkennbar, dass bei einer solchen Form der unentgeltlichen Rechtsberatung Missstände auftreten könnten, die ein gesetzgeberisches Handeln geboten erscheinen lassen. Außerdem dürfte in der Regel ohnehin kaum überprüfbar sein, ob und im welchem Umfang etwa bei der Vorbereitung von behördlichen oder gerichtlichen Anträgen durch Naturalparteien professionelle Hilfe durch einen Volljuristen in Anspruch genommen worden ist. In der Literatur wird deshalb von einer Dunkelziffer der nicht angezeigten oder ermittelten Taten von knapp 100 % ausgegangen (vgl. König, ZRP 2001, 409, 410).

Mit dem Schutz der Rechtsuchenden vor einer unzureichenden Rechtsbesorgung, d.h. zum Verbraucherschutz, ist ein Verbot

Rechtsuchender bedarf keines Schutzes

der unentgeltlichen Tätigkeit von berufserfahrenen Volljuristen wie dem Kl. gleichfalls nicht zu rechtfertigen. Über die im Vordergrund stehende Sachkunde für eine solche Tätigkeit verfügt der Volljurist. Dass er - anders als RAe, die in erster Linie zur sachkundigen und umfassenden Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten berufen sind, aber auch Rechtsbeistände alten Rechts - keiner Berufsaufsicht unterliegt und auch nicht verpflichtet ist, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen (hierauf stellt z.B. Prütting ab, Gutachten G für den 65. Deutschen Juristentag, G 46-49), kann verfassungsrechtlich ein Verbot seiner Tätigkeit nicht tragen. Dies folgt bereits daraus, dass eine Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit etwa der nach Art. 1 § 5 Nr. 1, 3 oder Art. 1 § 7 RBerG zur Rechtsbesorgung befugten Personen bzw. Vereinigungen ebenfalls nicht vorgeschrieben ist, also vom Gesetzgeber nicht als unverzichtbar angesehen wird. Im Übrigen wird dem dahingehenden Schutzinteresse der Ratsuchenden besser dadurch Rechnung getragen, dass der Ratgeber vor Aufnahme der Tätigkeit auf die mit seiner Tätigkeit verbundenen Risiken nicht nur in finanzieller Hinsicht, sondern etwa auch hinsichtlich eines fehlenden Zeugnisverweigerungsrechts und des Fehlens eines Beschlagnahmeverbots für beratungsbezogene Mitteilungen und Unterlagen ausdrücklich hinweist und dem Ratsuchenden selbst die Entscheidung überlässt, ob er die angebotene Rechtsbesorgung (dennoch) wünscht. Einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage bedarf es für einen solchen Hinweis auf die Unterschiede zu einer erlaubnispflichtigen – hier rechtsbesorgenden – Tätigkeit nicht (vgl. BVerfG, Beschl. v. 3.6.2004 – 2 BvR 1602/02 –, NJW 2004, 2891 f.)

Selbst wenn man jedoch im öffentlichen Interesse einen gesetzlichen Schutz vor der Rechtsbesorgung durch zwar sachkundige und berufserfahrene, aber ggf. unzuverlässige Volljuristen für erforderlich erachtet, so würde es dazu jedenfalls ausreichen, einen im RBerG fehlenden Erlaubnisvorbehalt einzuführen. Ein ausnahmslos geltendes Verbot, das auch die zwar unentgeltliche, dennoch aber zuverlässig und sachkundig erfolgende Rechtsbesorgung durch berufserfahrene Volljuristen unmöglich macht, wäre deshalb sowohl für die Ratsuchenden als auch die betroffenen Ratgeber nicht erforderlich und deshalb unverhältnismäßig.

Bedarf der Kl. als berufserfahrener Volljurist somit zur unentgeltlichen Rechtsbesorgung keiner Erlaubnis nach Art. 1 § 1 Abs.1 Satz 1 RBerG, so kann seinem hierauf gerichteten Hauptund ersten Hilfsantrag auch deshalb nicht entsprochen werden.

Der Bekl. ist aber verpflichtet, dem Kl. auf seinen zweiten Hilfsantrag ein Negativattest auszustellen.

Zwar lässt sich dem RBerG und den dazu ergangenen Ausführungsverordnungen nicht ausdrücklich eine Rechtsgrundlage für den Erlass eines solchen, das Nichtbestehen einer Erlaubnispflicht nach Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 1 RBerG feststellenden Verwaltungsaktes entnehmen. Nach der Rspr. des BVerwG liegt jedoch allgemein und somit auch hier in der behördlichen Befugnis, eine nachgesuchte Genehmigung zu erteilen oder zu versagen, zugleich die Grundlage für die Feststellung, ob eine Erlaubnispflicht gegeben ist oder nicht (vgl. Beschl. v. 10. 10.1990 – 1 B 131/90 – Buchholz 451.20 § 34c GewO Nr. 4). Nach der - gerade zur Auslegung des RBerG ergangenen weiteren Rspr. des BVerwG (Urt. v. 16.7.2003 - 6 C 27/02 -, BVerwGE 118, 319 ff.) steht jedoch auch dann, wenn der Betroffene wegen Zweifeln an der Erlaubnispflichtigkeit einen Antrag auf Ausstellung eines Negativattestes gestellt hat und Erlaubnisfreiheit vorliegt, die Erteilung grundsätzlich im behördlichen Ermessen. Ob der Bekl., der nach § 11 Abs. 1 der ersten Verordnung zur Ausführung des RBerG (BGBl. III 303-12-1), geändert durch Gesetz v. 2.9.1994 (BGBl. I 2278), für die Erlaubniserteilung und damit auch für die Ausstellung des Negativattestes zuständig ist, hiernach wegen einer Ermessensreduzierung auf Null verpflichtet wäre, dem Kl. für die beabsichtigte, aus den vorgenannten Gründen erlaubnisfreie Betätigung ein Negativattest zu erteilen, kann im Streitfall offen bleiben. Der Bekl. hat sich nämlich in Ausübung seines Ermessens hierzu "bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen" vorab bereit erklärt und ist dementsprechend zu verpflichten. Die von dem Bekl. für geboten erachtete Klärung der Rechtslage ist in diesem Verfahren erfolgt.

Unzulässiger Forderungseinzug zu niedrigem Pauschalpreis

BRAO § 49b; RVG § 4 Abs. 2; UWG § 3, § 4 Nr. 11

*Einem RA ist es verwehrt, für eine bestimmte Vielzahl von Fällen eine Pauschalvergütung anzubieten, wenn nicht in jedem Einzelfall das angemessene Verhältnis des Pauschalbetrages zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko gewahrt werden kann.

OLG Köln, Urt. v. 18.11.2005 - 6 U 149/05

Aus den Gründen:

I. Der Ast. nimmt die Agin. im Zusammenhang mit einem Werbeschreiben, mit dem die Agin. dafür geworben hat, den professionellen Forderungseinzug europaweit durch erfahrene RAe zu einem Pauschalpreis von 75,00 Euro pro Auftrag durchzuführen, auf Unterlassung in Anspruch. Das von der Agin. in dem Werbeschreiben formulierte Angebot ist unstreitig in dem

Sinne gemeint und wird in der Weise praktiziert, dass die im Werbeschreiben genannten Leistungen gegen eine Vergütung von 75,00 Euro netto und die Abtretung des auf der Grundlage der gesetzlichen Vergütung nach dem RVG berechneten Kostenerstattungsanspruchs des Mandanten gegen den Schuldner erbracht werden. Es gilt für maximal drei Forderungen pro Auftrag mit einer gesamten Forderungshöhe zwischen 5.000,00 Euro und 1.500.000,00 Euro. Der Ast. hält die Werbung und die beworbene Tätigkeit für wettbewerbswidrig mit der Begründung, sie verstießen gegen § 49b BRAO. Die Agin. meint, ihr Vorgehen sei gem. § 4 Abs. 2 Sätze 2 und 3 RVG zulässig.

Das LG hat mit dem angefochtenen Urteil die Agin. im Wege der einstweiligen Verfügung verurteilt, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr, wie im Tenor des Urteils durch Einblendung des Werbeschreibens wiedergegeben, für rechtsanwaltliche Leistungen "Forderungseinzug bei Forderungen zwischen Euro 5.000,00 und Euro 1.500.00,00" zu einem Pauschalpreis von 75,00 Euro pro Auftrag zzgl. MwSt. und Auslagen zu werben und/oder diese zu diesem Pauschalpreis auszuführen.

Zur Begründung hat es u.a. ausgeführt, das beanstandete Verhalten der Agin. verstoße gegen §§ 49b BRAO, 4 Abs. 2 RVG und sei danach gem. § 4 Nr. 11 UWG wettbewerbswidrig, weil die Pauschale von 75,00 Euro netto, die vom Auftraggeber nicht durch Abtretung des Kostenerstattungsanspruchs erfüllt werden könne, in keinem angemessenen Verhältnis zu der rechtsanwaltlichen Leistung stehe, die der Kunde aufgrund des Werbeschreibens erwarten dürfe; Entsprechendes gelte für das Verhältnis zu Verantwortung und Haftungsrisiko des RA. Der Empfänger des Werbeschreibens könne aufgrund des Inhalts des Werbeschreibens eine Überprüfung des oder der Ansprüche, die geltend gemacht werden sollen, auf ihre Schlüssigkeit und eine umfassende rechtliche Subsumtion erwarten. Dies erfordere seitens eines RA die Durchsicht beim Auftraggeber vorhandener schriftlicher Unterlagen und ggf. Rückfragen bei diesem. Dazu stehe ein Vergütungsanteil von 75,00 Euro keineswegs mehr in einem angemessenen Verhältnis, zumal angesichts komplexerer Sachverhalte, die für Forderungen im oberen Bereich der Gegenstandswerte, für die das Angebot gelte, angenommen werden könnten. Da jeder Sachverhalt anders liege und Leistungsaufwand und Verantwortung unterschiedlich seien, verbiete sich eine von vornherein vorgenommene Pauschalierung ohne Berücksichtigung der Umstände des Einzelmandats ohnehin.

Mit der Berufung, mit der die Agin. unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Abweisung des Antrags auf Erlass der einstweiligen Verfügung begehrt, macht sie im Kern unter Bezugnahme auf ihren erstinstanzlichen Vortrag zum Ablauf des Forderungseinzugs bei ihr geltend, sie setze durch das beanstandete Verhalten die gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 RVG gelockerten Vorgaben für die Berechnung der Vergütung um. Sie meint, das LG habe den tatsächlichen Ablauf des Forderungseinzugs bei ihr verkannt, unter Verletzung geltenden Rechts und der höchstrichterlichen Rspr. angenommen, dass sich eine Pauschalierung der nicht durch Abtretung zu erfüllenden Gebühr von vornherein verbiete, und zu Unrecht zur Beurteilung der Angemessenheit dieser Gebühr auf den Gegenstandswert abgestellt.

Der Ast. begehrt die Zurückweisung der Berufung.

II. Die zulässige Berufung ist unbegründet.

1. Das LG hat zu Recht einen Unterlassungsanspruch des Ast. gegen die Agin. sowohl hinsichtlich der angegriffenen Werbung als auch hinsichtlich der Ausführung der beworbenen Tätigkeit aus §§ 3, 4 Nr. 11 UWG, 49b BRAO bejaht.

Verhinderung ruinösen Preiswettbewerbs

a) § 49b BRAO, der als Mindestpreisvorschrift dazu dient, einen ruinösen Preiswettbewerb zu verhindern und gleichzeitig glei-

che rechtliche Voraussetzungen für alle Wettbewerber auf dem Markt zu schaffen (vgl. dazu BGH, GRUR 2003, 969, 970 – Ausschreibung von Vermessungsleistungen), ist i.S.d. § 4 Nr. 11 UWG eine Vorschrift, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln (BGH, WRP 2005, 598, 600 – Telekanzlei).

b) Dieser Vorschrift handelt die Agin. mit einem Verhalten, wie es in dem angegriffenen Werbeschreiben angeboten und tatsächlich ausgeführt wird, zuwider.

Gem. § 49b Abs. 1 Satz 1 BRAO ist es unzulässig, geringere Gebühren und Auslagen zu vereinbaren oder zu fordern, als das RVG vorsieht, soweit dieses nichts anderes bestimmt.

Das Angebot der Agin. bezieht sich auf den Forderungseinzug mit folgenden Einzelleistungen: anwaltliches Mahnschreiben an den Schuldner, telefonisches Nachfassen nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist, Mahnbescheid gegen den Schuldner, Vollstreckungsbescheid, ein Zwangsvollstreckungsauftrag in das Vermögen des Schuldners, und ist beschränkt auf den Forderungseinzug mit maximal drei Forderungen pro Auftrag mit einer gesamten Forderungshöhe zwischen 5.000,00 Euro und 1.500.000.00 Euro.

Wie das LG zutreffend ausgeführt hat, beträgt die 1,0-Verfahrensgebühr für die danach angebotene Vertretung im Mahnverfahren gem. Nr. 3305 der Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG bei Forderungshöhen von 5.000,00 Euro bis 1.500.000,00 Euro zwischen 301,00 Euro und 4.431,00 Euro. Wird der RA zusätzlich – auch das wird von dem in dem Werbeschreiben enthaltenen Leistungskatalog erfasst – im Zwangsvollstreckungsverfahren tätig, entsteht darüber hinaus eine 0,3-Gebühr gem. Nr. 3309 der Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG.

Diese Gebühren unterschreitet die Agin., indem sie für die genannten Leistungen unter der Voraussetzung, dass der Gläubi-

Gebührenunterschreitung

ger den Kostenerstattungsanspruch gegen den Schuldner an sie abtritt, einen Pauschalpreis von 75,00 Euro verlangt. Dabei kann dahinstehen, ob – worauf sich der Ast. nicht beruft – der Umstand, dass die Agin. die Abtretung des dem Mandanten gegen den Schuldner zustehenden Kostenerstattungsanspruchs in der vollen Höhe des auf der Grundlage der gesetzlichen Vergütung nach dem RVG berechneten Gebührenanspruchs verlangt, aus dem Werbeschreiben hervorgeht. Auch unter Berücksichtigung dieser Abtretung liegt in wirtschaftlicher Hinsicht eine Unterschreitung der genannten Gebühren vor, weil der RA hinsichtlich der abgetretenen Forderung das Beitreibungsrisiko trägt (dazu Madert in: Gerold/Schmidt/von Eicken/Madert/Müller-Rabe, RVG, 16. Aufl., § 4 Rdnr. 21; Römermann in: Hartung/Römermann, Praxiskommentar zum RVG, § 4 Rdnr. 31).

Entgegen der Auffassung der Agin. ist deren Angebot auch nicht gem. § 4 Abs. 2 Sätze 2 und 3 RVG zulässig. Nach § 4 Abs. 2 Sätz 2 RVG kann sich der RA allerdings für gerichtliche Mahnverfahren und Zwangsvollstreckungsverfahren nach den §§ 803 bis 863 und 899 bis 915b ZPO verpflichten, dass er, wenn der Anspruch des Auftraggebers auf Erstattung der gesetzlichen Vergütung nicht beigetrieben werden kann, einen Teil des Erstattungsanspruchs an Erfüllungs statt annehmen werde. Darauf läuft das Angebot der Agin., wie es praktiziert wird, hinaus.

Kein angemessenes Verhältnis zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko Voraussetzung dafür ist jedoch gem. § 4 Abs. 2 Satz 3 RVG, dass der nicht durch Abtretung zu erfüllende Teil der gesetzlichen Vergütung und die sonst nach diesem Absatz vereinbarten Vergütungen in einem angemessenen Verhältnis zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko des RA stehen. Das hat das LG für den im vorliegenden Fall außerhalb der Abtretung verlangten Vergütungsbestandteil von pauschal 75,00 Euro zu Recht verneint.

Das LG hat dabei zu Recht die Auffassung vertreten, dass sich die von der Agin. von vornherein vorgenommene Pauschalierung auf eine ganz bestimmte Vergütung ohne Berücksichtigung der Umstände des Einzelmandats verbietet (i.d.S. auch OLG Hamm, NJW 2004, 3269, 3270; LG Arnsberg, JurBüro 2004, 610, 612; LG Arnsberg, Rbeistand 2005, 106, 107). Die Agin. weist zwar zutreffend darauf hin, dass der Regelungszusammenhang der Sätze 1 und 3 des § 4 Abs. 2 RVG dafür spricht, dass auch eine Pauschalvergütung in einem angemessenen Verhältnis zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko des RA stehen kann. Wenn diese Pauschalvergütung – wie hier - in Form eines festen Betrages nicht für einen konkreten Einzelfall, sondern für eine unbestimmte Vielzahl von Fällen angeboten wird, setzt das aber jedenfalls voraus, dass in allen diesen Fällen das erforderliche angemessene Verhältnis dieses Pauschalbetrages zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko gewahrt ist. Das wiederum setzt voraus, dass - vorhersehbar - Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko in etwa gleich hoch sind. Das hat das LG unter Berücksichtigung der Höhe der Forderungen, deren Einziehung angeboten wird, zu

Es ist zwar nicht zu verkennen, dass der von der Agin. angebotene Forderungseinzug, der die Durchführung gerichtlicher Verfahren nur einschließt, solange der Schuldner sich nicht wehrt, in hohem Maße ein Routinegeschäft darstellt und mit Hilfe EDV-technischer Unterstützung weitgehend standardisiert und mit vergleichbarem und vorhersehbarem Aufwand abgewickelt werden kann. Das ändert aber nichts daran, dass - wie das LG zutreffend ausgeführt hat - ein RA, der den Einzug einer Forderung übernimmt, deren Berechtigung vor Beginn seiner Tätigkeit und bevor er die jeweils weiteren Schritte zur Durchsetzung der Forderung unternimmt, prüfen muss. Diese Prüfung kann und wird, wenn sie entsprechend der anwaltlichen Verantwortung durchgeführt wird, unterschiedlich aufwändig sein. Für die Frage der angemessenen Vergütung dieser Prüfung ist auch, wie das LG ebenfalls zu Recht angenommen hat, die Höhe der jeweils einzuziehenden Forderung relevant. Allerdings ist der Aufwand nicht per se bei höheren Forderungen höher. Das hat auch das LG nicht angenommen, indem es ausgeführt hat, bei Forderungen im oberen Bereich der Gegenstandswerte, für die das Angebot der Agin. gelte - immerhin Forderungen bis zu 1.500.000,00 Euro – könnten komplexere Sachverhalte angenommen werden. Jedenfalls ist jedoch die Verantwortung des RA bei Forderungen in dieser Größenordnung zweifellos ungleich höher als bei Forderungen in einer Höhe von 5.000,00 Euro. Dem hält die Agin. in der Berufungsbegründung ohne Erfolg entgegen, wegen der Haftungssumme sei allein die vorhandene Deckung durch die Haftpflichtversicherung maßgeblich. Denn die Versicherung nimmt dem RA jedenfalls nicht die Verantwortung.

Nebentätigkeit eines Rechtsanwalts als Beratungsstellenleiter eines Lohnsteuerhilfevereins

StBerG § 14 Abs. 1 Nr. 1, § 26 Abs. 2, § 28 Abs. 3

* Ein RA, der als Leiter einer Lohnsteuerberatungsstelle tätig ist, darf in den Räumen des Lohnsteuerhilfevereins nicht als RA tätig sein.

Thüringer FG, Urt. v. 23.8.2005 – III 221/05 Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Verlag Dr.OttoSchmidt

Letzter Aufruf: Jetzt bestellen!



www.otto-schmidt.de

Wenn Sie die aktuelle Auflage dieses großartigen Meisterwerks der Prozessrechtsliteratur immer noch nicht haben, ist es jetzt höchste Zeit, sie zu bestellen. Natürlich ist alles auf aktuellem Stand. Neues Kosten- und Vergütungsrecht (RVG, GKG, JVEG), 1. JuMoG, AnhRügG, neue Ehe-VO (EG), EGProzesskostenhilfeG, EU-VollstreckungstitelVO, IntFamRVG sind beispielsweise eingearbeitet und in gewohnter Zöller-Markenqualität kommentiert. Ohne Zöller? Geht nicht. – Bestellen. Benutzen. Besser sein.

						و
 Bestellschein	Fax	(02	21) 9	37	38-943	7 0

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Zöller Zivilprozessordnung, 25.
neu bearbeitete Auflage 2005, 2.964 Seiten Lexikonformat, gbd. 154,80 € [D]
ISBN 3-504-47014-3

Name

Straße

PLZ / Ort

Datum / Unterschrift

Z1-11/05

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

Das Komplettsystem...



Kanzlei-Informations- und Abrechnungssystem

Software für Anwälte und Notariate grafisches 32- und 64-Bit-Client-Server-Datenbanksystem

für Windows und Mac

- Akten- und Beteiligtenverwaltung, Kollisionsprüfung
- Termin-/Fristen- und Wiedervorlagenverwaltung
- Zeitwirtschaft und Zeitmanagement, Projektverwaltung
- Personalzeiterfassung sowie Personalzeitüberwachung
- Marken- und Geschmacksmusterverwaltung
- Zwangsvollstreckung und Forderungsabrechnung

können SyncFrame bereits ab 50,- Euro zzgl. MwSt. pro Monat und Nutzer inkl. Service und Updates mieten

- BRAGO/RVG-Abrechnungssystem mit autom. Fakturierung
- Urkunden- und Anderkontenverwaltung incl. Festgelder KOSTO-Abrechnungssystem mit autom. Fakturierung
- Buchhaltung mit offener Postenverwaltung und Kostenstellen
- Kreditorensystem mit Banken-Clearing, Soll-Ist-Vergleich
- Büromaterial-, Literatur- und Anlagenverwaltung
- Textintegration (Office 2000/ XP/2003), Dokumentenmanagementsystem (DMS)
- Überörtliche Anbindung via ISDN/GSM/UMTS über VPN möglich
- Elektronische Signatur und Zeitstempel über Signaturportal

SyncLine GmbH

info@syncframe.de • www.syncframe.de

Eleonorenstraße 128 55252 Mainz-Kastel Tel: (06134) 640490 Fax: (06134) 640491 (Fortsetzung von Seite VI)

punkte im Jahr nachweisen können, um seine Zulassung zu behalten. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, ergreift die Kammer drastische Maßnahmen und Fälle des Entzugs der Zulassung seinen nicht selten.

Diese können durch Ausbildung, Publikationen etc. erworben werden. Rund 300 sehr unterschiedliche Unternehmen böten heute Fortbildungsveranstaltungen an, die sehr streng überwacht werden, um einen hohen Qualitätsstandard zu gewährleisten. Brouwer verwies noch darauf, dass auch die Zusammenarbeit der Anwälte viel höher sei, als in Deutschland. Hier gebe es über alle Kanzleigrenzen hinweg einen umfangreichen Erfahrungsaustausch.

Als notwenige Maßnahmen der Qualitätssicherung sah Professor Dr. Christian Wolf (Universität Hannover) unter anderem als notwendig an, sich nicht mehr nur am geltenden Recht und den in Fachzeitschriften publizierten Gerichtsentscheidungen und Aufsätzen zu orientieren, sondern sich auch immer stärker der elektronischen Medien zu bedienen. So sei es heute - auch wenn dies viele Anwälte so noch nicht sähen - wohl

notwendig im Internet (google, frei zugängliche Informationen, etwa der Gerichte) zu recherchieren und auch zunehmend kostenpflichtige Datenbanken und e-Mail-Dienste zu nutzen, um sich auf dem Laufenden zu halten.

Eindrucksvoll präsentierten dann Rechtsanwalt Erich Hartmann und Diplom-Kauffrau Elke Heininger vom Gerling-Konzern in Köln ihre Erfahrungen als Berufshaftpflichtversicherer mit der Qualitätssicherung. So seien nach wie vor über die Hälfte aller Haftungsfälle auf Fristversäumnisse zurückzuführen. Dabei ginge es aber nicht nur um die vergessene Eintragung einer Frist im Terminkalender, sondern auch zunehmend darum, dass eine Frist nicht oder nicht richtig erkannt werde. Gerade die Änderung der Verjährungsvorschriften hätte hier zu Problemen geführt. Notwenig sei es, so betonten beide, dass sich die Rechtsanwälte auch mit ihrem Haftungsrisiko befassten und nicht nur auf ihre Versicherung vertrauten. So sei immer wieder festzustellen, dass Anwälte Versicherungsausschlüsse und Haftungsfallen nicht sähen. Hier sei eine Neuorientierung notwendig.

Als ein Modell zur Qualitätssicherung der Anwälte unterstrich Professor Dr.

Michael Quaas, Rechtsanwalt in Stuttgart, die Bedeutung der Fachanwälte. Auch wenn es wohl immer noch zu wenige Fachanwälte (16 Fachanwaltschaften und ca. 20.000 Fachanwälte) gebe, sei festzustellen, dass die Fachanwälte auf einem sehr ansprechenden Niveau arbeiteten. Quaas forderte allerdings von der Satzungsversammlung der Anwälte eine Umgestaltung der Fachanwaltsordnung, die zu einer strengeren Zulassungspraxis führen müsse. Heute gebe es eine Reihe von Mängeln bei der Zulassung.

Mit einem engagierten Plädoyer des Freiburger Rechtsanwalts Dr. Michael Kleine-Cosack für eine stärkere Rolle der Kammern bei der Qualitätssicherung als eine der Kernaufgaben und Daseinsberechtigung einer Pflichtkammer endete die Veranstaltung.

Deutlich wurde im Laufe des Tages eines: Die deutsche Anwaltschaft muss intensiv an den Fragen der Fortbildung und der Qualitätssicherung arbeiten, um im enger werdenden Markt der Rechtsberatung bestehen zu können.

Rechtsanwalt Martin W. Huff, Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Wolters Kluwer Deutschland, Neuwied

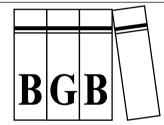
Informationsdienst

www.bgb-online.de

Fax-Bestellschein

089/55 04 322

Buchhandlung Georg Blendl



	Anzahl	
Neuauflagen und Neuerscheinungen aus dem Verlag Dr. Otto Schmidt Bestellen Sie schnell und preiswert!		Müller-Gugenberger/Bieneck (Hrsg.) Wirtschaftsstrafrecht Handbuch des Wirtschaftsstraf- und ordnungswidrigkeitenrechts 4., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2006, 2.640 Seiten DIN A5, gbd. 139,− € [D]. ISBN 3-504-40045-5
Name		Groll (Hrsg.) Praxis-Handbuch Erbrechtsberatung 2. Auflage 2005, 2.308 Seiten Lexikonformat, gbd. 149,– € [D]. ISBN 3-504-18047-1
Straße		Dahs Handbuch des Strafverteidigers 7., völlig neu bearbeitet und erweiterte Auflage 2005, 814 Seiten Lexikonformat, gbd. 99,– € [D]. ISBN 3-504-16555

 Groll (Hrsg.) Praxis-Handbuch Erbrechtsberatung 2. Auflage 2005, 2.308 Seiten Lexikonformat, gbd. 149,− € [D]. ISBN 3-504-18047-1
 Dahs Handbuch des Strafverteidigers 7., völlig neu bearbeitet und erweiterte Auflage 2005, 814 Seiten Lexikonformat, gbd. 99,− € [D]. ISBN 3-504-16555-3

Schmuck Deutsch für Juristen Vom Schwulst zur klaren Formulierung. 2. Auflage 2006, 72 Seiten DIN A5, gbd. 19,80 € [D]. ISBN 3-504-64409-5

www.otto-schmidt.de

Das "beste Formularbuch im juristischen Blätterwald"*

Mit dem Vorwerk lassen sich die Ansprüche Ihrer Mandanten einfach besser durchsetzen. Von der Mandatsübernahme über die außergerichtliche Streitbeilegung und das Mahnverfahren bis zur Zwangsvollstreckung. Hier ist alles drin.

Zu Beginn eines jeden Kapitels macht man Sie erst einmal mit den Problemen der jeweiligen Rechtsmaterie vertraut. Dabei können nicht nur Jungfüchse, sondern auch alte Hasen noch was lernen. Besonders hilfreich: Professionelle Praxistipps und Hinweise auf häufig gemachte Fehler. Und wenn nötig, werden Ihnen Checklisten und weitere praktische Arbeitshilfen an die Hand gegeben. Im unmittelbaren Anschluss finden Sie praktisch für jede Verfahrens-



Vorwerk (Hrsg.) **Das Prozess-Formular-Buch** Herausgegeben von RA beim BGH Dr. Volkert Vorwerk. Bearbeitet von 36 erfahrenen Praktikern. 8., überarbeitete Auflage 2005, 2.846 Seiten Lexikonformat, gbd., inkl. CD mit allen Mustern 118.– € [D]. ISBN 3-504-07016-1

situation die passenden Muster. Insgesamt mehr als 1.400 Formulare. Alle auch auf CD.

Der neue Vorwerk. Formularbuch und Handbuch aus einem Guss. Aus der Hand des renommierten Rechtsanwalts beim BGH und seinen erfahrenen Kollegen. So sehen das auch die Experten:

*,,das zur Zeit beste Formularbuch im juristischen Blätterwald" RA, FAfVersR Kai-Jochen Neuhaus in ZAP 18/05

"Dieses Buch überzeugt sowohl durch die praxisnahen Muster als auch durch die vorzügliche Kommentierung. Es gehört in die Handbibliothek eines jeden Praktikers, zumal der Preis von 118 Euro äußerst günstig erscheint."

RA Dr. Walter Kogel in FamRZ 18/05

------ Bestellschein ausfüllen und faxen (02 21) 9 37 38-943 -------





Ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Vorwerk (Hrsg.) **Das Prozess-Formular-Buch** *gbd., inkl. CD mit allen Mustern 118,−* € [D]. *ISBN 3-504-07016-1*

Name Straße PLZ Ort

Telefon Fax Datum Unterschrift 3/06

www.otto-schmidt.de

Alles wird gut.

Das Erbrecht boomt. Entsprechend hoch ist der Beratungsbedarf. Doch zählen die Normen, welche die Vermögensnachfolge regeln, auch zu den kompliziertesten.

Die zweite Auflage des erfolgreichen Handbuchs liefert Ihnen auf aktuellem Stand wieder die richtigen Antworten auf alle Fragen, die man einem Erbrechtsberater typischerweise stellt. Vor oder nach dem Erbfall. Von der Gestaltung letztwilliger Verfügungen bis zur prozessualen Durchsetzbarkeit erbrechtlicher Ansprüche.

Ausgehend von der jeweili-



Groll (Hrsg.) **Praxis-Handbuch Erbrechtsberatung** Herausgegeben von RA Prof. Dr. Klaus Michael Groll. Bearbeitet von 21 angesehenen Autoren aus Wissenschaft und Praxis. 2. Auflage 2005, 2.308 Seiten Lexikonformat, gbd. 149,− € [D]. ISBN 3-504-18047-1

gen Beratungssituation erläutern Ihnen die Autoren zunächst die Rechtslage. Dann wird Ihnen alles an die Hand gegeben, was Sie im konkreten Fall brauchen: Gestaltungsempfehlungen, Antragsmuster, Formulierungsvorschläge, Checklisten und Beratungshinweise. Sie werden nichts mehr übersehen. Weder steuerrechtliche Aspekte noch versteckte Regelungen in anderen Gesetzen. Im Kreis der angesehenen Autoren sind alle einschlägigen Berufsgruppen vertreten.

Alles wird gut. Denn Gott sei Dank gibt's dieses Buch.

------ Bestellschein ausfüllen und faxen (02 21) 9 37 38-943 -------



Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Groll (Hrsg.) **Praxis-Handbuch Erbrechtsberatung** 2. Auflage, 2.308 Seiten, gbd. 149, – € [D]. ISBN 3-504-18047-1

Name Straße PLZ Ort

lefon Fax Datum Unterschrift 11/05



"Den Erman loben, hieß schon immer, Eulen nach Athen zu tragen." Was RA Dr. Peter Hamacher im Anwaltsblatt 5/2001 zur Vorauflage gesagt hat, lässt sich auch von der aktuellen 11. Auflage sagen. Dennoch wollen wir Ihnen das Lob der Fachwelt zur aktuellen Auflage dieses klassischen zweibändigen Handkommentars nicht vorenthalten. Schließlich gibt es immer noch den einen oder anderen, der sich noch nicht persönlich von den vielen Vorzügen des Erman überzeugt hat.

"Der 'Erman' [ist] ein feiner, sehr zu empfehlender Kommentar, der durch die geglückte Verbindung zwischen wissenschaftlich-dogmatischer Durchdringung der Materie bei gleichzeitiger Praxisnähe besticht." Dr. Martin Menne in KindPrax 5/2004

"Insbesondere die tiefgreifenden Strukturänderungen aufgrund der Schuldrechtsreform sind in rundum überzeugender Weise eingearbeitet." RA Dr. Jochen Scheel in NotBZ 12/04

"Der an den Bedürfnissen der Praxis orientierte Kommentar erweist sich [...] als ausgesprochen benutzerfreundlich und gut handhabbar." Prof. Dr. Thilo Keil in DZWiR 7/2004

Genug des Lobs? Dann steigen Sie jetzt auf den "Erman" um. Denn mehr brauchen Sie nicht. Und mit weniger sollten Sie sich nicht zufrieden geben.

Leseprobe? www.otto-schmidt.de

Faxbestellschein: 0221 / 9 37 38-943

Ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht

Erman **BGB** 11., neu bearbeitete Auflage 2004, gbd. 298,- € [D]. ISBN 3-933188-22-9

Name PLZ / Ort Straße

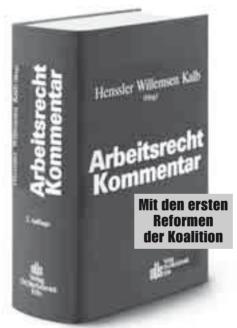
Datum / Unterschrift

www.otto-schmidt.de

Einer für alles.

Der Arbeitsrecht Kommentar. Die topaktuelle, praxisnahe Erläuterung aller arbeitsrechtlich relevanten Vorschriften in einem Band. Materielles Recht plus Verfahrensrecht, bearbeitet von 39 renommierten Autoren aus Anwaltschaft, Wissenschaft und Rechtsprechung. Damit fällt Ihnen die Bearbeitung des arbeitsrechtlichen Mandats in jedem Fall viel leichter.

Die für die Praxis zentralen Gesetze sind vollständig und umfassend erläutert. Alle übrigen Vorschriften sind – entsprechend ihrer Relevanz – in Auszügen knapp kommentiert. Interessante Beiträge zum Arbeitsrecht der EU und zum Internationalen Privatrecht runden diese großartige Gesamtkommentierung des zersplitterten deutschen Arbeitsrechts, die



Henssler/Willemsen/Kalb (Hrsg.) **Arbeitsrecht Kommentar** Herausgegeben von Prof. Dr. Martin Henssler, RA Prof. Dr. Heinz Josef Willemsen und VizePräs. LAG Köln Dr. Heinz-Jürgen Kalb. Bearbeitet von 39 angesehenen Autoren aus Anwaltschaft, Wissenschaft und Rechtsprechung. 2. Auflage 2006, rd. 3.300 Seiten, gbd. ca. 150,− € [D]. Erscheint im Juni 2006. ISBN 3-504-42658-6

gut und gerne eine ganze Handbibliothek ersetzt, ab.

Nach dem großen Erfolg der Erstauflage bringt Sie die Neuauflage – zeitnah wie versprochen – wieder rundum auf den aktuellen Stand. Neben einer umfassenden Überarbeitung sind neu hinzugekommen das BDSG, das DrittelBG, das an die Stelle des BetrVG 1952 tritt, und die ersten Reformen der Koalition:

5. Gesetz zur Änderung des SGB III, Änderung des ArbZG und des EStG.

Zu allem gibt es Beispiele, Praxistipps, Checklisten, Formulierungsvorschläge und tabellarische Übersichten. Der Arbeitsrecht Kommentar. Ein veritables Handwerkszeug für die gesamte arbeitsrechtliche

Leseprobe? www.otto-schmidt.de

------- **Bestellschein** ausfüllen und faxen (02 21) 9 37 38-943 ----------

nentar

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Henssler/Willemsen/Kalb (Hrsg.) **Arbeitsrecht Kommentar** 2. Auflage, gbd. ca. 150,− € [D]. Erscheint im Juni 2006. ISBN 3-504-42658-6

Name Straße PLZ Ort

efon Fax Datum Unterschrift 3/06

Frhr. mßtn. Sie ds. lesn. kön.

Jetzt nicht mehr!

Prütting • Wegen • Weinreich

BGB Kommentar

LUCHTERHAND

Zu beziehen über Ihre Buchhandlung oder direkt beim Verlag.

Bestellen Sie mit diesem Coupon per Fax oder Brief versandkostenfrei innerhalb Deutschlands. Sie können Ihre Bestellung innerhalb von 2 Wochen ohne Angaben von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) oder durch Rücksendung der Ware widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Ware an die Wolters Kluwer Deutschlan GmbH, Heddesdorfer Str. 31, 56564 Neuwied.

Geschäftsführer: Dr. Ulrich Hermann · Dr. Wilhelm Warth · HRB 123576 · DE 188836808

Der neue **BGB Kommentar** Prütting/Wegen/Weinreich

Neu aufgebaut und sehr gut lesbar, über 50 Top-Autoren aus den Berufsgruppen der Rechtsanwälte, Richter und Professoren.

Prütting/Wegen/Weinreich

BGB

Kommentar

2006, ca. 3.000 Seiten, gebunden, Subskriptionspreis bis drei Monate nach Erscheinen € 89,-, danach € 98,-Erscheint voraussichtlich Mai 2006

Unterschrift



Fax (gebüh Wolters Kluv Postfach 23: www.luchter	oitte per Fax oder per Post an: renfrei): (0 800) 801 801 8 wer Deutschland GmbH • Niederlass 52 • 56513 Neuwied • Telefon 0263 rhand-fachverlag.de • E-Mail info@ Destelle:	31 801-2222
	destelle.	
Expl.	BGB Kommentar Subskriptionspreis € 89,-, ISBN 3-472-06079-4	danach € 98,-
Name/Vorname		
Straße/Hausnui	mmer	ı
PLZ/Ort		





Wir diktieren die Sparpreise!



Tandem Komplett-Paket









50 curio

MoWhite

50 Euro



USB-Kartenleser DictaNet Player Software

Diktiershop-Zentrale Beratungscenter

Hausvogteiplatz 11a 10117 Berlin Nähe Gendarmenmarkt Mo-Do 9-18 Uhr, Fr 9-14 Uhr

Bundesweite kostenlose Beratung zum digitalen Diktat

> 030/88625543 info@shop.dictanet.com

> > **WEBSHOP**

www.dictanet.de

DictaNet Diktiershops

04109 Leipzig, Brühl 35-40

10117 Berlin. Hausvogteiplatz 11a

10117 Berlin, Friedrichstr. 172

10787 Berlin, Budapester Str. 39

21029 Hamburg, Serrahnstr. 3

29227 Celle. Hannoversche Heerstr. 127 30175 Hannover, Leonhardstr. 1

30855 Langenhagen. Walsroder Str. 305

35327 Ulrichstein, Steinweg 5

36037 Fulda, Bahnhofstr. 25a

48356 Nordwalde. Bahnhofstr. 43

70569 Stuttgart, Untere Waldplätze 2

71116 Gärtringen. Max-Planck-Str. 6-8

80333 München, Türkenstr. 5

80337 München, Augsburger Str. 4

45657 Recklinghausen, Am Erlenkamp 18